

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Handbuch, oder Geschäfts-Instruction für angehende und
wirkliche Feldwebel der Preußischen Infanterie**

Preußen <13> / Infanterie-Regiment

Münster, 1850

[urn:nbn:de:gbv:45:1-93744](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-93744)



MB

1911

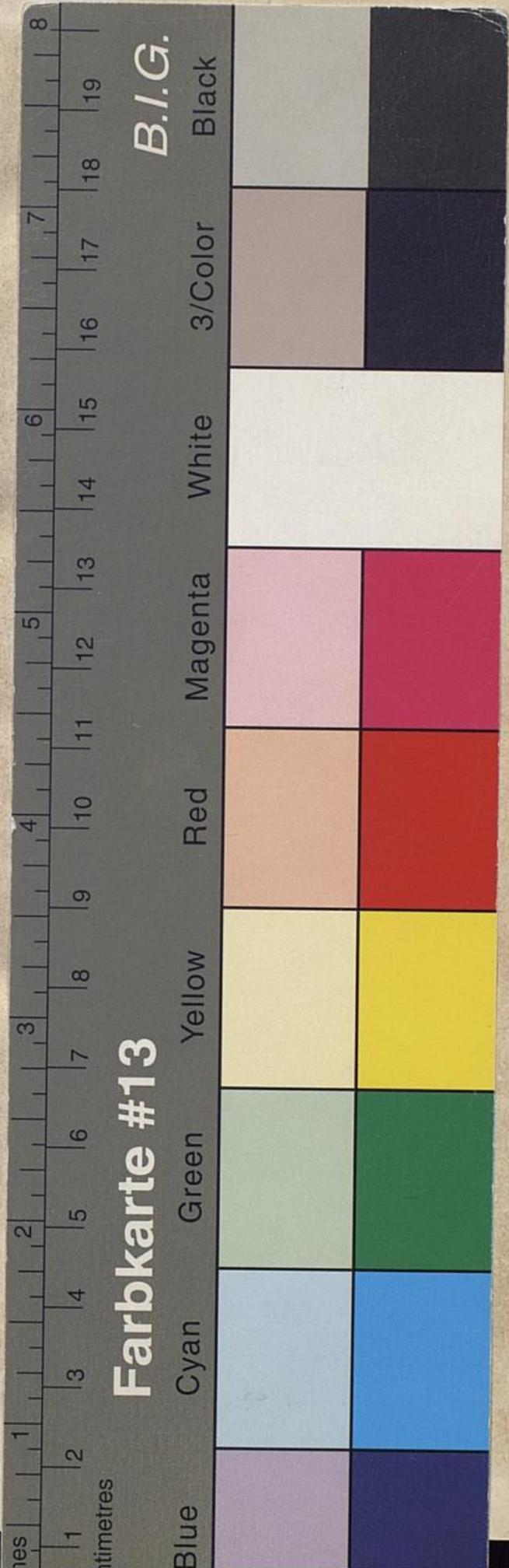


Handbuch
für
Geldweh

B. h. 120.
B. g. 44.

19	MB	1911
LANDESB. BL.		
OLDENBURG		
Abt.		
Nr.		





centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black





Handbuch,

oder

Geschäfts-Instruction

für

angehende und wirkliche Feldwebel

der

Preussischen Infanterie.



Zusammengestellt

von

Unteroffizieren des 13. Infanterie-Regiments.



Münster 1850.

Gedruckt in der Copenrath'schen Buchdruckerei.

B. 11

LANDES-
BIBLIOTHEK
OLDENBURG



Seiner Excellenz

dem

Königlich Preussischen General-Lieutenant und Commandeur
der 13. Division, Ritter hoher Orden,

Herrn v. Tiesen und Hennig

in

tiefster Ehrfurcht gewidmet

von den

Verfassern.



Es dürfte vielleicht anmaßend erscheinen, daß die Unterzeichneten die nachstehende Schrift für den Druck bestimmt haben; allein die eigne Erfahrung, wie ein derartiges Handbuch nicht nur ihre Ausbildung in den schriftlichen Arbeiten eines Feldwebels wesentlich gefördert und erleichtert haben würde, mithin für einen jeden Feldwebel-Expectanten eine erwünschte Hülfe sein möchte, sowie auch die Ueberzeugung, daß ein solches Buch von Feldwebeln der Linie und Landwehr (letztere im Falle einer Mobilmachung), wenn die etwaigen Veränderungen in den Bestimmungen sofort nachgetragen werden, mit Nutzen gebraucht, und im Kriege leicht mitgeführt werden könne, haben die Verfasser über die der Veröffentlichung entgegenstehenden Bedenklichkeiten hinwegsehen lassen.

Die gegenwärtige Schrift beschränkt sich allein auf die von einem Feldwebel der Infanterie anzufertigenden Diensteingaben

unter Hinzufügung der nöthigen Erläuterungen, wobei nach Möglichkeit dahin gestrebt worden ist, Fehler und Irrthümer zu vermeiden.

Nur das lebhafteste Interesse für den königlichen Dienst, vermochte die Unterzeichneten das Gebiet der Militair-Literatur zu betreten, weshalb dieselben auf eine nachsichtige Beurtheilung ihres ersten Versuches in dieser Hinsicht zu hoffen wagen.

Münster im Juni 1850.

Die Verfasser.

Im Auftrage:

Wühr.

Inhalts-Verzeichniß.

	Seite		Seite
§. 1. Wirkungskreis des Feldwebels.	1	§. 30. Verpflegung der Arrestanten	
§. 2. Buchführung.	2	auf dem Transport.	34
§. 3. Gehaltscompetenz.	4	§. 31. Reisekosten und Tagegelber	34
§. 4. Zahlung des Tractamentes.	6	§. 32. Umzugskosten	37
a. Im Allgemeinen		§. 33. Belastung der Bataillons-	
b. beim Dienst Eintritt		Fahrzeuge und Vorspann-	
c. bei Beförderungen		wagen	37
d. bei Versetzungen, Comman-		§. 34. Verpflegungs-Rapport.	38
dos 2c.		A. Anfertigung des tabella-	
e. an Deserteure		rischen Theils.	
f. an Attachirte.		B. Anfertigung des erläu-	
§. 5. Gehalts-Verbesserungs-Zu-		ternden Theils.	
lagen.	8		
§. 6. Schreiber-, Fourier- und Ca-		Schemas.	
pitain'armes-Zulagen.	9	Nr. 1. Nachweisung über Ersatzbedarf.	43
§. 7. Befreiten- und Oberbefrei-		2. Berechnung über Ersatzbedarf.	44
ten-Zulage.	10	3. Bericht über die von der	
§. 8. Soldzulage.	10	Schulabtheilung erhaltenen	
§. 9. Victualienzulage.	12	Leute	45
§. 10. Funktionszulage.	12	4. Beförderungs-Vorschlags-Liste.	46
§. 11. Funktionszulagen der Unter-		5. Verzeichniß der Individuen,	
ärzte u. Chirurgengehülfn.	14	welche die Divisionschule be-	
§. 12. Gehalts-Verbesserungs- und		sucht haben, und sie noch	
Funktions-Zulagen der Re-		wieder besuchen wollen.	47
giments- und Bataillons-		6. Uebersicht der Schulkenntnisse	
Tambours oder der Batail-		der eingestellten Rekruten.	48
lons-Hornisten.	15	7. Personal-Berichte der Unter-	
§. 13. Extraordinärer Verpflegungs-		offiziere 2c.	50
Zuschuß.	15	8. Nachweisung der Geborenen	
§. 14. Medaillen-Zulage.	16	und Getauften.	61
§. 15. Schieß-Prämien.	17	9. Nachweisung der Aufgeborenen	
§. 16. Revue-Geschenk.	17	und Getrauten.	52
§. 17. Abzüge beim Urlaub.	18	10. Nachweisung der Gestorbenen.	53
§. 18. Abzüge beim Arrest.	19	11. Nachweisung der Familien,	
§. 19. Abzüge für Krankenpflege.	21	welche auf kostenfreie Medi-	
§. 20. Abzüge im Allgemeinen.	22	zin Anspruch machen.	54
§. 21. Menage	22	12. Uebersicht der vorhandenen	
§. 22. Marschverpflegung.	24	Frauen und Kinder.	55
§. 23. Mundverpflegung in Canto-		13. Liste der schulfähigen Solda-	
nirungen 2c.	27	ten-Kinder.	56
§. 24. Verpflegung der Reservisten bei		14. Nachweisung über den Bestand	
ihrer Entlassung und Wie-		und Bedarf an Dienstauss-	
dereinziehung.	28	zeichnungen.	57
§. 25. Verpflegung der Rekruten	31	15. Namentliche Liste der Inba-	
§. 26. Commandos zur Probepflicht-		ber von Dienstausszeichnungen.	58
leistung im Civil	32	16. Liste der berechtigten Combat-	
§. 27. Commandos auf Requisition		tanten zum Empfange von	
der Civilbehörden.	33	Dienstausszeichnungen.	59
§. 28. Commandos zur Landwehr.	33	17. Nachweisung der vorgekom-	
§. 29. Commandos zur Herstellung		menen Bestrafungen.	60
der Gesundheit.	34		

	Seite		Seite
Nr. 18. Namentliches Strafverzeichn.	61	N. 34. Nationale eines reklamirt zc.	
19. Nachweisung der wegen Miß-		entlassenen Individuums.	85
handlung an Untergebenen		35. Ueber Anfertigung der Pässe.	87
gerichtlich verhängten Straf.	62	36. Liste der nach den östlichen	
20. Vorschlag zur Rückversetzung		Provinzen entlassenen Leute.	88
in die 1. Cl. d. Soldatenst.	63	37. Nationale der sich zum Wei-	
21. Nationale der wegen erlitte-		terdieneu verpflichteten Indi-	89
ner Festungsstrafe zur längern		Indi-	
Dienstzeit verpflichtet. Individ.	64	38. Nachweisung der Individuen,	
22. Nachweisung der desertirten		welchen die Brunnenkur an-	
und nicht wieder eingebrach-		gerathen.	90
ten Leute.	65	39. Nationale eines Individuums	
23. Namentliche Liste d. Befreiten.	66	welches sich zum Besuche ei-	
24. Liste der einjährig Freiwilli-		nes Bades gemeldet hat.	91
gen, welche zur Reserve ent-		40. Nationale eines der Lazareth-	
lassen sind.	67	Commission als Passant über-	
25. Nationale der seit einem		wiesenen Individuums.	94
Jahre eingestellten einjährig		42. Verpflegungs-Rapport. 95 u.	96
Freiwilligen.	68	43. Zehntägiger Rapport.	97
26. Nationale der sich zur Gens-		44. Rapport und Verhandlung bei	
d'armee gemeldeten Indivi-		einer Compagnie-Uebergabe.	99
duen.	69	45. Geldverpflegungs-Liquidat.	103
27. Nationale der Unteroffiziere,		46. Liquidation über Marschtrac-	
welche zur Anstellung bei der		tament und Brodgeld entlas-	
Gensd'armee in Vorschlag		sener Mannschaften.	104
gebracht werden.	70	47. Lazareth-Nachweisung.	105
28. Nachweisung derjenigen In-		48. Tabelle über zurückzurechnende	
dividuen, welche zur Anstel-		Löhnung für Lazarethfranke.	106
lung als Grenzaufseher in		49. Verpflegungs-Berechnung.	107
Vorschlag gebracht werden.	75	50. Sold-Berechnung.	108
29. Uebersicht der Individuen,		51. Vacanten-Berechnung.	109
welche als Grenzaufseher no-		52a. Monatliche Menage-Berech-	
tirt, und anderweitig unter-		nung.	110
gekommen sind.	76	52b. Zehntägige Menage-Berech-	
30. Nationale eines Individuums		nung.	112
welches zur Anstellung als Ge-		53. Liquidation über extraordi-	
richtsbote in Vorschlag ge-		nären Verpflegungs-Zuschuß.	113
bracht wird.	78	54. Liquidation über Soldantheil	
31. Nationale eines entlassenen		pro 31 eines Mts.	114
Dienstuntauglichen.	79	55. Brod-Quittung.	117
32. Nationale und Führungszeug-		56. Vorspann-Quittung.	119
niß zc.	80	57. " Gegenquittung.	120
33. Nationale der abgegangenen		58. Servis-Tarif.	121
Mannschaften.	81	59. Form zu einem Species facti	122
besgl. Zuwachsliste.			

§. 1. Wirkungskreis des Feldwebels.

Dem Feldwebel liegt die Führung des ganzen Listen- und Geldwesens der Compagnie ob, diesen Theil seines Wirkungskreises (der andere Theil: die Beaufsichtigung der innern Ordnung der Compagnie, gehört nicht in den Bereich der vorliegenden Schrift) muß er vollkommen ausfüllen; es gehört hierzu eine genaue Kenntniß seiner Obliegenheiten, Gewandtheit in Abfassung aller schriftlichen Arbeiten, Pünktlichkeit und Genauigkeit in der Ausführung und eine große Ordnungsliebe.

Eine richtige Geschäftsinstruction ist für den Feldwebel die erste und unentbehrlichste Grundlage zur Abfassung der Eingaben der Compagnie; jede Veränderung in den Bestimmungen, sowie in den Formularen muß deshalb sofort nachgetragen werden. Ungleiches muß derselbe ein genaues, wo möglich auf Pappe gezogenes Tableau über alle täglich, monatlich und jährlich an das Bataillon einzureichenden Eingaben besitzen. Überhaupt muß es sich der Feldwebel zur Pflicht machen, die Bücher und Listen der Compagnie stets current zu erhalten und nie eine Arbeit auf den nächsten Tag zu verschieben; dadurch allein ist die so nothwendige Ordnung in dem Listen- und Verpflegungswesen der Compagnie zu erhalten, und der Feldwebel erleichtert sich gleichzeitig seine Geschäfte.

Der Feldwebel macht dem Compagnie-Chef täglich Meldung von dem, was in den letzten 24 Stunden bei der Compagnie vorgefallen ist, und überreicht einen Rapport der Compagnie. Wichtigere Ereignisse meldet er außer dieser Zeit sofort selbst, oder läßt sie durch den Unteroffizier du jour melden. Er schreibt die Parole auf und hat dafür zu sorgen, daß jeder Offizier der Compagnie die Befehle des Tages erhält, zu welchem Behufe er denjenigen Offizieren, welche bei der Paroleausgabe nicht zugegen waren, das Parole-Buch zuschickt; dem Compagnie-Chef überbringt er den Befehl selbst. Sonntäglich überreicht er jedem Offizier der Compagnie einen Rapport derselben; an diejenigen Offiziere, welche nicht auf der Parade erscheinen, sendet er ihn durch den Unteroffizier du jour. War ein Offizier aus der Garnison abwesend oder krank, so hat er demselben gleich nach seiner Rückkehr oder Genesung alle in der Zeit gegebenen Befehle mitzutheilen und

Griesheim
S. 2.



übersendet ihm das Parole- und Instructions-Buch. Dem Bataillons-Adjutanten reicht der Feldwebel täglich zu der hierzu bestimmten Stunde die stattgehabten Veränderungen schriftlich ein. Er fertigt überhaupt alle schriftlichen Eingaben, Rapports ic. an das Bataillon ic. und ist für die Richtigkeit derselben seinem Compagnie-Chef verantwortlich.

§. 2. Buchführung.

An Büchern hat der Feldwebel folgende zu führen und in steter Ordnung zu erhalten:

1. Das Stammbuch. In dasselbe wird jeder Unteroffizier und Soldat der Compagnie am Tage der Ankunft eingetragen; ein neu eintretender Ersatz wird hierbei alphabetisch geordnet, weil dies das Auffinden der einzelnen Namen erleichtert; der Name des Abgehenden wird durchlinirt. Das Stammbuch hat nur dann Werth für die Compagnie, wenn es das Nationale jedes einzelnen Unteroffiziers und Soldaten so vollständig enthält, daß dasselbe nicht nur einen Nachweis aller Mannschaften bildet, welche bei der Compagnie gestanden haben oder noch stehen, sondern auch alle Nachfragen über jeden Einzelnen derselben aus ihm zu erledigen sind. Alter und Dienstzeit dürfen deshalb nicht summarisch, sondern müssen nach Jahr, Monat und Datum der Geburt, und des Eintritts eingetragen werden, eine Angabe, die auf diese Weise in allen Nationalen, Ueberweisungslisten ic. mit alleiniger Ausnahme der Invaliden-Listen gemacht wird. Ebenso muß jedesmal das Datum, an welchem der Soldat in ein anderes Dienstverhältniß übergegangen ist, genau angegeben werden. Ein kurzer Vermerk über die erlittenen Arrest-Strafen, das beim Abgange ertheilte Führungszeugniß, Ort und Datum der Entlassung dürfen nicht fehlen.

Griech. §. 2.

2. Das Parolebuch. In dasselbe werden täglich alle bei der Parole gegebenen Befehle, sowohl der höhern Behörden, als auch des Regiments- und Bataillons-Commandeurs eingetragen, ferner die Namen der zum Dienst commandirten Offiziere, die Veränderungen und andere Notizen z. B. wer von den Offizieren der Compagnie den Apell abhielt, die monatliche Nachfrage, ob jemand etwas zu fordern habe ic.

3. Das Instructions- oder Ordre-Buch, in welches alle diejenigen Befehle, Erlasse, Instructionen ic. eingeschrieben werden, die der Compagnie außer den Parole-Befehlen mitgetheilt werden.

4. Das Löhnungsbuch. In dasselbe werden Duplikate aller an das Bataillon eingereichten Liquidationen ic.,

monatlich eine namentliche Liste aller Löhnungsempfänger und überhaupt alle Geldverpflegungs-Angelegenheiten so speciell eingetragen, daß aus demselben alle Rückfragen in dieser Beziehung erledigt werden können.

5. Das Strafverzeichniß. Es dient dazu, über die Führung jedes Einzelnen, nach der Seite der über ihn verhängten Strafen den Nachweis führen zu können, und es muß deshalb jede Bestrafung von den schwersten bis zu den kleinsten Disciplinar-Strafen, die an die bloße Rüge grenzen, unter besonderer Controle des Compagnie-Chefs darin vermerkt werden.

6. Das Commandirbuch. Die Mannschaften sind in demselben nach dem Alphabeth einzutragen und so viele Rubriken anzulegen, als verschiedene Dienstleistungen vorkommen. In den Rubriken muß durch Einschreiben des Datums der geleistete Dienst bemerkt werden, so daß sich daraus ein Nachweis bildet, aus dem zu ermitteln ist, wer an einem bestimmten Tage zu einem gewissen Dienst commandirt worden war.

7. Das Exerzier-Journal, um jede Übung zu notiren, zu der sich die Compagnie oder eine Abtheilung derselben formirt.

8. Das Schießbuch wird in zwei verschiedenen Formen geführt.

a) Die Scheibenbilder, welche späterhin in das Abrechnungsbuch des Soldaten eingestekt werden, und das detaillirte Resultat für jede Schießübung des einzelnen Mannes, unter genauer Bezeichnung jedes einzelnen Schusses enthalten, werden am zweckmäßigsten zum Eintragen der Schüsse auf dem Schießstande benutzt, von wo sie später in die große Schießliste der Compagnie übertragen werden. Als praktisch kann empfohlen werden, jeden Ersatz in sich in alphabetischer Ordnung einzutragen, und jeden Ersatz in so viel Abtheilungen zu theilen, als der Compagnie im maximo Schießstände zur Benutzung überwiesen werden; für jede Abtheilung werden die Scheibenbilder besonders zusammengeheftet, dadurch bilden sich bestimmte Abtheilungen, die man nicht für jeden Schießtag von Neuem zu verlesen hat. Außerdem lassen sich die Resultate leicht in die große Schießliste übertragen.

b) Die große Schießliste nach Schema A der kriegsministeriellen Instruction vom 24. Jan. 1845 enthält eine namentliche Liste der gesammten Compagnie, in welcher alle Schüsse gewissenhaft nach der Vorschrift einzutragen sind, auch bei den Mannschaften, welche die Schießübung nicht mitgemacht



haben der Grund kurz z. B. commandirt, krank, reklamirt, oder als Dienstuntauglich entlassen ic. anzugeben ist. Die alphabetische Ordnung für jeden Ersatz erscheint auch hier zweckmäßig, indem die Übersicht erleichtert ist, und die ersatzweise Trennung Vergleiche der Resultate jedes einzelnen Ersatzes in den verschiedenen Schießübungen gestattet.

9. Die Rangierrolle, ein namentliches Verzeichniß, in welchem die präsenten Mannschaften nach der Größe aufgeführt sind.

10. Das Postquittungsbuch, in welchem die Empfänger von Geldbriefen, oder Paketen den Empfang eigenhändig quittiren und worin die Postbehörden den richtigen Empfang bescheinigen müssen.

11. Die Abrechnungsbücher der Leute. In dieselben trägt der Feldwebel nur die Nationale und dasjenige ein, was sich auf den Löhnungs-Empfang bezieht.

Außerdem führt derselbe eine genaue Nachweisung über die Lazarethkranken und Beurlaubten, sowie über die täglichen Veränderungen in der Compagnie, indem sich hieraus das Material für die richtige Anfertigung des Verpflegungs-Rapportes bildet.

§. 3. Gehalts Competenz

einer Compagnie eines Linien Infanterie Bataillons. (Friedens-Stat.)

Zul: Regl: vom 6. Jan. 1846.		mit	8 Thl.	15 sg.	Gehalt	3 Thl.	— sg.	— pf.	Zulage
	1 Feldwebel								
	1 Portepeeführer	8	"	"	"	"	"	"	"
	1 erster Sergeant	3	"	15	"	5	"	15	"
	1 zweiter desgl.	3	"	15	"	3	"	15	"
	1 dritter desgl.	3	"	15	"	3	"	15	"
	1 Mittel Woff. 1 Cl.	3	"	15	"	2	"	—	"
	1 desgl. 2 Cl.	3	"	15	"	1	"	—	"
	1 desgl. 3 Cl.	3	"	15	"	1	"	—	"
	6 Unteroff. jeder	3	"	15	"	—	"	—	"
	1 Unterarzt	15	"	—	"	—	"	—	"
	15 Gefreiten a	2	"	—	"	—	"	3	5 1/4
	4 Spielleute a	2	"	—	"	—	"	—	"
	97 Gemeine a	2	"	—	"	—	"	—	"

Kriegs.
Minist:
vom 8. Juni
1850.

Eine Compagnie darf an Unteroffiziere und Gefreiten verpflegen:

bei	50 Mann	6 Unteroffiziere	6 Gefreiten.
"	62	7	6
"	75	8	9
"	87	9	9
"	100	10	12
"	112	11	12
"	125	12	15
"	130	14	15



bei	137 Mann	14	Unteroffiziere	15	Gefreiten
"	150	"	14	"	18
"	162	"	14	"	18
"	169	"	15	"	24
"	175	"	15	"	24
"	187	"	15	"	24
"	200	"	16	"	24
"	212	"	17	"	24
"	225	"	18	"	27
"	237	"	19	"	27
"	250	"	20	"	30

Für die, zwischen den hier angegebenen liegenden Stärken ist immer nur die Anzahl der Chargirten der niedern Stärke maßgebend, so daß z. B. bei einer Steigerung des Etats von 200 auf nicht volle 812 Mann es bei 16 Unteroffizieren verbleibt. Ebenso behalten die Linien Compagnien bei Erhöhung ihrer Friedensstärke zu den großen Übungen durch Einziehung von Reserve-Rekruten die etatsmäßige Zahl von 15 Gefreiten, sowie auch überhaupt die bestehenden Friedens-Etats nicht verändert werden.

Bei einem combinirten Reserve-Bataillon sind nur 2 Sergeanten und zwei Unterärzte etatsmäßig, dagegen beträgt das etatsmäßige Unteroffizier-Gehalt 1 Thlr. mehr, als das, bei einem Linien-Bataillon.

Regul.
6. Jan. 1846
und Erläut.
12. Mai
1846.

Wenn überzählige Feldwebel bei den combinirten Reserve-Bataillonen in der etatsmäßigen Zahl der Unteroffiziere enthalten sind, so nehmen sie bei stattfindender Vacanz die ersten Sergeantenstellen ein. Gehören sie aber nicht zu der etatsmäßigen Zahl, so erhalten sie $6\frac{1}{2}$ Thlr. Gehalt.

Das Gehalt von 8 Thlr. 15 Sgr. per Compagnie ist nur für den etatsmäßigen Feldwebel bestimmt. Den von der Linie zu den combinirten Reserve-Bataillonen versetzten Vice-Feldwebeln oder Sergeanten ist bei mangelnder Vacanz unter den Sergeanten das Unteroffizier-Gehalt dieser Bataillone mit oder ohne 1 Thlr. Verbesserungs Zulage, je nachdem sie in oder über den Etat der Unteroffiziere eines dergleichen Bataillone zu stehen kommen, zu zahlen. Die gleichmäßige Vertheilung der Sergeanten u. und Obergefreiten-Zulagen bei den combinirten Reserve-Bataillonen ist nicht unbedingt nöthig.

Ueberzählige Portepesfähnriche beziehen das Unteroffizier-Gehalt, sind dieselben aber dem Truppentheil aus dem Cadetten-Corps zugewachsen, das Portepesfähnrich-Gehalt. In beiden Fällen muß bis zu eintretender Vacanz eines Portepesfähnrich-Gehaltes ein Unteroffizier, und ist keine Unteroffizierstelle erledigt, mindestens ein Gemeiner manquiren.

Monat.
Sirc.
Nr. 93. §. 5.

Dasjenige Tractament, welches durch überzählige Portepeefährndriche über den Etat in Anspruch genommen wird, dar-
 M. Cir. Nr. 106. §. 2. gegen den letztern mehr verausgabt werden. Von 2 überzähligen Portepeefährndriche rückt derjenige zuerst in den Etat, welcher der Beförderung nach der älteste ist.

Wenn das Gehalt eines zur Probefienstleistung im Civil ohne Gehalt commandirten etatsmäßigen Portepeefährndriche erspart wird, so kann dem ältesten überzähligen Portepeefährndriche ein Zuschuß zu seinem bisherigen Gehalte bis zur Höhe des Portepeefährndriche-Tractaments gezahlt werden.

Bei Beurlaubungen eines etatsmäßigen Portepeefährndriche mit oder ohne Gehalt ist vorstehender Zuschuß zu zahlen nicht gestattet. Solche Portepeefährndriche-Stellen, welche durch, in Folge der Allerhöchsten Cabinets = Ordre vom 9. Aug. 1832, stattfindender Einrangirung überzähliger Seconde-Lieutenants über den Etat, offen werden, können durch Vice-Unterofficiere mit dem Unterofficier-Gehalt so lange besetzt werden, bis ein Portepeefährndriche in die vacante Stelle einrückt. Ist dies jedoch der Fall, so tritt der Vice-Unterofficier in sein früheres Verhältniß und in das Gemeinen = Gehalt zurück.

In Stelle der in den Bureaux der höhern Militair-Be-
 M. Cir. Nr. 30. §. 1. hörden als Schreiber commandirten Unterofficiere dürfen, insofern keine überzählige Unterofficiere vorhanden sind, zwar Vice-Unterofficiere ernannt werden, die das Unterofficier-Gehalt erhalten, aber in ihrer Stelle dürfen nicht Gemeine eingestellt werden.

Die auf einjährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen werden überzählig geführt, und erhalten kein Gehalt oder irgend eine zur Verpflegung gehörige Competenz. Dagegen werden die unbemittelten einjährig Freiwilligen, welchen die Geld- und Brod-Verpflegung bewilligt worden, im Etat geführt.

Die durch Commando oder Urlaub ohne Gehalt an den Löhnungscompetenzen der etatsmäßigen Hautboisten vorkommenden Ersparnisse verbleiben in allen Fällen dem Musik-Fond.

§. 4. Zahlung des Tractaments.

a. Im Allgemeinen

Raffen Regl.
vom 28. Jan.
1841. §. 14.

Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts wird das Gehalt praenumerando für eine Dekade gezahlt. Für die Zahlung der Gehalte an die von der Compagnie aus der Garnison Abwesenden sorgt der Rechnungsführer.

b. Beim Diensttritt.

IV. Dep. v.
7. Jan 1817.

Wenn ein Compagnie-Arzt in der ersten Hälfte eines Mo-

nats seinen Militair = Dienst antritt, so empfängt solcher für den betreffenden Monat das volle, tritt er aber erst nach dem 15. eines Monats bei dem Truppentheile ein, nur das halbe Gehalt, vorausgesetzt, daß der neu eingestellte Arzt in demselben Monat nicht schon bei einem andern Truppentheile das Gehalt empfangen hat.

Die aus den Cadettenhäusern den Truppen überwiesenen Portepeschführer oder Unteroffiziere treten mit dem Tage der Allerhöchsten Cabinets-Ordre in deren Verpflegung. M. Cir.
Nr. 93. §. 5.

Rekruten *ic.* treten im Allgemeinen mit dem Tage des Eintreffens bei ihrem Truppentheile in Zuwachs und in dessen Verpflegung.

c. bei Beförderungen.

Bei allen Beförderungen zum Feldwebel oder Unteroffizier wird das Tractament der höhern Charge von der nächsten Decade nach erfolgter Bekanntmachung der Beförderung gezahlt, datirt sich jedoch die Beförderung vom 1., 11. oder 21. eines Monats, so rückt der Avancirte sogleich in das Gehalt der neuen Charge. M. Cir.
Nr. 93. §. 5.

d. Bei Versetzungen, Commandos *ic.*

Die von einem Truppentheile zum andern versetzten Mannschaften werden in der Regel von der abgehenden Compagnie bis incl. des Tages des Eintreffens beim empfangenden Truppentheile verpflegt, und treten erst mit dem folgenden Tage in die Verpflegung des letztern. M. Cir.
Nr. 33. §. 7.

Die zu den Straf-Abtheilungen abzugebenden Leute sind, wie vorstehend angegeben, bis incl. des Tages des Eintreffens daselbst für Rechnung des Truppentheils zu verpflegen, und treten nach abgeübter Strafe mit demjenigen Tage wieder in die Verpflegung der Compagnie zurück, wo solche den Marsch zu ihrer Compagnie antreten. M. Cir.
Nr. 33. §. 2.

Die zum Transport von Rekruten oder Reservirten Commandirten erhalten während dieser Zeit ihr Gehalt vom Commandoführer gezahlt, und wird solches für diese Zeit von dem Truppentheile nicht liquidirt. Der Truppentheile hat aber dem Commandoführer die Löhnungscompetenzen des Commandirten mitzutheilen.

e) Bei Desertireuren.

Desertirte Soldaten kommen in Rapport mit dem Tage ihrer Entweichung in Abgang. Waren solche noch über diesen Tag hinaus bis zur nächsten Decade mit Tractament und bis zum nächsten Brodempfangstage mit Brod versehen, so wird das verloren gegangene Tractament vom Tage der Desertion bis zum Ende der resp. Decade extraordinair liqui- M. Cir.
Nr. 79. §. 5.

dirt, und das mitgenommene Brod in der Brodquittung zum Ansag gebracht.

M: Cir:
Nr. 34. §. 4.

Für desertirte Soldaten, welche nach Verlauf von 3 Jahren oder später wieder eingebracht, und blos zur Untersuchung und Bestrafung einem Truppentheil überwiesen werden, wird die Verpflegung während der Untersuchungszeit extraordinair liquidirt. Dergleichen Leute werden im Rapport als attachirte geführt.

Dagegen sollen diejenigen Deserteure, welche nach einem kürzern Zeitraume bei dem betreffenden Truppentheil wieder eingebracht werden, zur etatsmäßigen Stärke desselben gehören, kommen also im Rapport in Zuwachs und sind in deren Stelle, wenn es zur Vermeidung einer Etats-Überschreitung nöthig ist, Mannschaften zur Reserve zu entlassen.

Die wieder eingebrachten Deserteure des Garde-Corps sind immer extraordinair zu verpflegen.

f. Attachirte.

Die Compagnie, welcher Mannschaften von andern Truppentheilen attachirt sind, versieht solche mit Natural-Verpflegung und mit Quartier oder Servis. Ihre andern Verpflegungscompetenzen erhalten sie von demjenigen Truppentheil, welchem sie wirklich angehören.

§. 5. Gehalts-Verbesserungs-Zulagen.

Regul. v. 6.
Jan. 1846
und Erläut.
vom
12. Mai
1846.

Zu Feldwebel, Sergeanten oder Mittel-Unteroffizieren dürfen nur solche Unteroffiziere ernannt werden, welche sich zu einer 12jährigen Gesamtdienstzeit verpflichten, und durch Dienstkenntniß, Zuverlässigkeit und moralische Führung sich dessen würdig gemacht haben. Unteroffiziere, welche an dem täglichen Dienst nicht Theil nehmen, dürfen auch nicht zu Sergeanten befördert werden.

Die Ernennung von Sattler-, Schneider- oder Schuma-cher-Meister zu Mittel-Unteroffizieren, mit deren regulativmäßigen Zulagen, ist jedoch erlaubt, insofern sie den bestehenden Verpflichtungen nachkommen.

Für 5 Unteroffiziere (incl. Bataillons-Schreiber, bei den Landwehrstämmen ist die Beförderung zu überzählige Sergeanten (d. h. ohne die regulativmäßige Zulage) gestattet, sobald sie den allgemeinen Bedingungen genügen.

Der älteste Sergeant jeder Compagnie kann, wenn er mindestens 15 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten gedient hat, und hierzu fähig ist, zum Vice-Feldwebel, mit den Abzeichen, aber ohne das Gehalt eines wirklichen Feldwebels, befördert werden. Jeder Sergeant oder Mittel-Unteroffizier

verliert Rang und Zulage, wenn er durch ein Kriegs- oder Standgericht zu einer Strafe von 6 Wochen Mittelarrest oder einer höhern Strafe verurtheilt, oder wegen desselben Vergehens zum zweiten Mal kriegs- oder standgerichtlich mit Mittelarrest bestraft wird. Er behält alsdann das niedrigste Unteroffizier-Gehalt, die Sold- und Victualienzulage. Ein solcher Mann kann aber, wenn er sich mindestens 2 Jahre zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten führt, nach dem Ermessen des Regiments-Commandeurs bei eintretender Bancanz wieder zum Genuß der Zulage und zur Beförderung zum Sergeanten gelangen. Feldwebel und Vice-Feldwebel dürfen nur in Folge eines besondern Erkenntnisses von ihren Chargen entfernt werden.

§. 6. Schreiber-, Fourier- und Capitaind'armes Zulagen.

Für jeden Regiments- oder Bataillonschreiber steht eine monatliche Zulage von 3 Thlr., für den Capitaind'armes oder Fourier einer Compagnie eine Zulage von 1 Thlr. auf dem Etat.

Anmerkung. Beim 1 Garde-Regiment zu Fuß beträgt die Capitaind'armes- oder Fourier-Zulage 1 Thlr. 10 Sgr.

Diese Zulagen sind nur für die Wahrnehmung dieser Geschäfte bestimmt und jeder aus irgend einem Grunde z. B. Krankheit, Urlaub u., Abwesende muß sie auf die Dauer der Abwesenheit seinem Stellvertreter überlassen, wenn nicht eine besondere Einigung stattgefunden hat. Die etatsmäßigen Schreiber dürfen zu überzählige Sergeanten ernannt werden, sobald sie den vorschriftsmäßigen Bedingungen genügen, und ein jüngerer Unteroffizier beim Bataillon oder Regiment zum Sergeanten befördert wird, auch kein älterer Unteroffizier bei dem Truppentheile zu solcher Beförderung mehr vorhanden ist. Eine künftige Ernennung zu Vice-Feldwebel ist für die Schreiber aber nicht zulässig. Ebenso wenig haben sie auf die Zulagen der Mittel-Unteroffiziere Anspruch, während es gestattet ist, daß Fouriere und Capitaind'arme unter den bestehenden Bedingungen sowohl zu Mittel-Unteroffizieren, als Sergeanten mit der regulativmäßigen Zulage dieser Chargen, befördert werden können.

Die Schreiber-, Capitaind'armes- und Fourier-Zulagen werden, wie überhaupt alle etatsmäßige Zulagen, stets prae-numerando dekadenweise gezahlt.

Hört die Geschäftsführung auf, so erhält der Stellvertreter die Zulage vom 1. Tage der darauf folgenden Dekade,

Allhöchst.
Cab. Decree
vom 22. Febr.
1848.

Regul. v. 6.
Jan. 1846
nebst Erläut.
vom 12. Mai
1846.



wenn die Stellvertretung nicht mit dem 1., 11. oder 21 eines Monats beginnt, sonst schon von diesem Tage ab.

§. 7. Gefreiten- und Obergefreiten-Zulage.

Die etatsmäßige Gefreiten-Zulage beträgt 3 Sgr. 5 $\frac{1}{4}$ Pf., beim 1. Garde-Regiment das Doppelte, oder 6 Sgr. 10 $\frac{1}{2}$ Pf. und ist im Stat bei der Garde per Bataillon für 96 Mann, bei einem Linien-Infanterie-Bataillon für 60 Mann ausgeworfen, außerdem beziehen Chirurgengehülfen, welche die Prüfung als solche bestanden haben, die Gefreitenzulage extraordinair.

Regul. 6.
Jan. 1846
2c.

Die Entfernung von der Charge eines Gefreiten zieht auch den Verlust dieser Zulage nach sich. Die Gefreitenzulage wird zur Vermeidung kleinlicher Berechnungen, ohne daß dies Vorschrift wäre, ungetheilt für den ganzen Monat gezahlt. Gefreiten, welche eine Dienstzeit von 6 Jahren zurückgelegt haben, sich zu Unteroffizieren eignen, und wegen Mangel einer Vacanz noch nicht haben dazu werden können, sind in der Zahl von 4 per Compagnie zu Obergefreiten zu ernennen. Sie beziehen mit dieser Charge eine monatliche Zulage von 15 Sgr. und sind besonders zur Wahrnehmung vacanter 2c. Unteroffizier-Stellen zu verwenden.

Die Beförderung eines Handwerkers oder Spielmanns (mit Ausnahme wenn letzterer einen Bataillons-Tambour vertritt) zum Obergefreiten darf niemals stattfinden.

§. 8. Die Soldzulage.

Die Sold- oder Capitulantenzulage beträgt monatlich 15 Sgr. und darf per Compagnie nur an 30 Mann incl. Feldwebel, Unteroffiziere 2c. gezahlt werden.

Zum Empfange der Soldzulage sind berechtigt

Mit. Cab.
Ordre n. 26.
Mai 1842.

a) Alle etatsmäßigen, selbst auf Avantage dienenden Unteroffiziere (exclusive Portepeseführer) von demjenigen Tage ab, wo solche in den Genuß des Unteroffizier-Gehaltes treten.

Mit. Sc.
Dep.
15. März.
1843.

b) Sämmtliche Soldaten, welche nach Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstzeit sich mindestens auf ein Jahr oder darüber zu einer fernern Dienstzeit freiwillig verpflichten, und zwar von dem Tage ab, wo diese Leute entlassen worden wären, wenn sie nicht capitulirt hätten.

c) Soldaten, welche bereits zur Reserve oder Landwehr entlassen waren, und ihrer gesetzlichen Dienstzeit genügten, wenn sie sich bei ihrem freiwilligen Wiedereintritt auf mindestens 1 Jahr oder darüber zum Weiterdienen verpflichten. Wa-



ren solche Leute jedoch aus Ursachen z. B. Reclamation, Krankheit u. vor Ableistung ihrer gesetzlichen Dienstzeit entlassen und treten dieselben freiwillig wiederein, so können sie die Soldzulage erst nach Ableistung der vollen gesetzlichen Dienstzeit beanspruchen.

d) Einjährige Freiwillige, welche sich nach Ablauf ihrer einjährigen Dienstzeit auf ein ferneres Jahr zum Dienst verpflichten. M. Cir. Nr. 49. §. 3.

e) Chirurgengehülften mit dem Tage, wo sie die Prüfung als solche bestanden haben, ohne Rücksicht auf ihre Dienstzeit, und selbst so lange extraordinair über den Etat, bis sie ohne Beeinträchtigung länger gedienter Expectanten in die etatsmäßige Soldzulage einrücken können. Mil. S. Dep. 23. Dec. 1835.

Anm. Den im Lazareth befindlichen Soldzulage-Empfängern bleibt während ihrer Pflege in demselben die Soldzulage unverkürzt.

Zur Capitulation sollen nur solche Gemeine zugelassen werden, welche die vollständige Qualifikation zum Gefreiten besitzen, und die Aussicht geben, sich zu Unteroffizieren auszubilden. Unter den Soldzulage-Empfängern dürfen sich keine Offizier-Burschen und per Compagnie nicht mehr als 2 Handwerker und 2 Spielleute befinden. Regul. 6. J. 1846 nebst Erläut. vom 12. Mai 1846.

Zum Empfange der Soldzulage sind nicht berechtigt:

- die Unterärzte,
- die Potepesefähnriche,
- die etatsmäßigen Hautboisten,
- die Deserteure.

Mil. S. Dep. vom 1. Jan. 1849.

Die Letztern erlangen erst dann wieder auf die Soldzulage Anspruch, wenn sie nach abgebüßter Strafe 3 Jahr gedient und sich zu einer fernern ein- oder mehrjährigen Dienstzeit verpflichtet haben.

Die Berechtigung zum Empfange der Soldzulage geht verloren:

- a) durch Ausscheiden aus dem Militairdienst oder aus der Militair-Verpflegung,
- b) durch Desertion,
- c) durch die Ernennung eines Unteroffiziers zum Potepesefähnrich,
- d) durch Versetzung eines Capitulanten in die 2. Classe des Soldatenstandes. Wenn ein solcher Soldat wieder in die erste Classe des Soldatenstandes versetzt wird, so tritt er hinsichtlich der Berechtigung zur Soldzulage als jüngster Expectant ein, und muß abwarten, bis er in seiner Reihenfolge wieder zum Genuß derselben gelangen kann.

Mil. Cab. Ordre vom 10. Decemb. 1817.



§. 9. Victualien-Zulage.

Kr. Minist.
vom 22. Jan.
1846.

Die Victualienzulage ist ursprünglich nur wegen der in einigen Garnisonen herrschenden Theuerung zur Erleichterung des Ankaufs der Lebensmittel, späterhin aber allen Truppentheilen zu gleichem Zwecke bewilligt worden. In den Garnisonen Berlin, Potsdam und Charlottenburg wird die Victualienzulage mit 17½ in allen übrigen Garnison-Städten aber nur mit 15 Sgr. monatlich gezahlt. Die Höhe des Sazes ist von dem Orte und nicht von dem Etat des Truppentheils abhängig, so daß z. B. jeder nach Berlin commandirte Soldat für die Tage seiner Anwesenheit in Berlin (was im Rapport speziell zu erläutern ist) die Gemüse-Zulage von 7 Pf. pro Tag erhält.

K. Minist.
vom 19. Sep.
1823.

Mon: Cir.
Nr. 47. §. 4.

Auf die Victualien-Zulage haben alle Soldaten vom Feldwebel abwärts, mit Ausnahme der Unterärzte, Anspruch.

Zum Empfang der Victualienzulage sind nicht berechtigt:

- a) die Lazarethfranken,
- b) die Chirurgengehülfen für diejenigen Tage, wo sie in einem Garnison-Lazareth die Mittags-Mahlzeit nach der ersten Diätform erhalten. Die Gemüsezulage wird zwar alsdann von dem Bataillon liquidirt, aber direct der betreffenden Lazareth-Commission ausgezahlt.
- c) die auf dem Transport befindlichen bereits verurtheilten Militair-Arrestanten.
- d) die Sträflinge bei den Straffectionen.

Mon Cir.
Nr. 37. §. 3.

M. Cir. Nr.
68. §. 3.
M. Cir. Nr.
79. §. 5.

e) die im mittleren oder strengen Arrest befindlichen Leute. Sobald die Dauer des Arrestes ½ oder ganze Dekade beträgt z. B. vom 1—5. oder vom 1—14. wird die Victualienzulage des Arrestanten für die halbe resp. ganze Dekade der Staatskasse erspart berechnet. Für diejenigen Arresttage aber, welche außer einer halben oder ganzen Dekade liegen z. B. vom 2—5. verbleibt die Victualien-Zulage, wie die übrige Löhnung des Arrestanten der Compagnie-Cassette. Hatten Arrestanten beim Beginn ihres Arrestes das ihnen praenumerando gezahlte Tractament incl. Gemüsegeld bereits ausgegeben, so muß von der Rückrechnung der Victualienzulage auf die betreffende Dekade abgestanden und dieserhalb im Rapport das Nöthige vermerkt werden.

§. 10. Funktions-Zulagen.

Regul. v. 6.
Jan. 1846.

Funktionszulagen dürfen bei interimistischer Wahrnehmung einer höhern Stelle im Allgemeinen nur dann gezahlt werden,

wenn deren Gehalt ganz oder theilweise erspart wird. Ueber-steigt aber das bisherige Gehalt des Stellvertreters mit Hin-zurechnung der Funktionszulage das Gehalt der höhern Stelle, so ist demselben nur ein Zuschuß bis zur Erreichung des Gehaltes der Stelle, in welcher er fungirt, zu gewähren.

nebst Erläut.
vom 12. Mai
1846.

Reicht im entgegengesetzten Falle das vielleicht nur theilweise ersparte Gehalt eines Abcommandirten *ic.* zur vollständigen Zahlung der Funktionszulage nicht aus, so darf dem Stellvertreter nicht mehr, als disponibel ist, gezahlt werden.

Ist die Stelle eines Feldwebels oder Unteroffiziers vakant, oder ist der Inhaber ohne Gehalt abcommandirt, so sind an Funktionszulagen zu zahlen:

1. dem Stellvertreter des Feldwebels 2 Thlr. monatlich.

2. Für die Wahrnehmung des Dienstes des ad 1 bezeichneten Stellvertreters und eines manquirenden oder ohne Gehalt abcommandirten Unteroffiziers ein Zuschuß zu dem Gehalte bis zur Höhe des Unteroffizier-Gehaltes nach dem niedrigsten Sage des Truppentheils, ebenso erhält der Stellvertreter den Mehrbetrag der kleinen Montirungsstücke eines Unteroffiziers.

Vertritt ein Unteroffizier einen Feldwebel der Landwehr, so gebührt ihm eine Funktionszulage von 4 Thlr. Ist dieser Stellvertreter von der Linie zur Landwehr commandirt worden, so bezieht er seine sämtliche Kompetenzen, Gehalt und Funktionszulage aus dem erspart zu berechnenden Tractament des Kreisfeldwebels, und hat das betreffende Landwehr-Bataillon dieselben zu zahlen und zu liquidiren. Ein gleiches Verfahren findet statt, wenn ein Unteroffizier der Linie einen Capitain d'armes der Landwehr vertritt. Dagegen hat der Linien Truppentheil, von welchem der Stellvertreter abcommandirt ist, dessen Tractament als erspart zu berechnen, woraus aber sodann die Funktionszulage eines Stellvertreters des zur Landwehr abcommandirten Unteroffiziers gezahlt werden kann.

Versteht ein Gefreiter des Landwehr-Stammes die Stelle eines manquirenden oder ohne Gehalt abcommandirten Capitain d'armes, so erhält er zu seinem Einkommen einen Zuschuß bis zur Höhe des Unteroffizier-Gehalts von 3 Thlr. 15 Sgr. monatlich, ferner die kleinen Montirungsgelder eines Unteroffiziers, und die Capitain d'armes-Zulage von 1 Thlr. monatlich. Dem Gemeinen, der die Stelle dieses Gefreiten vertritt, gebührt wiederum die Gefreiten-Zulage.

Für Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts, welche mit ganzem oder ohne Gehalt beurlaubt werden, ist eine Stell-



vertretung mit Gewährung von Funktionszulagen nicht statthaft. Eine Stellvertretung mit Zulagen für die zur Probe im Civildienst ohne Civil-Einkommen Abcommandirten ist ebenfalls unzulässig, weil dem Abcommandirten auf jene Zeit das ganze Gehalt incl. der regulativmäßigen Zulage gebührt.

Einem Obergefreiten darf für die Wahrnehmung einer vakanten *ic.* Unteroffizier-Stelle aus dem ersparten Unteroffizier-Gehalt ein Zuschuß zu dem Obergefreiten-Tractament bis zur Höhe des niedrigsten Unteroffizier-Gehaltess seines Truppentheils gezahlt, über die Obergefreiten-Zulage aber nicht anderweitig verfügt werden. Feldwebel bei den Straffsectionen dürfen die Zulage von 3 Thlr. nicht erhalten, weil sie permanent aus dem Truppentheil abcommandirt sind, auch eine besondere Zulage von 5 Thlr. monatlich empfangen.

§. 11. Funktions-Zulagen der Unterärzte und Chirurgengehülften.

Mit. De. Dep.
23. Decemb.
1835.

Mit: W
pro 1849.
Seite 143.

Seite 202

M. Civ. Nr.
106. §. 3.

M. Civ. Nr.
99. §. 3.

Chirurgengehülften, welche die Prüfung als solche bestanden haben, beziehen die Soldzulage und außerdem die Gefreiten-Zulage extraordinair. Ein Assistenz- oder Unterarzt, welcher bei seinem Truppentheil mehr als eine Compagnie versieht, hat auf Funktionszulage keinen Anspruch. Dagegen kann dem assistirenden Chirurgen-Gehülften eines jeden 2 Compagnien versiehenden Assistenz- oder Unterarztes eine Zulage von 2 Thlr. monatlich gezahlt werden, sobald das Gehalt des Compagnie-Arztess den ganzen Monat wirklich vakant ist. War dasselbe nur z. B. $\frac{1}{2}$ Monat vakant, so ist auch nur die Zahlung der halben Funktionszulage von 1 Thlr. gestattet. Bei Tageweisen Dienstleistungen wird die Zulage auch nur für die einzelnen Tage berechnet.

Ein einjährig freiwilliger Unterarzt bei demselben Truppentheil und in der nämlichen Garnison ist jedoch verpflichtet, den Dienst des abwesendenden Compagnie-Arztess unentgeltlich wahrzunehmen, und fällt in solchem Falle die Zulage für den Chirurgengehülften fort. Die von der Linie zur Landwehr commandirten Unterärzte erhalten eine Zulage von 5 Thlr., die in Ermangelung von Unterärzten zur Landwehr-Übung commandirten Chirurgengehülften eine Zulage von 2 Thlr. monatlich, wenn sie auf die Dauer dieses Commandos die Garnison verlassen müssen.

§. 12. Gehalts-Verbesserungs- und Funktions-Zulagen der Regiments- oder Bataillons-Tambours oder der Bataillons-Hornisten.

Die Regiments- und Bataillons-Tambours resp. Bataillons-Hornisten der Linien-Infanterie haben auf die regulativmäßigen Zulagen der Unteroffiziere keinen Anspruch. Es ist ihnen aber die Zulage der ältern Unteroffiziere von 2 Thlr. resp. 1 Thlr. über den Etat extraordinair bewilligt, sobald jüngere Unteroffiziere im Bataillon in diese Zulage einrücken, und sich kein älterer Unteroffizier mehr bei demselben befindet, der die betreffende Zulage noch nicht bezieht, jedoch unter der Einschränkung, daß per Regiment nur einer von ihnen die Zulage von 2 Thlr., die andern aber nur die von 1 Thlr. erhalten.

Regul. 6.
Jan. 1846.
Allh. Cab.
Ordre
vom 15.
Jan. 1848.

Wenn ein Regiments-Tambour u. die bestehenden Bedingungen erfüllt, so darf derselbe zum überzähligen Sergeanten befördert werden. Eine künftige Ernennung zum Vice-Feldwebel ist jedoch unstatthaft.

Mil. W. Bl.
pro 1850.
Seite 105.
Regul. vom
6. Jan. 1846.

Dem von der Linie zur Übung der Landwehr, Behufs Ausübung der Funktion als Bataillons-Tambour auf die erforderliche Zeit commandirten Spielmann ist eine Zulage bis zur Erreichung des Gehaltes eines Bataillons-Tambours für die Zeit des Commandos gewährt. Bei außerordentlichen Zusammenziehungen der Landwehr ist der einzuziehende Bataillons-Tambour als solcher zu lohnen, oder dem zur Uebernahme seiner Function Commandirten die Zulage zu gewähren.

Mil. W. Bl.
pro 1850.
Seite 68.

§. 13. Extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß.

Den in der Garnison befindlichen Mannschaften ist unter außerordentlichen Verhältnissen in neuerer Zeit ein so hoher Löhnungszuschuß gegeben worden, daß dieselben zu der in der Garnison zuständigen kleinern Victualien-Portion wie in Cantonirungen ebenfalls nur 1 Sgr. 3 Pf. aus ihrem Solde beizutragen hatten. Eine solche Bewilligung kann jedoch nur als eine Ausnahme angesehen und darf in der Garnison für gewöhnlich nur derjenige Betrag als extraordinairer Verpflegungs-Zuschuß bewilligt werden, welcher über 1 Sgr. 10 Pf. täglich (in Berlin, Potsdam und Charlottenburg 1 Sgr. 11 Pf. täglich) zur Anschaffung der kleinern Victual-Portion erforderlich wird. Der Betrag von 1 Sgr. 10 Pf. resp. 1 Sgr. 11 Pf. muß in der Garnison zuvörderst aus dem Solde des Soldaten entnommen werden. In allen denjenigen Dr-

Allerh. Cab.
Ordre vom
30. Decemb.
1848.

Mil. S. Dep.
12. Mai
1849.



und 12. Juli 1849. Schuß bewilligt worden ist, wird solcher für die wirkliche Anzahl der Monatstage gegeben, im Januar also auf 31, im Februar auf 28 oder 29 Tage. Für den 31 eines Monats darf sodann auch ein Tractaments-Antheil von 1 Sgr. 3 Pf. pro Mann zur Bezahlung der Victualien-Portion den Mannschaften vom Feldwebel abwärts neben dem Löhnungs-Zuschuß und ebenso auch das Brod für den 31. verabreicht werden.

Mit 5. Dec. 21. Decemb. 1849. Auf diesen extraordinären Verpflegungs-Zuschuß, Sold-antheil und das Brod pro 31. haben nur diejenigen Mannschaften Anspruch, welche die Victualienzulage beziehen.

Es sind mithin davon ausgeschlossen:

- a) die Unterärzte, (weil sie die Victualienzulage nicht beziehen)
- b) die Kranken im Lazareth
- c) die Beurlaubten für die Urlaubstage
- d) die Arrestanten, welche sich im mittleren, strengen oder Festungs-Arrest befinden
- e) die Commandirten auf die Dauer der Abwesenheit aus der Garnison, da solche entweder auf dem Marsche die Marschbeköstigung oder am Commandoorde den dort bewilligten extraordinären Verpflegungszuschuß erhalten.

Kr. Minist. 7. Febr. 1850. Alle Soldaten vom Feldwebel abwärts incl. Unterärzte, welche mit Eisenbahnen oder Dampfschiffen befördert werden, erhalten einen Erfrischungszuschuß von 2 Sgr. pro Mann und Tag, wenn die Fahrt auf der Eisenbahn resp. Dampfschiff über 8 Stunden währt.

Dieser Erfrischungszuschuß ist jedoch nur für solche Fahrten bewilligt, wo dieselben im höhern staatlichen oder militärischen Interesse von den obern Befehlshabern zur Beförderung ganzer Truppentheile und einzelner Detachements von Rekruten und Reservisten angeordnet sind. Sonst ist die Bewilligung davon abhängig, ob die event: Kosten des Fußmarsches, nach Bestreitung der Reise- und Verpflegungskosten, noch die Mittel bieten.

§. 14. Die Medaillen-Zulage.

Allerh. Cab. Decr. v. 28. Dec. 1825. Dem Inhaber des eisernen Kreuzes 1. Classe oder der goldenen Verdienstmedaille, oder der silbernen Verdienstmedaille und des eisernen Kreuzes 2. Klasse wird lebenslänglich unter allen Umständen, insofern er sich nicht dieser Wohlthat nach Abschnitt 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 30. Sept. 1806 unwürdig macht, eine monatliche Zulage von 1 Thlr. gewährt. Es kann Niemand darauf Anspruch machen, der

V. Dep. 6. Sept. 1815.

nur das eiserne Kreuz 2. Classe oder bloß die silberne Verdienstmedaille besitzt.

§. 15. Schieß-Prämien.

Den besten Schützen eines jeden Truppentheils werden bei den jährlichen Schießübungen nachstehende Geld-Prämien verabreicht, wofür die Empfänger, wenn sie es wünschen, besonders dafür ausgeprägte silberne Medaillen von gleichem Werthe erhalten können.

Schieß-Instr.
v. 24. Jan.
1845.
No. Cir.
Nr. 56. §. 5.

1. Jedes Linien-Infanterie-Bataillon erhält:

- a) für die Unteroffiziere des Bataillons
eine Prämie von 3 Thlr.
eine desgl. " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie:
eine Prämie von 2 Thlr.
zwei " " 1 1/2 "
zwei " " 1/2 "

Schieß-Instr.
v. 24. Jan.
1845.

2. Jedes Provinzial-Landwehr-Bataillon:

- a) für die Unteroffiziere des Bataillons
eine Prämie von 3 Thlr.
eine " " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie
eine Prämie von 2 Thlr.
eine " " 1 1/2 "
eine " " 1/2 "

3. Jedes combinirte Reserve-Bataillon der Provinzial-Armee-Corps:

- a) für die Unteroffiziere
eine Prämie von 3 Thlr.
eine " " 1 1/2 "
- b) für die Mannschaft jeder Compagnie
eine Prämie von 2 Thlr.
eine " " 1 1/2 "
eine " " 1 "
eine " " 1/2 "

§. 16. Revue Geschenk.

In Betreff der von des Königs Majestät in einzelnen Fällen bewilligten Revue-Geschenke von 10 Sgr. für jeden Unteroffizier und 5 Sgr. für jeden Gemeinen ist folgendes bestimmt.

Garde-
Dienst-
Vorich. III.
Theil
Seite 259.

1. Auf das Geschenk von 10 Sgr. haben Anspruch:

Die Unteroffiziere vom Feldwebel abwärts, die Regiments- und Bataillons-Lambours und Vice-Unteroffiziere.



2. Das Geschenk von 5 Sgr. erhalten die Gemeinen und Spielleute.

Dies Geschenk darf nur an diejenigen Mannschaften gezahlt werden, welche an der von Sr. Majestät abgehaltenen Revue wirklich Theil genommen haben, oder zur Theilnahme bestimmt, während der Revue aber erkrankten oder abcommandirt wurden.

Das Geschenk wird nicht gezahlt:

- a) den Unterärzten,
- b) den in der effectiven Stärke begriffenen Militärsträflingen,
- c) den vor dem Ausmarsche in die Cantonirungen in Untersuchungs=Arrest gebrachten, und bis nach vollendetem Manöver in Verwahrung gebliebenen Leuten,
- d) den zur Prüfung bei der Gensd'armirie und im Civilfache commandirten Individuen.
- e) Allen Beurlaubten.

§. 17. Abzüge beim Urlaub.

Instr. v. 16.
März 1816.

Die Chargen vom Feldwebel abwärts können bis zu 8 Wochen mit ganzem Gehalt beurlaubt werden, eine längere Beurlaubung aber kann nur mit den unten näher erläuterten Ausnahmen ohne Gehalt stattfinden.

Nat. Verpf.
Vorschr.
1844. Seite
45.

Auf Brod, oder die Geldvergütung für solches, haben Beurlaubte während ihres Urlaubs keinen Anspruch. Findet eine Beurlaubung nach dem Brodempfangstage statt, so wird den Beurlaubten das bereits verabreichte Brod belassen, die Ersparung erfolgt erst vom nächsten Brod-Empfangstage ab.

M. Gri. Nr.
67. §. 2.

Compagnie=Arzte, welche in den Grenzen der vorgeschriebenen Frist Urlaub mit ganzem Gehalte erhielten, und wegen Krankheit über Urlaub bleiben müssen, behalten das ganze Gehalt, wenn sie sich über ihre Krankheit glaubhaft ausweisen.

Mit. D. Dep.
v. 8. März.
1848.

Portepeseführer, welche Behufs ihrer weitem Ausbildung oder Vorbereitung zum Offizier=Examen durch Privatunterricht, beurlaubt werden, erhalten für die Dauer ihres Urlaubs, insofern derselbe von Sr. Majestät dem Könige oder von dem Kriegs=Ministerium auf länger als 2 Monate bewilligt wird, das ganze Gehalt, den Servis ihres Garison=Ortes, das kleine Montirungs=Geld und die Brodcompetenz, letztere in Natura oder die Geldvergütung dafür nach dem Satze von 2 Sgr. 6 Pf. für 6 Pfd. Brod, wogegen sie an dem Urlaubsorte weder auf den Servis noch auf Natural=Quartier Anspruch machen können.

Bei den auf unbestimmte Zeit beurlaubten Soldaten vom Feldwebel abwärts, welche während des Urlaubs am Urlaubsorte oder auf dem Hin- und Rückmarsche erkrankten, gelten folgende Regeln:

Mit. Sc.,
Dep. v. 10.
April 1840.

1. Ist der Erkrankte in das etwa am Orte befindliche oder in das nächste Militair-Lazareth aufgenommen und darin behandelt worden, so wird der Beurlaubte wie jeder andere Lazarethfranke behandelt, und er erhält während der Dauer der Krankheit nur den bestimmungsmäßigen Tractaments-Antheil.

2. Hat die Erkrankung in einem Orte stattgefunden, wo sich kein Militair-Lazareth befindet, und konnte der Kranke ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht in das nächste Militair-Lazareth transportirt werden, und ist daher in Ermangelung eines Militair-Arzt's die Kur und Behandlung durch einen Civil-Arzt erfolgt, so erhält der Kranke auf die Dauer der Krankheit, den bestimmungsmäßigen Tractaments-Antheil.

Die Kur- und Arznei- event. auch die Begräbniskosten ic. auf Grund gehörig attestirter Beläge zu liquidiren, ist Sache des Rechnungsführers.

3. Hat der Erkrankte es vorgezogen, sich an dem Orte, wo er erkrankte, durch Verwandte ic. pflegen, und von einem Civil-Arzt behandeln zu lassen, so wird ihm nur auf die Dauer des bewilligten Urlaubs das volle Tractament von seinem Truppentheile gewährt, für die längere Zeit der Abwesenheit aber solches erspart berechnet. Auf Erstattung der Pflege- und Arznei- ic. Kosten haben solche Beurlaubte keinen Anspruch.

Mit. Sc.,
Dep. v. 2.
Juni 1844.

Treten Fälle ein, wo bei leichten Erkrankungen durch den Transport in ein Garnison-Lazareth größere Kosten erwachsen würden, als die Kur voraussichtlich verursacht, so kann der Transport zwar unterbleiben, es ist dann aber eine hierüber sprechende ärztliche Bescheinigung gleichfalls erforderlich.

20. März.
1847.

Beurlaubte Soldaten, welche ohne krank zu sein, den auf bestimmte Zeit bewilligten Urlaub überschreiten, verlieren mit dem Tage, mit welchem der Urlaub abgelaufen ist, das Tractament bis dahin, wo sie wieder in den Dienst zurücktreten.

Mit. Sc.,
Dep. v. 10.
April 1840.

§. 18. Abzüge beim Arrest und bei Untersuchungen.

Ein zum Festungs-Arrest verurtheilter Portepee-Unteroffizier (Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepeefähnrich) erhält während der Dauer seines Arrestes das halbe Einkommen mit Ausschluß des Servises, also:

Mon. Cir.,
Nr. 48. §. 2.



das halbe Gehalt incl. Gehaltszulage
 die halbe Victualien-Zulage
 die halbe Goldzulage (excl. der Portepfeefährliche)
 das halbe Brodgeld
 die Hälfte für Vergütung der kleinen
 die Hälfte für Vergütung der großen Montirungs-Stücke,
 oder den gewöhnlichen Alimentsatz von 5 Thlr. monatlich,
 wenn diese 5 Thlr. mehr betragen sollten, als jene halbe
 Gehalts- u. Competenzen.

Mil. Co.
 Dep. v. 2.
 Febr. 1835.

M. Str. Nr.
 100. §. 4.

Die zu weniger als 4 Wochen Festungs-Arrest verurtheilten Ärzte erleiden keinen Gehalts-Abzug. Ärzte, welche zu mehr als 4 Wochen Festungs-Arrest mit Beibehalt ihrer Charge verurtheilt sind, erhalten während der ganzen Dauer des Arrestes nur das halbe Gehalt, und zwar dergestalt, daß ihnen das bereits empfangene Gehalt voll belassen wird. Wenn sie ihren Arrest vor dem 15. eines Monats demnächst beendigen, so erhalten diese Ärzte das ganze, erfolgt ihre Entlassung aber nach dem 15. nur das halbe Gehalt.

Natural-
 Verpf. v. 3.
 1844. Seite
 6. u. 7.

Die in Untersuchungs-Arrest befindlichen Compagnie-Ärzte erhalten für die Dauer desselben nur das halbe Gehalt und das halbe Brodgeld. Alle im mittleren oder strengen Arrest befindlichen Mannschaften vom Sergeanten abwärts verlieren während ihres Arrestes ihren ganzen Sold incl. Victualienzulage (siehe Victualienzulage) welcher zur Compagnie-Strafkasse fließt. Hieraus ist jedoch für den Arrestanten zu bestreiten:

1. Die Kosten für $\frac{1}{2}$ Pfd. Brod (im Preise von $2\frac{1}{2}$ Sgr. a 6 Pfd. Brod) da dem Arrestanten im mittleren und strengen Arrest täglich 2 Pfd. Brod gebühren.

2. 2 Pfd. Brod für den 31. eines Monats. Wird jedoch das Brod für den 31. verabreicht, so ist zu der verabreichten Portion von $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brod nur der obige Zuschuß von $\frac{1}{2}$ Pfd. zulässig.

3. an jedem guten Tage $2\frac{1}{2}$ Sgr. zu warmem Essen.

4. Das nöthige Geld zur Reinigung der Wäsche.

M. Str. Nr.
 121. §. 3.

Einjährig Freiwillige ohne Verpflegung haben für ihre Verpflegung im Arrest aus eignen Mitteln zu sorgen.

R. Minist.
 v. 17. Sept.
 1819.

M. Str. Nr.
 126. §. 2.

Die im Untersuchungs-Arrest befindlichen Mannschaften vom Feldwebel abwärts erleiden keinen Abzug, mit Ausnahme der Compagnie-Ärzte und der desertirten aber wieder eingebrachten Unteroffiziere, welche Letztere während der Untersuchung nur das Gemeinen-Gehalt beziehen. Der Mehrbetrag des Unteroffizier-Gehaltes kann ihnen aber nachgezahlt werden, wenn sie nach geschlossener Untersuchung und bestätigtem Erkenntnisse ferner Unteroffiziere bleiben.

§. 19. Abzüge für Krankenpflege.

Jeder franke Militair vom Feldwebel abwärts, welcher während seiner Krankheit im Lazareth behandelt und verpflegt wird, erleidet einen bestimmten Abzug von seinem Tractamente, welcher darin besteht, daß:

Mil. Dec.
Dep. v. 30.
August 1809.
V. Dep. v.
3. Sept.
1821.

1. bei einem monatlichen Tractamente unter 5 Thlr. 25 Sgr. ein Achtel davon dem Kranken zu seiner Disposition verbleibt, und $\frac{7}{8}$ in der Verpflegungs-Berechnung zurückgerechnet und zum Krankenpflege-Fond eingezogen werden.

Laz. Regul.
v. 1825. §. 77.

2. Bei einem monatlichen Tractament von 5 Thlr. 25 Sgr. und darüber 5 Thlr. zum Lazareth-Fond fließen, alles übrige aber dem Tractaments-Empfänger verbleibt.

3. Die Victualien-Zulage ebenfalls zum Lazareth-Fond eingezogen wird.

Die Soldzulage verbleibt dem Kranken ohne Abzug.

Es wird mithin zur Ermittlung des Sold-Antheils eines Lazarethkranken vom Feldwebel abwärts nur dessen eigentliches Tractament, incl. Gehaltsverbesserungs- und Befreiten-Zulage, nicht aber die Sold- Gemüse- Capitaind'armes- oder Fourier-Zulage u. gerechnet.

M. Gr. Nr.
154. §. 4.

Für einen Mittel-Unteroffizier 3. Classe würde mithin z. B. die Vöhnung für 8 Tage Lazarethzeit zu berechnen sein: (siehe Tabelle Nr. 43)

Der Unteroffizier erhält:

	Gehalt:	3 Thl.	15 Sgr.	— Pf.	
Gehaltsverbesserungszulage:	1	"	—	"	"
In Summa	4	"	15	"	monatl.
oder täglich	—	"	4	"	"
Hiervon beträgt $\frac{1}{8}$	—	"	—	"	$6\frac{3}{4}$ "
Auf 8 Tage gebühren ihm					
mithin 8 mal $6\frac{3}{4}$ Pf. =	—	"	4	"	6 "
Ferner die Soldzulage für 8					
Tage oder 8 mal 6 P. =	—	"	4	"	— "
Mithin beträgt der Soldan-					
theil eines Mittel-Unter-					
teroffiziers 3. Classe für 8					
Tage Lazarethzeit	—	"	8	"	6 "
Bon der Compagnie ist zu-					
rückzurechnen:					
$\frac{7}{8}$ des täglichen Gehalts					
von 4 Sgr. 6 Pf. =	—	"	3	"	$11\frac{1}{4}$ "
Für 8 Tage folglich 3 Sgr.					
$11\frac{1}{4}$ Pf. mal 8 =	1	"	1	"	6 "
zatus	1	"	5	"	$5\frac{1}{4}$ "

	Transport	1	"	5	"	5 1/4	"
Außerdem die Gemüsezulage							
auf 8 Tage =		—	"	4	"	—	"
Mithin ist in Summa zu-							
rückzurechnen		1	"	5	"	6	"

Mil. Sc.,
Dep. v. 22.
März. 1841.

Die in einem Königl. Militair-Lazareth aufgenommenen unbemittelten Portepesefähnliche mit Seconde-Lieutenants-Charakter, die Compagnie-Ärzte, sowie auch die einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung bezahlen für erhaltene Pflege im Lazareth die dadurch entstandenen Kosten nach den normirten Sätzen direct an die bezügliche Lazareth-Kasse. Eine Zurückrechnung des Brodes oder Brodgeldes finden deshalb für die erstern beiden Chargen nicht statt.

Nat. Verpf.
v. 3. 1844
Seite 8.

Die in das Lazareth kommenden franken Soldaten scheiden sofort aus der Brodverpflegung ihres Truppentheils, es darf also für die Leute während der Dauer der Lazarethpflege weder Brod noch Brodgeld liquidirt werden. Kommen erkrankte Soldaten vor Ablauf der Tage ins Lazareth, für welche sie das Brod pränu. empfangen hatten, so sind sie verpflichtet, etwanige Brodreste an die Lazareth abzuliefern.

§. 20. Abzüge im Allgemeinen.

Allg. Gab.
Ordn. v. 26.
April 1822.
u. 22. April.
1821.

Alle Abzüge vom Gehalte der Soldaten für Puz oder für Gegenstände der Bekleidung und Ausrüstung sind streng untersagt, sie sind selbst nicht gestattet, wenn durch muthwilliges Verderben oder Veräußern der Montirungs-Stücke dem Königl. Interesse Schaden zugefügt wäre.

V. Dep. v.
15. Dez
1823.

Wenn die Mannschaften vom Feldwebel abwärts in einzelnen Fällen über eigenthümliche Mittel aus freiem Willen zum allgemeinen Besten des Dienstes disponiren, und Beiträge leisten, so dürfen diese nie als Abzüge, sondern als aus eignen Mitteln der Geber geleistet, geführt werden. Nur von dem Servis der selbst eingemiethten Militair-Personen ist in den Fällen, wo selbige wegen rückständig gebliebener Wohnungsmiethen in Anspruch genommen werden, ein Abzug zur Berichtigung der rückständigen Miethen zulässig.

§. 21. Menage.

Für alle kasernirte Soldaten ist bei jedem Truppentheile ein gemeinschaftlicher Mittagstisch (Menage) eingerichtet, wodurch eine wohlfeile und gute Beföstigung erzielt wird. Dieser Zweck kann aber nur durch eine möglichst große Anzahl Theilnehmer vollständig erreicht werden und es folgt hieraus für jeden kasernirten Unteroffizier und Gemeinen die Ver-

pflichtung zur Theilnahme an der Menage. Es würden aber hiervon zu entbinden sein:

- a) die verheiratheten Soldaten
- b) Sergeanten, Fouriere, oder Capitaind'arme,
- c) Soldaten jüdischer Religion,
- d) die auf Avancement dienenden Soldaten,
- e) Soldaten, welche bei ihren Eltern oder Verwandten u. freien Mittagstisch erhalten,
- f) Soldaten, ausnahmsweise, welche durch ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Attest ihrer Angehörigen nachweisen, daß ihnen dieselben die Mittel zu einem guten Mittagstisch gewähren.

Der höchste Abzug zur Menage, der einem Soldaten von seinem Tractament ohne Weiteres gemacht werden darf, beträgt 1 Sgr. 3 Pf. Ist es in außerordentlichen Fällen nicht-möglich, die erforderlichen Ausgaben hiervon zu bestreiten, so kann dieser Abzug mit Genehmigung der höhern Vorgesetzten bis auf $\frac{2}{3}$ des Soldes eines Gemeinen und die Victualienzulage gesteigert werden.

z. B. Ein Soldat der Linie erhält Gehalt täglich 2 sgr. — pf.
 $\frac{2}{3}$ von 2 Sgr. = 1 " 4 "
 Hierzu die Victualienzulage 7 Pf. resp. — " 6 "

Höchster Abzug 1 " 10 "

In Berlin, Potsdam, Charlottenburg 1 " 11 "

Dem Soldaten ist dafür zur Mittagsmahlzeit mindestens das zu verabreichen, was zu einer kleinen Victualien-Portion gehört. Der Abzug zur Menage wird jedem Soldaten vorweg von seinem Tractamente einbehalten, von dem Feldwebel in der 10tägig einzureichenden Löhnungs-Liste zurückgerechnet und für die Menage-Kasse eingezogen.

Der Menage-Commission ist 24 Stunden vorher, Behufs Verausgabung der Victualien u. für den folgenden Tag, anzuzeigen, wie viel Leute in der Menage speisen werden. Zur Feststellung des Abzugs für die ganze Compagnie reichen die Feldwebel für jede Decade (s. d. Schema Nr. 52. b.) eine Berechnung an die Menage-Commission ein, oder es wird, wie es bei manchen Truppentheilen Observanz ist, am Schlusse des Monats eine Nachweisung (s. Schema Nr. 52. a.) eingereicht.

Jedenfalls muß ersichtlich sein:

- a) ob die Berechnung decadenweis oder monatlich geschieht,
- b) wie viel Leute täglich und im Ganzen in der Menage gespeist haben und
- c) wie viel der Menage-Abzug beträgt.



Kranke, Commandirte, Beurlaubte 2c. fallen mit dem Tage der Abwesenheit aus der Menage, und wird der Menage-Abzug denselben entweder zur anderweitigen Verpflegung angerechnet, oder bei Selbstbeköstigung, wie z. B. Urlaub ausgezahlt. Um allen Unregelmäßigkeiten in der Menage vorzubeugen, dürfte es zweckmäßig sein, wenn außer Beurlaubten, Kranken 2c. nur am 1., 11. oder 21. eines Monats nur ein Zuwachs oder Abgang statt fände.

§. 22. Marschverpflegung.

Nat. Verpf.
v. J. 1844.

Auf Marschverpflegung aus Königl. Kassen haben alle Soldaten vom Feldwebel abwärts Anspruch mit Einschluß der Unterärzte, der zum Brod-Empfang berechtigten hülfsbefürstigten einjährig Freiwilligen, und der überzähligen Offiziere mit Portepeseführer-Gehalt in den Fällen, wo sie nicht die Marschverpflegung von 8 Sgr. täglich beziehen.

Den einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung und den Offizier-Bedienten auf den Etappenstraßen ist die Marschverpflegung gegen Entrichtung der bestimmten Vergütung aus eigenen Mitteln zu gewähren.

Von der Marschverpflegung sind ausgeschlossen:

1. Die Büchsenmacher (aber nicht im mobilen Zustande),
2. Die auf eignen Antrag versetzten Unteroffiziere und Soldaten.
3. Die mit Postfreipässen reisenden Militairs.

Die Marschbeköstigung darf nur auf den Grund einer Seitens der Regierung oder in schleunigen Fällen von den Landrätthen, oder den Militair-Befehlshabern auszustellenden Marschrouten, welche sich über die Berechtigung zum Empfange dieser Beköstigung deutlich ausspricht und für die Marsch- und Ruhetage, welche darin angegeben sind, gegen Zahlung der gesetzlichen Vergütung empfangen werden. Diese Berechtigung erstreckt sich nur auf die wirklichen Marschtage (nicht Manöver oder Lagertage) und wirklich gehaltenen Ruhetage in fremden Quartieren. Im Inlande gilt die Regel, daß die Truppenmärsche auf 3 Meilen zu bestimmen sind, sofern nicht Lokalverhältnisse eine Abweichung hiervon nöthig machen, und daß nach 3 Marschtagen ein Ruhetag gehalten wird. An den nach einem Marsche folgenden Tagen muß der Soldat für seine Verpflegung, mit Ausschluß des Brodes, aus eignen Mitteln selbst sorgen. Für den letzten Marschtag gelten folgende Bestimmungen:

1. Treffen Soldaten an dem letzten Marschtag in ihrer auf einige Zeit verlassene Garnison wieder ein, so haben die-

selben keinen Anspruch auf Marschbeköstigung, sondern nur auf eine schwere Brodportion von 2 Pfd. oder die Geldvergütung dafür mit 1 Sgr. 3 Pf. und selbst am 31. d. Mts.

2. Beziehen Truppen aber eine neue Garnison, so erfolgt am Tage des Eintreffens in derselben die Marschbeköstigung durch die Wirth. Die von einem Truppentheil zum andern versetzten Leute erhalten für den Tag des Eintreffens bei ihrem Truppentheil die Marschbeköstigung nicht, wenn selbiger kasernirt und mit einer Speise-Anstalt versehen ist. Werden aber solche, mit einer auf Beköstigung lautenden Marschrouten versehenen Leute, bei den Bürgern einquartirt, so competirt ihnen auch die Marschbeköstigung.

3. Trifft der marschirende Soldat mit dem 3. Marschtag an dem Bestimmungsorte, worunter jedoch nicht der Garnison-Ort verstanden werden darf, ein und verbleibt daselbst länger als einen Tag, so steht demselben nur für den Tag des Eintreffens die Marschbeköstigung zu. Der Tag nach dem Eintreffen kann in diesem Falle auch nicht als Ruhetag angesehen werden.

Die Quartiergeber erhalten für die Beköstigung ihrer Einquartirten auf Marschen pro Mann und Tag 5 Sgr., wenn das Brod aber aus Magazinen empfangen wird 3 Sgr. 9 Pf. Diese Beträge werden entnommen:

Aus dem Abzuge der Löhnung des Verpflegten	1 Sgr. 3 Pf.
aus dem zu liquidirenden Brodgelde	1 " 3 "
aus dem zu liquidirenden Marschbeköstigungs-	
Zuschuß.	2 " 6 "

In Summa 5 " — "

Erfolgt die Beköstigung am 31. eines Monats, so wird für die im activen Dienst befindlichen und decadenweise ihre Löhnung empfangenden Soldaten der Beitrag von 1 Sgr. 3 Pf. als Soldantheil pro 31. extraordinair liquidirt. Der Compagnie-Arzt hat diesen Löhnungs-Antheil aus seinem Gehalte zu berichtigen.

Die Vergütung für erhaltene Marschbeköstigung wird von dem Führer des marschirenden Commandos gegen Quittung an die betreffende Ortsbehörde gezahlt, während der Commandoführer seinerseits über die empfangene Marschverpflegung quittirt. Wird den Truppen die volle Vergütung für empfangene Marschverpflegung von den Quartiergebern aus Gastfreundschaft erlassen, so verbleibt der Marschbeköstigungs-Zuschuß der Königl. Kasse und nur der Soldantheil und das Brodgelde darf den Truppen zu Gute kommen. Wird den Truppen aber nur ein Theil dieser Vergütung von den

Quartiergebern erlassen und übersteigt der Erlaß den Soldantheil des Soldaten (1 Sgr. 3 Pf.) nicht, so kann der Marschbeföstigungs-Zuschuß, wenn er den Quartiergebern gezahlt ist, liquidirt werden. Die Vergütung für überschlagene Marsch- oder Ruhetage darf nie von den Ortsbehörden, sondern sie wird von den Truppentheilen den Soldaten gezahlt.

Die Selbstbeföstigung auf Märschen ist in der Regel nicht gestattet, und kann daher den marschirenden Truppen zu diesem Zwecke der Marschbeföstigungs-Zuschuß nicht gewährt werden. Nur den einzeln marschirenden und zur Marschbeföstigung berechtigten Individuen, welche stärkere Märsche machen, und durch Atteste der Ortsbehörden der überschlagenen Orte nachweisen, daß sie dort nicht verpflegt worden, kann für überschlagene Marsch- und Ruhetage, jedoch nur höchstens für 2 solcher Tage, der Marschbeföstigungs-Zuschuß (2½ Sgr.) belassen werden. Auf ganze Truppentheile oder Commandos unter einem Führer findet dies jedoch keine Anwendung, auch nicht auf einzelne zur Reserve entlassene Mannschaften. Eine Ausnahme ist jedoch gestattet, wenn Truppen zu ihrem bessern Fortkommen die Eisenbahnen oder Dampfschiffe benutzen. Hierzu kann alsdann alles dasjenige, was an Marschbeföstigungs-Zuschüssen und am Brod-Gelde erspart wird, nach Verhältniß mitverrechnet werden. Es bleibt aber der Grundsatz festzuhalten, daß für diese selbst gewählte Beförderungsart der Staatskasse nicht mehr Kosten erwachsen dürfen, als der Landmarsch verursacht haben würde.

M. Str. Nr.
125. §. 8.

Ordnen jedoch die obern Truppenbefehlshaber im höhern staatlichen oder militairischen Interesse wegen Dringlichkeit der Reise die Beförderung von Truppen mit den Eisenbahnen oder Dampfschiffen an, so werden nicht die gedachten Vergütungssätze, sondern die an die Eisenbahn-Direction wirklich gezahlten tarifmäßigen Kosten in ihrem vollen Betrage von der Staatskasse getragen.

Mil. S. Dep.
v. 6. März.
1843 u. 12.
Febr. 1848.

In solchen Fällen können die Mannschaften vom Feldwebel abwärts nur mit der 3. Wagenklasse auf Eisenbahnen befördert werden.

Nat. Verpf.
v. 3. 1944.

Einjährig Freiwillige ohne Verpflegung zahlen den vollen Betrag der Vergütung von 5 Sgr. für erhaltene Marschbeföstigung an ihren Truppentheil, welcher die Quartiergeber befriedigt. Die Stammmannschaften der Landwehr, welche zu Commandos benutzt werden, erhalten auf Märschen die Marschbeföstigung.

Die in den Bataillons-Bezirken stationirten Bezirksfeldwebel und Stammmannschaften haben im Allgemeinen auf

Märschen zur Ausübung ihres Dienstes oder zum Bataillons-
Stabe keinen Anspruch auf die Marschbeköstigung, sondern
erhalten nur die Garnison-Brodverpflegung.

Bei den Reisen zu den Controll-Versammlungen oder zu
den Schießübungen ist ihnen jedoch in denjenigen Fällen, wo
die Entfernung von dem Stationsorte bis zum Versamm-
lungsorte hin und zurück über 3 Meilen beträgt, eine auf
Verpflegung lautende Marschrouten bewilligt.

Mil. W.
Blatt pro
1850. Seite
26. u. 53.

Die zu den Schreib- und Meß-Geschäften der Kreis-Gr-
satz-Commissionen heranzuziehenden Landwehr-Stammann-
schaften erhalten für die Zeit der Reise und des Aufenthalts
außerhalb der Garnison a Mann täglich 2½ Sgr. Zulage
neben der leichten Brodportion (oder im Gelde 7½ Pf. da-
für) in Stelle der Natural-Marschbeköstigung.

Stat. Verpf.
v. J. 1844.

§. 23. Mundverpflegung in Cantonirungen, Lagern &c.

In Cantonirungen ist der Soldat nach der gewöhnlichen
Regel verbunden, gleichwie in der Garnison, seine Mundbe-
köstigung selbst zu beschaffen, ohne einen andern Zuschuß, als
anstatt der leichten die schwere Brodportion von 2 Pfd. zu
erhalten.

Die Verpflegung ist zweifach:

Bei geräumigen Cantonirungen wird die kleine Victualien-
Portion verabreicht, bestehend in:

- ¼ Pfd. Fleisch
- 6 Loth Reis oder
- 8 Loth Graupen oder Grütze oder
- 16 Loth Hülsenfrüchte oder
- ½ Meß Kartoffeln
- ½₂₀ Quart Branntwein
- 2 Loth Salz

Bei engen Cantonirungen, in Lagern und Bivouacs
die größere oder extraordinaire Victualien-Portion zu dem
Satz von:

- ½ Pfd. Fleisch
- ¼ Pfd. Reis oder
- ⅓ Pfd. Graupen oder Grütze oder
- ⅔ Pfd. Hülsenfrüchte oder
- ⅔ Meß Kartoffeln
- ⅓₁₆ Quart Branntwein
- 2 Loth Salz.

Die Berechtigung zum Empfange bei jeder der beiden
Arten der Victualienverpflegung erstreckt sich auf alle diejeni-

gen Militair-Personen, für welche bei der Marschbeföstigung ein Zuschuß aus königlicher Kasse gewährt wird, und welche sich außerhalb ihrer Garnison nicht in Marschquartieren, oder Commandoorten, sondern in Cantonements, Lagern oder Bivouacs befinden.

Mil. Cab.
Dekret vom
24. Dec.
1848.

Für die bezogene große oder kleine Victualien-Portion erleidet jeder Soldat einen Abzug von 1 Sgr. 3 Pf. von seinem Solde, mit Ausnahme an dem 31. eines Monats, wo nur allein die Compagnie-Ärzte für die erhaltene Beföstigung den Betrag von 1 Sgr. 3 Pf. zu entrichten haben, wo hingegen für die übrigen Mannschaften vom Feldwebel abwärts dieser 1 Sgr. 3 Pf. extraordinair liquidirt werden kann.

In Bivouacs 2c. wird auch für den 31. eines Monats die schwere Brodportion verabreicht.

§. 24. Verpflegung der Reservisten 2c. bei ihrer Entlassung und Wiedereinziehung.

Nat. Verpf.
v. S. 1844.

Die zur Reserve oder Landwehr in die Heimath zu entlassenden Mannschaften, welche in Commandos unter einem Vorgesetzten marschiren, werden wie marschirende Truppen verpflegt.

Einzelnen zu entlassende Mannschaften erhalten für jeden Marsch oder Ruhetag im Inlande

1. der Feldwebel	7	sgr.	—	pf.	Reisegeld u.	1	sgr.	3	pf.	Brodgelt
2. Portepceef., Unteroff.	4	"	—	"	"	1	"	3	"	"
3. Spiell. u. Gemeine	2	"	6	"	"	1	"	3	"	"
4. Compagnie-Ärzte	15	"	—	"	"	1	"	3	"	"

Mil. W. Bl.
pro 1850.
Seite 79.

Den Vice-Unteroffizieren, welche bei den zu einer höhern als Friedensstärke formirten Truppen in etatsmäßige Unteroffizierstellen stehen, gebührt auch das Reisegeld eines Unteroffiziers. Innerhalb des Friedensetats haben sie nur auf das Reisegeld eines Gemeinen Anspruch.

Kr. Minist.
v. 30. Dez.
1848 u. 6.
März 1849.

Um den Reserve-Mannschaften bei ihrer Entlassung nach den östlichen Provinzen, die ausreichenden Mittel zu gewährleisten, sich zu ihrem schnellern Fortkommen der Eisenbahnen bedienen zu können, ist für diese Leute ohne Unterschied der Charge ein Zuschuß von 1 Sgr. 3 Pf. zu dem bestimmten Reisegelde zu zahlen genehmigt.

Nat. Verpf.
v. S. 1844.

Einzelnen in die Heimath zu entlassende Mannschaften haben auf Marschrouten fürs Ausland, nicht aber fürs Inland, Anspruch. Als Ausnahme hiervon können jedoch diejenigen Mannschaften, welche einzeln aus den westlichen in die östlichen, oder umgekehrt aus den östlichen in die westlichen Provinzen entlassen werden, sowohl für das In- als für das Ausland, Marschrouten, welche auf Verpflegung lauten, er-

halten. Die Vergütung für erhaltene Beköstigung wird alsdann von dem Verpflegten nicht an die Ortsbehörde gezahlt, und der betreffende Truppentheil darf daher für dergleichen Leute weder Brod noch Brodgeld *ic.* liquidiren. Jeder Entlassene wird bis zum gewählten Bestimmungsorte verpflegt, insofern derselbe nicht entfernter als die Heimath gelegen ist. Kehren solche Leute nicht in die Heimath zurück, sondern verbleiben in ihrem Garnison oder nahen Orte, so haben sie bei einem Heimmarsche auf Verpflegung keinen Anspruch.

Die Verpflegungscompetenzen werden, wenn die Heimath des Entlassenen keine Stadt ist, nur bis zur nächsten Stadt oder Poststation gezahlt, wenn über die Mehrentfernung nicht eine landrätbliche Bescheinigung beigebracht wird.

Auf alle 3 Meilen wird ein Marschtag, und auf 3 Marschtag ein Ruhetag, die Entfernungen von $1\frac{1}{2}$ Meile und darunter werden gar nicht, dagegen diejenigen von $1\frac{3}{4}$ bis 3 Meilen für einen vollen Tag gerechnet.

M. Cir.
Nr. 21. §. 1.
24. 3.

Trifft es sich, daß der Entlassene mit drei Marschtagen die Heimath erreicht, wie z. B. bei den Entfernungen von 9— $10\frac{1}{2}$ Meilen, so wird für den selbigen sonst zustehenden letzten Ruhetag nichts vergütet, also z. B. bei 9— $10\frac{1}{2}$ Meilen nur für 3 Marschtag, bei $10\frac{3}{4}$ Meilen aber schon für 4 Marsch- und 1 Ruhe-Tag.

Mil. S. Dep.
v. 13. März
1833.

In den Pässen oder Entlassungsscheinen muß deutlich bemerkt werden, bis wohin, und wie viel für jeden Tag, auch mit wie viel im Ganzen die Leute verpflegt sind, und ist den Leuten bekannt zu machen, daß sie nur auf das Reisegeld bis zum Orte ihres Verbleibens Anspruch, und demnach das zuviel empfangene Reisegeld herauszuzahlen haben, widrigenfalls sie sich der Bestrafung aussetzen.

Nat. Verpf.
v. 3. 1844.

Die von den Truppen als halb- oder ganzinvalide in ihre Heimath zu entlassenden Leute werden, wenn sie zu Fuße gehen, wie die Reserven verpflegt.

Dagegen erhalten marschunfähige Mannschaften, welche mit Post, Eisenbahn oder Dampfschiff nach ihrer Heimath befördert werden, bei Reisen über 3 Meilen für jeden Tag der Reise mit der Post *ic.* den doppelten Betrag des bestimmungsmäßigen Reisegeldes ihrer Charge, z. B. Unteroffiziere 10 Sgr. 6 Pf. Gemeine 7 Sgr. 6 Pf. neben der Vergütung von 6 Pf. pro Meile für Nebenkosten. Bei Reisen bis zu 3 Meilen erhalten diese Personen nur das einfache Reisegeld.

Mil. B. Bl.
pro 1850.
Seite 89.

Bereits entlassene Mannschaften, welche aus bestimmten Gründen wieder zum Militair-Dienst eingezogen werden, er-

M. Cir. Nr.
143. §. 3.



halten nur dann Marschverpflegung, wenn der zurückgelegte Marsch auf die kürzeste Tour über 12 Meilen beträgt, und zwar auch nur für die Mehrentfernung von 12 Meilen. Demnach würde z. B. bei einer Entfernung von $22\frac{3}{4}$ Meilen das Marschtractament und Brodgeld für $10\frac{3}{4}$ Meilen oder für 4 Marschtage und 1 Ruhetag zu vergütigen sein.

Ar. Minist.
v. 19. April
1848.

Werden aber Landwehrleute zu außerordentlichen Zwecken z. B. zum Schutz der Landwehr-Zeughäuser eingezogen, so können sie mit Genehmigung der höhern Militair-Behörden (beim 7. Armee-Corps des General-Commandos) für den Tag des Eintreffens im Bataillons-Stabsquartier, Natural-Quartier, und 1 Sgr. 3 Pf. als Tractaments-Rest erhalten.

Mil. W. Bl.
pro 1849.
Seite 68.

Bei der demnächstigen Entlassung solcher Leute wird ihnen dagegen auf die ganze Meilenzahl des Rückmarsches vom Entlassungsort bis zur Heimath das Reise- und Brodgeld in der Art gezahlt, wie dies hinsichtlich der Reserve-Mannschaften geschieht, die vom stehenden Heere entlassen werden.

Snt. VII. Ar.
mee. Corps v.
4. Juni 1847.

Die aus dem Reserve-Verhältniß freiwillig wieder eingetretenen Soldaten, welche nach 3 oder 6 monatlicher Probezeit wieder entlassen werden, erhalten für den Marsch zu ihrem künftigen Aufenthaltsorte ebenso wenig irgend eine Verpflegung, als ihnen solche auf dem Marsche zum betreffenden Truppentheile gewährt werden darf. Jeder Entlassene scheidet in der Regel mit dem Tage seines Abgangs aus der Verpflegung des Truppentheils.

M. Cir. Nr.
105. §. 6.

Die zur Entlassung im jährlichen Entlassungstermine bestimmten Leute, für welche Ersatz liquidirt und ausgehoben ist, die aber wegen Erkrankung nicht abgehen können, sind an dem Tage, an welchem die allgemeine Entlassung erfolgt, von den Truppentheilen in Abgang zu bringen, und der Lazareth-Commission zur fernern Verpflegung dergestalt zu überweisen, daß die Truppentheile auch mit Marschverpflegung nichts zu thun haben. Die betreffende Lazareth-Commission ist deshalb durch die bezügliche Compagnie unter Aushändigung des Entlassungsscheines, Abrechnungsbuches ic. für diese Leute, rechtzeitig von dem Tage der erfolgten Entlassung und auch davon in Kenntniß zu setzen, welche Competenzen denselben ihrer Charge nach gebühren.

M. Gr. Nr.
108. §. 6.

Reservisten, welche zur Zeit der Entlassung noch Arreststrafen abzubüßen haben, oder sich im Untersuchungsarrest befinden, sind bei dem betreffenden Truppentheile auf die Dauer des Arrestes als überzählig zu führen, und kann für dieselben alles dasjenige extraordinair liquidirt werden, was zu ihrer Verpflegung für die Zeit des Untersuchungs-, mittleren

oder strengen Arrestes bestimmungsmäßig erforderlich ist. z. B. bei mittlerem oder strengem Arrest:

1. die schwere Brodportion (a 10 Pf.) pro Tag,
2. an jedem 4. Tage für warmes Essen 2 Sgr. 6 Pf.
3. die Kosten für Reinigung der nothwendigen Wäsche.

§. 25. Verpflegung der Rekruten.

Die Rekruten erhalten nach Maßgabe des verschiedenen Nat. Verpf. v. J. 1844- Termins ihrer Vereidigung auch eine verschiedenartige Verpflegung.

Vereidigte Rekruten erhalten Reise- und Brodgeld (3 Sgr. 9 Pf.) vom Kreisversammlungsort bis zum Sammelplatz Behufs Weitertransport oder Übergabe. Unvereidigte, bloß zur Gestellung designirte Rekruten erhalten erst vom Landwehr-Bataillons-Stabsquartier ihre Verpflegung.

Ersatzmannschaften, welche hiernächst unter militairischer Führung zu ihren Truppentheilen oder anderweitigen Sammelplätzen marschiren, erhalten Marschbeföstigung und 1 Sgr. 3 Pf. Tractament. Für den Tag des Eintreffens bei ihrem Truppentheil haben die Bestimmungen über die Verpflegung am letzten Marschtag Geltung. Nur die dem Garde-Corps überwiesenen Rekruten erhalten für den Tag des Eintreffens in Berlin die Marschbeföstigung.

Rekruten, welche ohne ihr Verschulden einem größeren Transporte nicht beigegeben werden konnten, dürfen mit einer auf Verpflegung lautenden Marschrouten ihrem Truppentheil nachgesendet werden.

Die von den Truppen als unbrauchbar ic. entlassenen Rekruten, werden wie Reservisten verpflegt. Die einzeln aus der Heimath einkommenden Rekruten erhalten für jeden Marsch- oder Ruhe-Tag 2 Sgr. 6 Pf. Tractament und 1 Sgr. 3 Pf. Brodgeld. Diese Tage sind wie bei den zu entlassenden Reservisten nach der zurückgelegten Meilenzahl zu ermitteln.

Freiwillig eintretende Rekruten haben keinen Anspruch auf Marschverpflegung. Mit. S. Dep. v. 2. Sept. 1834.

Bei Beförderungen von Rekruten mit Eisenbahnen dürfen der Staatskasse keine größere Kosten als bei einem Landmarsche erwachsen, und die Rekruten nicht vor dem bestimmten Termine bei dem Truppentheil eintreffen, damit nicht Tractament ic. für dieselben in debite verausgabt wird. M. Str. Nr. 154. §. 1.

Diejenigen Mannschaften, welche vor dem 26. eines Monats eingestellt werden, empfangen Löhnung, Victualien-Zulage und das Brod bis zu Ende des Monats auf so viel Tage, wie die übrigen im Dienst befindlichen Mannschaften M. Str. Nr. 118. §. 4.

dagegen erhalten die nach dem 26. eines Monats eingestellten Mannschaften die Competenzen auf soviel Tage, als der Monat wirklich enthält z. B. ein am 27. eines Monats in Verpflegung übernommener Rekrut bezieht jene Competenzen bei einem Monat von 31 Tagen auf 5 Tage

"	"	"	"	30	"	"	4	"
"	"	"	"	29	"	"	3	"
"	"	"	"	28	"	"	2	"

§. 26. Commandos zur Probefdienleistung im Civil.

Nat. Verpf.
v. J. 1844.

Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeine, welche bis 6 Monat zur Probe bei den Civil-Behörden commandirt werden, empfangen während dieses Verhältnisses in dem Falle, daß das Civileinkommen nicht für einen Gemeinen 50 Thlr.
" " Unteroffizier 72 "
" " Feldwebel 100 "

M. Cit. Nr.
137. §. 1.

jährlich erreicht, einen Zuschuß bis zur Höhe dieser Sätze aus dem offen gehaltenen Tractament, doch müssen solche Individuen, welche auf ihr Militair-Einkommen ganz oder theilweise Anspruch machen, durch ein Attest der betreffenden Ortsbehörde darthun, daß sie kein Civileinkommen resp. wie viel sie an Civileinkommen erhalten.

M. Cit. Nr.
137. §. 1.

Ein Commando zur Probefdienleistung im Civil kann höchstens nur 7 Monate dauern, wenn mit der Probefdienleistung eine Reise verbunden ist; event. nur 6 Monat; nach Ablauf muß der Commandirte bereits ausgeschieden oder in den Dienst zurückgekehrt sein.

Min. Cab.
Dec. v. 16.
Mai 1844.

Es ist nicht statthaft, daß Unteroffiziere vor dem Antritt einer Probefdienleistung ohne Gehalt, zuerst 2 Monate mit vollem Gehalt beurlaubt und dann noch längere Zeit zur Probefdienleistung bei derselben Behörde ohne Gehalt commandirt werden. Wünschen solche Leute ein längeres Verbleiben bei derselben Behörde, so würden sie ihre Militair-Competenzen auf diese 2 Monate wieder zurück erstatten müssen, im Falle sie nicht durch ein Attest der Behörde nachweisen können, daß sie bei dieser auf die Zeit ihres Urlaubs kein Civileinkommen gehabt haben.

Nat. Verpf.
v. J. 1844.

Zwölf Jahre gediente Unteroffiziere können jedoch zur Vorbereitung in einem Schullehrer-Seminar einen 2 monatlichen Urlaub mit vollem Gehalt erhalten. Wird nach Ablauf dieser 2 Monate von Seiten des Seminars auf ihr ferneres Verbleiben angetragen, so ist hiernächst eine noch fernere 4monatliche Commandirung mit ganzem Gehalte gestattet.

Während der Hin- und Rückmärsche der auf Probe oder

definitiv im Civil oder bei der Gensd'armerie angestellten Militair-Personen werden selbige nach folgenden Grundsätzen verpflegt.

- a) Auf der Hinreise empfangen dergleichen Individuen, insofern über 20 Meilen zurückzulegen sind, freie Post und die Garnison-Brodportion mit $7\frac{1}{2}$ Pf. täglich, bei Reisen von 20 Meilen oder weniger die Marschverpflegung.
- b) Werden dergleichen Individuen als zur Anstellung nicht geeignet den Truppen zurückgeschickt, so können Unteroffiziere und Gemeine ohne Rücksicht auf die Entfernung nur die Marschverpflegung erhalten.
- c) Auf eignen Antrag zurückkehrende Individuen haben nur auf die Garnison-Brodportion, sonst weder auf Reisevergütung noch Marschrouten Anspruch.

§. 27. Commandos auf Requisition der Civilbehörden.

Commandos, welche auf Requisition der Civil-Behörden gestellt werden, erhalten auf dem Marsche nach ihrem Bestimmungsorte und von dort zurück die Marschverpflegung, am Bestimmungsorte aber nur die Verpflegung wie in der Garnison.

Die zur Unterstützung der Forstbeamten commandirten Unteroffiziere und Gemeine erhalten von der betreffenden Regierung auf der Reise von der Garnison bis zu ihrem Bestimmungsorte ein Zehrungsgeld von 10 Sgr. pro Mann und Tag, gegen Wegfall des Quartiers und der Marschverpflegung. Am Commandoorthe empfangen sie ein Wohnlocal und eine Zulage aus dem Civil-Fond und die leichte Brodportion für Rechnung des Militair-Fond.

Sollen dergleichen Leute aber nur zur Aufrechthaltung der gesetzlichen Ordnung und der Sicherheit in der Provinz dienen, bleiben sie zu diesem Behufe auf einem Punkte versammelt, und werden sie von dem Truppenbefehlshaber nach militairischen Dispositionen verwendet, so erhalten diese Leute die gewöhnliche Verpflegung, wie sie auf Marschen oder in Cantonirungen verabreicht wird. Den zum Transport von Civilverbrechern commandirten Militairs darf keinerlei Art von Zuschuß gegen die gewöhnliche Garnison-Verpflegung aus Militair-Fonds gewährt werden, da solchen für dergleichen Transporte eine Zulage von 5 Sgr. pro Mann und Tag aus Civil-Fond verabreicht wird.



§. 28. Commandos zur Landwehr.

M. Cir.
Nr. 34. §. 2

Die von den Linien-Truppen zu den Übungen der Landwehr commandirten Unteroffiziere erhalten eine Zulage von 2 Thlr., selbst wenn solche während der Dauer der Übung die Garnison nicht verlassen. Die Zulagen zahlt und liquidirt das Landwehr-Bataillon.

§. 29. Commandos zur Herstellung der Gesundheit.

Die zur Herstellung ihrer Gesundheit zum Gebrauch eines Bades commandirten Individuen sind auf die Dauer der Abwesenheit im Rapport als commandirt zu führen, und erhalten während der Badefur ihr volles Tractament, die leichte Brodportion (7 1/2 Pf.) und mit Genehmigung des General-Commandos 5 Sgr. Diäten zu ihrer bessern Pflege. Auf dem Hinmarsch und zurück ist ihnen die Marschverpflegung, oder im Falle ihrer Marschunfähigkeit die freie Post gewährt.

§. 30. Verpflegung der Arrestanten auf dem Transport.

Nat. Verpf.
n. 3. 1844.

Die bereits verurtheilten Militair-Arrestanten erhalten auf dem Marsche zu ihrer Beföstigung 2 Sgr. als Tractament und 6 Pf. Brodgeld.

Dahingegen wird den noch in Untersuchung begriffenen auf dem Transport befindlichen Arrestanten, mit Einschluß der noch nicht verurtheilten Deserteure, neben dem Solde (2 Sgr.) die Victualien-Zulage (6 Pf.) und 2 Pfd. Brod oder das Brodgeld von 1 Sgr. 3 Pf. pro Tag also in Summa 3 Sgr. 9 Pf. verabreicht.

M. Cir. Nr.
30. §. 2.

Haben zur Festungsstrafe verurtheilte Leute einen Marsch bis zur Strassection zurückzulegen, so werden sie für die Zeit des Marsches als bereits verurtheilte Arrestanten verpflegt. Kehren solche Individuen zu ihrem Truppentheil zurück, so sind sie während des Marsches als in Reih und Glied stehende Soldaten zu betrachten, und haben nicht allein auf die Geld- und Brodverpflegung von dem Tage ab, wo ein solcher Mann die Strafe abgebüßt hat, sondern auch auf die Marschbeföstigung während des Rückmarsches Anspruch.



§. 31. Reisekosten und Tagegelder.

Offiziere erhalten bei Dienst- und Versezungsreisen als Beihülfe zu den Kosten ihres Unterhaltes auf der Reise Tagegelder, und für die zur Reise aufgewendeten Kosten selbst, eine angemessene Vergütung.

Mil. W. Bl.
pro 1849.
Seite 16.

Der Soldat vom Feldwebel abwärts aber wird, wenn er überhaupt dazu berechtigt ist, mittelst Marschroute nach seinem Bestimmungsorte befördert, auf dem Marsche verpflegt, und mit Quartier versehen; Marschunfähige werden durch Vorspannwagen u. fortgeschafft, und so ist in allen übrigen Fällen gesorgt. Der Fall, in welchem Feldwebel, Unteroffiziere und Gemeinen die Tagegelder oder Reisekosten zu bewilligen sind, wird daher selten, und nur dann eintreten, wenn sie in besondern Aufträgen versendet werden und die Reise nicht marsch- oder etappenmäßig zurückzulegen haben.

Seite 20.
§. 10.

An Tagegelder erhalten:

Unteroffiziere, welche das Portepée tragen als Feldwebel, Vice-Feldwebel, Portepée-führer und Unterärzte	1 Thlr. — Sgr.
Assistenzärzte	1 " 10 "
Unteroffiziere, welche das Portepée nicht tragen	— " 20 "
Gefreiten, Chirurgengehülfen, Spielleute und Gemeine	— " 15 "

Mil. W. Bl.
pro 1849.
Seite 16.
§. 1.

Wenn besondere Fälle eintreten, wo den Mannschaften vom Feldwebel abwärts die Tagegelder gebühren, so wird deren Zahlung von der vorgesetzten Militär-Behörde wohl jedesmal angeordnet werden.

Zu den besondern Ausnahmen gehört unter andern, wenn ein invalider, marschunfähiger Soldat mittelst Post, Eisenbahn oder Dampfschiff zur Einstellung in eine Invaliden-Compagnie oder in ein Invaliden-Haus befördert wird.

bito
Seite 134.

Bei Dienstreisen werden die Tagegelder sowohl für die Tage der wirklichen Reise als auch für die Tage des Aufenthaltes am Bestimmungsorte, an diesem jedoch im Inlande längstens für 7 Tage, den Tag der Ankunft mitgerechnet, gewährt.

Seite 16.
§. 4.

Dauert der Aufenthalt länger als 7 Tage, so hören die Tagegelder mit dem 7. Tage auf, dauert er aber voraussichtlich länger als 6 Monate, so fallen sie mit dem Tage der Ankunft weg. Ist mit der Dienstleistung am Bestimmungsorte eine feste Zulage oder Entschädigung oder ein sonstiger dauernder Zuschuß verbunden, oder findet der Commandirte da-

selbst Unterkommen in einer Kaserne, so erfolgen die Tagegel-
der nur bis zur Ankunft am Bestimmungsorte incl des Ta-
ges des Eintreffens daselbst.

Mit. W. Bl.
pro 1849.
Seite 17.
§. 7.

Bei Versetzungsreisen werden die Tagegel-
der der Reise bis zum Tage der Ankunft am neuen Garnisonorte
gewährt. Ist die Versetzung Folge einer Beförderung, so
kommt der Tagegel-der-Satz der neuen Charge in Anwendung.

Seite 19.
§. 8.1

Bei Dienstreisen von nur $\frac{1}{4}$ Meile und darunter wer-
den Tagegel-der nicht gegeben, ebenso wenig bei solchen,
bei denen das Geschäft einschließlich der Hin- und Rück-
reise nur einen halben Tag oder 6 Stunden erfordert
hat, oder wenn der Reisende nicht außerhalb seines Wohnorts
zu nächtigen braucht, sondern wo das Dienstgeschäft, in ei-
nem und demselben Tage abgemacht werden kann.

Seite
16. §. 3.
Seite 82.

Für die Zeit, in welcher Tagegel-der gegeben werden, fällt
der Anspruch auf Natural-Quartier oder Servis am Com-
mando- oder sonstigen Orte weg, ebenso wenig darf die Ge-
währung irgend einer Zulage während dieser Zeit stattfinden.

Mit. W. Bl.
pro 1849.
Seite
14. §. 2.

Bei Dienst- und Versetzungsreisen, welche auf einer Ei-
senbahn oder mit Dampfschiffen gemacht werden können, wird
an Reisekosten einschließlich des Gepäcks vergütet:

Allen Mannschaften vom Feldwebel abwärts 5 Sgr. p.
Meile. Außerdem ist als Vergütung für die Nebenkosten,
welche beim Zugehen zur Eisenbahn oder zum Dampfschiff
und beim Abgehen von denselben entstehen, für jedes Zu-
und Abgehen zusammen genommen, ein Pauschquantum be-
willigt, dessen Betrag sich für Feldwebel, Unteroffiziere und
Gemeine 10 Sgr. beläuft. Bei Dienst und Versetzungsrei-
sen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurück-
gelegt werden können, erhalten die Mannschaften vom Feld-
webel abwärts 10 Sgr. pro Meile auf der nächsten fahr-
baren Straßenverbindung.

§. 3.

Bei Vergütung der Reisekosten wird jede angefangene
Biertelmeile für eine volle Viertelmeile gerechnet, und bei
Reisen von mehr als $\frac{1}{4}$ aber weniger als 1 ganze Meile
sind die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen.
Für Geschäfte außerhalb des Wohnorts in einer Entfernung
von $\frac{1}{4}$ Meile und darunter werden keine Reisekosten gewährt.

Dem auf eignes Ansuchen, oder auf das Ansuchen seiner
Angehörigen oder seines Vormundes Versetzten, steht ein An-
spruch auf Tagegel-der oder Reisekosten nicht zu.

Die Fälle, wo bei Dienstreisen die vorstehenden Reiseko-
sten zu gewähren sind, werden sich, wie schon vorn bemerkt,
selten ereignen, einige Ausnahmen sind z. B.

- a) Reisen der Unteroffiziere zu den Militair-Intendanturen, um sich im Rechnungswesen auszubilden. Mit. D. Dep. 25. Febr. 1827.
- b) Reisen, welche der Brigadeschreiber macht, wenn er vom Brigade-Commandeur im Departements- und Kreisersatz-Geschäft mitgenommen wird. Mit. W. Bl. pro 1849. Seite 110.
- c) Bei Reisen, wenn in militairisch-gerichtlichen Untersuchungen die Zeugenvernehmung nicht durch Subrequisition zu bewirken, sondern die Vorladung vor das competente Militair-Gericht nothwendig ist. Die Reisevergütung kann aber in einem solchen Falle nur dann zugestanden werden, wenn besonderer Umstände halber die Benutzung der Post oder einer andern Fuhrgelegenheit unbedingt hat eintreten müssen. In diesem Falle gebühren dem Reisenden auch die Tagegelder. Seite 113.
- d) Bei einzelnen Versetzungsreisen haben die Feldwebel und Compagnie-Ärzte ebenfalls auf Reisevergütung Anspruch, wogegen sie bei Dislocationen ganzer Truppentheile zu Fuß marschiren müssen. Mit. D. Dep. 19. Decemb. 1842.

§. 32. Umzugskosten.

Bei Versetzungen sind für den Umzug folgende Entschädigungen bestimmt, und zwar für den Umzug mit Familie: Mit. W. Bl. pro 1849. Seite 14. §. 5.

Den Mannschaften vom Feldwebel abwärts (incl Unter-ärzte) für die Heranziehung der Familie auf die Meile:

1. für die Frau 1 Sgr. 8 Pf.
2. für jedes Kind — " 10 " und
3. außerdem noch an Transportkosten für die ganze Familie 6 " — "

Die vorstehenden Entschädigungen finden in der Regel nur dann statt, wenn mit der Versetzung keine Verbesserung im Dienstehinkommen verbunden ist, können jedoch in dem Falle bis zur Hälfte bewilligt werden, wenn der Jahresbetrag der Verbesserung die obigen Vergütungssätze nicht erreicht. Seite 15. §. 6.

Bei Versetzungen, welche auf eignen Antrag stattfinden, erfolgt keine Umzugsentchädigung. Die Zahlung und Liquidation der Tagegelder, Reise- und Umzugskosten besorgt der Rechnungsführer des Bataillons. §. 7.

§. 33. Belastung der Bataillons-Fahrzeuge und Vorspannwagen.

Bei einem Ausmarsche nach vorher erfolgter Mobilmachung darf jeder Offizier ohne Unterschied auf den Wagen

einen 60 Pfd. schweren Mantelsack legen. Der Adjutant außerdem noch eine 30—40 Pfd. schwere Schreibtasche und der Feldwebel eine 20 Pfd. schwere Schreibtasche. Auf den Bataillons-Montirungs-Wagen wird verpackt:

Höchstens	{	30 Paar Schuhe	} per Compagnie
400 Pfd.	{	10 Waffenröcke	

und die Krankendecken.

Der Büchsenmacher muß sein Handwerkzeug auf den Offizier-Equipage- oder Munitions-Wagen legen, und wird auch die Bataillons-Kasse auf den Offizier-Equipage- oder Montirungs-Wagen fortgeschafft.

Alle zu einem Bataillon bestimmten Wagen stehen bei der 1 Compagnie. Zur speziellen Aufsicht ist bei jedem Wagen 1 Unteroffizier, beim Packpferde ein Gefreiter.

Ein Bataillon bekömmt einen 6spännigen Patronen-Wagen, welche aber bei der Batterie der Brigade meist zusammen bleiben, und commandirt das Bataillon einen Gefreiten hierzu.

Es müssen laden:

- | | | | | | | | |
|----|-----------------|-------|-----------------|------|------|-----|--------|
| a) | 1 einspänniger | Wagen | 7 $\frac{1}{2}$ | Str. | oder | 1—2 | Kranke |
| b) | 1 zweispänniger | " | 10 | " | " | 3—5 | " |
| c) | 1 vierspänniger | " | 20 | " | " | 6—8 | " |

Bei leichten Kranken kann die Zahl derselben nach Verhältniß noch vermehrt werden.

Die Vorspann-Wagen dürfen nicht durch Personen oder Sachen beschwert werden, für welche dieselben nicht bestimmt sind, und eben so wenig ist zu gestatten, daß weder die Vorspanner noch ihr Vieh gesetzwidrig behandelt werden. Bezahlt wird für jeden 1spännigen Karren 11 Sgr. 3 Pf. und für jedes andere Pferd 7 Sgr. 6 Pf., es mag als Reitpferd gestellt oder vor einen Wagen gespannt sein.

§. 34. Verpflegungs-Rapport (siehe Schema Nr. 42.).

Die Basis der Verpflegungsliquidation ist der Verpflegungs-Rapport. Derselbe wird am Schlusse jedes Monats eingereicht und zerfällt in:

1. den tabellarischen und
2. den erläuternden Theil.

A. Anfertigung des tabellarischen Theils des Rapports.

1. Die Rubrik „Soll sein“ enthält die Stärke des Truppentheils nach dem Etat.
2. Die „Ist Stärke“ am 1. wird gefunden, wenn man den am 1. stattgefundenen Zuwachs zur Ultimostärke des verflossenen Monats addirt, und den am 1. stattgehabten

Abgang hiervon subtrahirt. Die „Ist Stärke“ am 11. ergibt sich, wenn der Zuwachs innerhalb der 1. Dekade von 2—10 zur Stärke am 1. addirt und der Abgang innerhalb der 1. Dekade subtrahirt wird, und dem ähnlich am 21. und ultimo.

3. Die Manquirenden und
4. die Überzähligen findet man durch den Vergleich der „Ist Stärke“ gegen den Etat.
5. Die Rubrik in der Verpflegung weist die in jeder Dekade verpflegten Mannschaften nach. Man erhält die Verpflegungsstärke, wenn man die ohne Gehalt Beurlaubten, und die einjährig Freiwilligen ohne Verpflegung von der „Ist Stärke“ abzieht.

In der Rubrik

6	Freiwillige ohne Verpflegung
7	ohne Gehalt beurlaubt,
8	mit Gehalt beurlaubt,
9	krank,
10	arretirt,
11	commandirt,
12	in der Dressur,

werden nur diejenigen Mannschaften aufgenommen, welche sich am 1., 11., 21. oder ult. des Monats wirklich in diesem Verhältniß befanden, die innerhalb einer Dekade vom 2—10 *ic.* beurlaubten, franken *ic.* Leute bleiben daher unbeachtet,

13. Die ausrückende Stärke erhält man dadurch, daß man die ohne und mit Gehalt Beurlaubten, die Kranken, Arretirten, Commandirten, und in der Dressur Befindlichen von der „Ist Stärke“ abzieht.
14. In der Rubrik Abgang und Zuwachs ist derselbe derartig einzutragen, daß der Abgang und Zuwachs einer verfloffenen Dekade am Schlusse derselben, also der Abgang vom 2—11 in der Rubrik am 11 aufgenommen wird. Zur Summa werden Offiziere, Ärzte und Büchsenmacher nicht hinzugerechnet.

B. Anfertigung des erläuternden Theils.

Die Rubriken des tabellarischen Theils des Verpflegungs-Rapportes werden wo möglich in der nämlichen Ordnung erläutert, wie sie in dem Rapport der Reihe nach aufgeführt sind. Die Erläuterungen müssen so speziell als möglich angegeben werden, weil hierdurch die Anfertigung und Revision der Verpflegungsliquidation bedeutend erleichtert wird.

1. Manquirende und Überzählige. Es werden nur die ult. Manquirenden oder Überzähligen und zwar der Charge

- nach, aggregirte und commandirte Offiziere jedoch namentlich aufgeführt.
2. In der Verpflegung. Die wirklich verpflegten Mannschaften vom Feldwebel abwärts werden hier nochmals angegeben. Bei den Unteroffizieren ist zu bemerken, wie viel von jeder Charge z. B. Sergeanten 1., 2. oder 3. Cl. verpflegt worden sind.
 3. Freiwillige ohne Verpflegung. Es sind die bei der Compagnie befindlichen Freiwilligen ohne Verpflegung aufzuführen, und stattgefundene Veränderungen als Abgang, Zuwachs, Commandos etc. speziell zu erläutern.
 4. Ohne Gehalt beurlaubt. Die ohne Gehalt beurlaubten Leute sind chargenweise einzeln mit der Angabe zu erläutern, wann der Urlaub begonnen hat, wann der Mann aus der Verpflegung geschieden und wieder in die Verpflegung getreten ist.
 5. Mit Gehalt beurlaubt. Von den mit Gehalt Beurlaubten sind die Offiziere namentlich, die übrigen Mannschaften chargenweise anzugeben. Außerdem ist zu bemerken, die Dauer, der Anfang und die Beendigung des Urlaubs, ferner bei den Mannschaften vom Feldwebel abwärts, wie viel Brodportion erspart, für wie viel Tage dieselben noch mit Brod verpflegt gewesen, und wie viel Brodportionen mithin zurückzurechnen sind. Beurlaubte Soldaten, welche durch Krankheit in der Heimath ihren Urlaub überschreiten, werden dennoch als beurlaubt und als krank nur dann geführt, wenn sie in ein Garnison-Lazareth aufgenommen sind.
 6. Kranke. Bei kranken Offizieren ist zu erläutern die Art der Krankheit, das Datum des Anfangs und der Genesung von der Krankheit und ob sie in ein Garnison-Lazareth Aufnahme gefunden haben. Die Lazarethkranken vom Feldwebel abwärts sind, nach ihren Chargen, dem Datum der Aufnahme und ihrer Entlassung aus dem Lazareth geordnet, aufzuführen. Hinter jedem Lazarethkranken bleibt ferner anzumerken, wie viel dessen Löhnung beträgt, wie viel Brodportionen für selbigen seit seiner Lazarethpflege bereits erhoben waren, und wie viel Brodportionen erspart sind.
 7. Arretirte. Alle Arretirten müssen namentlich aufgeführt werden. Außerdem ist die Angabe erforderlich, ob der Arrest in Stuben, gelinden, mittleren, strengen oder Festungsarrest be-

standen, wann der Mann denselben angetreten und beendet hat. Da sich auf diese Angabe die Zurückrechnung der Victualien-Zulage für die im mittleren und strengen Arrest befindlich gewesenen Leute gründet, so ist natürlich noch eine besondere Erläuterung nöthig, wenn der Mann beim Antritt seines Arrestes sein Tractament bereits verausgabte hatte, und eine Einziehung der Victualien-Zulage hierdurch unmöglich war.

Die ein volles Jahr und darüber zur Einstellung in eine Straffsection verurtheilten Gemeinen kommen in Abgang. Alle übrigen unter 1 Jahr in eine Straffsection eingestellten Leute werden unter den Arretirten nachgewiesen und ist bei denselben zu bemerken, von wo ab, und bei welcher Straftheilung solche in Verpflegung getreten, sowie auf wie lange Zeit sie in selbige eingestellt sind.

8. Commandirt. Die Commandirten sind ebenfalls namentlich anzugeben. Ferner ist zu bemerken das Datum des Anfangs und der Beendigung des Commandos, der Zweck desselben und der Commandoort. Ist mit dem Commando ein Marsch verbunden, so ist die Dauer desselben zu erläutern. Bei den zur Probedienstleistung im Civil u. commandirten Leuten ist die Angabe nothwendig, ob sie mit ganzem, theilweisem oder ohne Gehalt commandirt sind, und was für Gehalts-Competenzen (ob das Sergeanten-Gehalt 1. Classe u.) sie vordem bei ihrem Truppentheile bezogen haben. Bei allen Beurlaubten, Kranken, Arretirten und Commandirten darf, Behufs Feststellung des Services, die Angabe nicht fehlen, ob solche eingemietht, einquartirt, oder kasernirt waren.
9. Die abgegangenen resp. zugewachsenen Offiziere und Mannschaften sind unter Angabe der Ursache, welche den Abgang resp. Zuwachs veranlaßt hat, aufzunehmen. Ebenso muß die Charge des Mannes, das Datum, mit welchem derselbe in die Verpflegung tritt resp. aus der Verpflegung scheidet, angegeben werden.
10. Unter „Attachirte“ sind die der Compagnie attachirten Offiziere namentlich, die Mannschaften vom Feldwebel abwärts Chargenweis aufzuführen. Alle Veränderungen, z. B. Abgang, Zuwachs, Krankheit u. die während ihrer Anwesenheit bei der Compagnie stattfinden, sind speziell zu erläutern, und dem Truppentheile, zu welchem sie gehören, mitzutheilen.

Die Veränderungen, welche sich bei den Soldzulage-Empfängern ereignen, werden unter Angabe der Charge, des Namens, des Datums und der Veranlassung aufgenommen.

Außer vorstehenden Erläuterungen würde unter der Rubrik „allgemeine Bemerkungen“ noch alles dasjenige aufzuführen sein, was auf die Verpflegung irgend wie einwirkt, z. B. unbedingt muß allemal angegeben werden, wann die Brodempfangstage waren, wer von den Offizieren etatsmäßige Rationen bezieht und dergleichen.

Nro. 1. **M a c h w e i s u n g**
über den Erfas-Bedarf der N. Compagnie N. Infanterie-Regiments.

Nro.	Charge un- ter Angabe ob Erfas- mannschaf- ten oder 3jähr. Frei- williger.	V o r- und B u n a m e n.	Dienstzeit.		Geboren im		Bemerkungen.
			Jahr	Monat	Drt.	Kreis.	
1.	Füßler Erfas- mann	D. G.	N.	N.		Arnsberg.	Nis dienstuntauglich entlassen. Befehl des General-Comman- do's von
1.	Füßler 3jähr. Frei- williger	A. F.	H.	B.	Hierauf kommen in Anrechnung:		am 7. Octbr. e. eingetreten früher beim Regiment am 7ten Octbr. als Kapitulant ein- getreten.

NB. Es sind in dem ersten Theile der Nachweisung nur solche Mannschaften aufzunehmen, deren Entlassung bereits erfolgt ist.

W. den ten 18 . . .

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 2. Berechnung
 des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die N. Compagnie N. Infanterie-Regiments pro N. 18 . . .

Armee-Corps. Division. Regiment.	Es sind erforderlich.		Zur Ersetzung der Leute. welche von der Regierung vor vollendeter bestimmungs-mäßiger Dienstzeit u. noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Ersatz-Einstellungstermin entlassen werden sollen.	Zur Ersetzung der Leute. welche von der Regierung vor vollendeter bestimmungs-mäßiger Dienstzeit u. noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Ersatz-Einstellungstermin entlassen werden sollen.	Zur Deckung eines zeitigen Man- quements. Summa.	Hiervon kommen in Anrechnung als gemeldete u. zur Einstellung auf 3- resp. 2-jährige Dienstzeit notirte Freiwillige deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungstermin nach den gemachten Ersatz-rungen mit Sicherheit voraus-zusehen ist.	Wirtin beträgt die Summe der aus- zuschreibenden Ersatzmännchen.	Anzahl der seit dem letzten Erfasstermine bis zu 2- resp. 3-jähriger Dienstzeit wirklichen ein- gestellten Freiwilligen	Anzahl der seit dem letzten Erfasstermine bis zur Befristung auf Refla-mation der Regierung entlas-senen Leute.	Bemer- kungen.
	Mann.	Mann.								

W. den ten 18 . . .

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 3. B e r i c h t
über die aus der Schul = Abtheilung des Lehr = Infanterie = Bataillons erhaltenen Militair = Zöglinge der
N. Compagnie N. Infanterie = Regiments.

Nr.	Vor- und Zunamen.	Alter		Dienstzeit.		Für die auf Kosten des Staats erhal- tene Auszubildung noch zu dienen verpflichtet.		Waterland		Stand des Vaters	Religion	Aus welcher Anstalt berfelde in die Schulaibth. überging.	Zeit des Eintritts in die Schulaibth.	Zeit der Ueberweilung an den 30. November 1846.	Mit welcher Charge berfelde als Gemeiner als Gemeiner theilnahmte.	Von der Schul = Ab- theilung damals brachtes Zeugnif.	Zur Beförderung bei den Unterroffizier.	Führung Moralität und darauf sich bezie- hende Um- stände.	Bemer- kungen.
		Jahr	Monat	Jahr	Monat	Ge- burts- Ort.	Regie- rungs- Bezirk.												
1	J. W.	23	7	6	—	1852	den 1. Oct.	R.	P.	war Unteroff. im 6. Kon- Regiment, ist todt.	Evangelisch	Aus dem Potsdamer gro- ßen Mittl. Bataillon.	den 2. October 1843.	den 30. November 1846.	als Gemeiner	Zeugnif.	zum Unterroffizier.		

Anmerkung. Diese Liste ist nur die 3 ersten Jahre anzufertigen, 3. B. wenn ein Zögling Ende October 1850 hierher verlegt ist, so wird vor-
stehender Bericht pro 1851, 1852 und 1853 eingereicht. Wenn Leute
entlassen werden oder überhaupt in Abgang gekommen sind, von wel-
chen dieser Bericht noch nicht 3 mal eingereicht worden ist, so soll dies
jedesmal in dem Berichte angegeben werden.

18 . . .
W. den 18. 1846.
Hauptmann und Compagnie = Chef.

Nro 4. Beförderungs-Vorschlags - Liste.
 der N. Compagnie N. Infanterie-Regiments.

Kaufende Nummer.	Nummer der Compagnie.	Charge	Vor- und Z u n a m e.		Geburts		Dienst-Ein- tritts.				hat sich zum Weiterbedienen verpflichtet.	Ob, wann, wie und warum er bestraft worden ist.	Welches Zeug- niß er sich durch seine dienstliche und moralische Führung von seinem Com- pagnie - Chef erworben hat.	Bemerkung des Bataillons Komman- 1, deurs.	Wird vor- geschlagen zum 1,	Bemer- kungen.		
			Tag.	Monat.	Tagr.	Tag.	Monat.	Tagr.	Tag.	Monat.							Größe.	Stich.

W. den teu 18 . . .
 Hauptmann und Compagnie - Chef.



Namentliches Verzeichniß.
 derjenigen Leute, die ohne allen Unterricht sind.

Nro.	Namen.	Geburts-Ort.	Kreis.	Regierungs-Bezirk.
1.	Schmidt.	Wesel.	Rees.	Düsseldorf.

Vorstehendes Verzeichniß wird dann der Uebersicht beigefügt, wenn Leute ohne allen Unterricht vorhanden sind. — In diesem Falle kommt es gleich hinter (unter) Recapitulation und dann erst Ort und Datum, so wie die Unterschrift des Hauptmanns zu stehen.



Nro. 7. Personal-Bericht
 der Unteroffiziere, Kapitulanten und einjährigen Freiwilligen der N. Compagnie N. Infanterie-Regiments pro 18...

Strafver- zeichniß.		Kleinere Disciplinarstrafen werden gar nicht, — Disciplinarstrafen (auch Kasernenarrest) nur für das letzte Jahr Stand u. kriegsgerichtliche Bestrafungen dagegen immer aufgenommen u. zwar Datum, Dauer u. Ursache der Strafe, so wie denjenigen, der sie verfügt.
Aufgezeichnet zum Gensd'arm, Grenz- aufseher 2c.		Hierunter ist auch anzugeben, wenn Jemand zu einer Civil-Anstellung eingegeben ist.
Beeignet zum Feldwebel, Kapitain d'armes, Fourier zur Ausbildung zum Rech- nungsführer.		Hier sind die Chargen, zu welchen sich der be- treffende außer denjenigen, welche er bereits be- kleidet, eignet u. auch anzugeben, wenn Jemand bereits als Nfrv.-Rech.-Führer ausgebildet ist.
Besonderes Geschick für die Ausbildung u. In- struktion der Rekruten.		Diese Rubrik ist nur mit ja auszufüllen, wenn der betreffende vorzugsweise Geschick für den genannten Dienstzweig und dieses Geschick wenigstens einmal bewiesen hat.
Schul- und Dienst- kennt- nisse.	Hier ist anzugeben, wie dieselben im Allge- meinen beschaffen sind und ob erstere für die gegenwärtigen und künftigen Verhältnisse genügen.	
Felddienst fähig		ja oder nähert sich der Invaldi- tät wegen
Oekonomische Verhältnisse		geordnet oder nicht geordnet wegen
Gewerbe.		Schuster
Kin- der	Töchter	2
	Söhne deren Alt.	3 12, 10 und 7 Jahr
	Verheirathet	ja
Religion		Evang.
Größe	Streich	3.
	Zoll	6.
Ka- pitu- lit bis	oder bei nicht 12jähriger Dienstzeit den 20. Juni 1850.	
Beförderung zum Unteroffizier.		den 16. Januar 1838. Feldwebel den 1. Mai 1844 D. A. II. etwaige andere Ehrenzeichen.
Vaterland.		Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk. z. B. Lenge, Tecklenburg, Münster.
Dienst- tritts.	Jahr	35
	Monat	Dec. 26.
	Tag	12. Dec. 39 ins Reg. 1. April 39 enlassen 26. Apr. 39 in dies. Regiment.
Geburts	Jahr	23
	Monat	Septbr.
	Tag	6.
Vor- und Zu- namen.	G. S.	
Charge.		Feldw.
Nr.		1.



Nro. 8. Geborene und Getaufte

im Jahre 18..

von der N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments.

Nro.	Taufname des Kindes.	Religion der Taufe		Tag und Stunde der Geburt.	Ob es ehelich oder unehelich.	Vor- und Zunamen des Vaters auch Stand desselben.	Religion des Vaters.	Vor- und Zunamen der Mutter.	Religion der Mutter.	Wohnort der Eltern.	Tag der Taufe.	Namen des Predigers, der es getauft.	Namen der Taufzeugen.
		Religion der Taufe	Tag der Taufe										
1.	Migust Paul Anton	kath.	kath.	21. Febr. 1847 9 Uhr Abds.	ehelich.	Karl N. Unteroff.	kath.	Moyse N.	kath.	W.	27. Febr. 1847.	Dber - Pfarrer N. N.	1. Gerichts-Ärzt N. N. 2. Antonette N. N.

4*

Nro. 9. Aufgebotene und Getaute
im Jahre 18...
von der N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments.

Nr.	Vor- und Zunamen des Bräutigams, auch Stand desselben.	Religion des Bräutigams.	Stand und Wohnort des Vaters.	Alter des Bräutigams.	Eingewilligung.	Ob er schon verheiratet gewesen.	Vor- und Zunamen der Braut.	Religion der Braut.	Namen, Stand und Wohnort des Vaters der Braut.	Alter der Braut.	Eingewilligung.	Ob sie schon verheiratet gewesen.	Tag der Kapitulation		Namen des Predigers, der die Population berichtet.
													Ge- traut. mit- firt.	de- mit- firt.	
1.	Th. Petur. N. N. Sergeant.	Ev.	todt.	30 Jahr 11 Monat.	Dom Regiment unterm 30. Juni 1847.	"	A. Altverheirathete. B. Neuverheirathete. Marie Louise N. N.	Ev.	A. Altverheirathete. B. Neuverheirathete. todt.	24 Jr.	ja von der Mutter	"	27. Juli 1847.	"	Garnison-Prediger S.

18... den ten

Hauptmann und Compagnie-Chef.



Nro. 10. **G e s t o r b e n e**
 im Jahre 18...
 von der N. Kompagnie, N. Infanterie = Regiments.

Kaufende Nr.	Geschlecht	Vor- und Zuname des Verstorbenen.	Stand des Verstorbenen (bei Kindern des Vaters).	Alter.			Ob der Verstorbene Gattin und Kinder hinterlassen hat.	Tag und Stunde des Todes	Krankheit.	Namen des Arztes.	Tag des Begräbnisses.	Kirchhoff auf welchem er begraben worden.
				Jahr.	Monat.	Tag.						
1.	männlich.	Johann Peter N.	Unteroftz.	29	7	12 R.	"	5. Jul. 1847.	Ge- hirn- entzün- dung.	Batali. Hrzt Dr. N.	7. Juli 1847.	Stadt-Kirchhoff zu N.

W. den ten 18..



Nro. 12. U e b e r s i c h t

der ultimo N. 18 . . bei der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments vorhanden gewesenen Frauen und Kinder.

Laufende Nro.	Benennung des Truppentheils.	Anzahl der bei denselben vorhandenen Frauen.			Anzahl der vorhandenen Kinder bis zum 14. Jahr.			Bemerkungen.
		Vor dem 1. Januar 1810 verheirathet.	Neu verheirathet.	Summa.	Aus vor dem 1ten Januar 1810 geschlossenen Ehen.	Aus nach dem 1ten Januar 1810 geschlossenen Ehen.	Summa	

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie - Chef.

Hauptmann und Kompagnie - Chef.

Zuschüsse berechnet; die kleinen Montirungs-Gelder bleiben aber unberücksichtigt.



Nro. 13. **L i s t e**
 der bei der N. Compagnie N. Infanterie-Regiments vorhandenen schulfähigen Kinder der Unterofficiere,
 Soldaten und niedern Militär-Beamten.

Zaufende Nro.	Namen der K i n d e r.	Geboren			Namen und Charge der Väter.	Wohnung der Kinder.	Ob das Kind bisher schon eine Schule besucht und welche?	B e m e r k u n g e n.
		Tag	Monat	Jahr				
1	Henriette Maria	29	Juni	43	1) Zum freien Schulunterricht berechnigte Kinder. Stiefvater K. Ewange- lisch. Unterofficier.	W.	Vom 1. April 49 bis 31. Dec. 49 die hiesige Bürgerschule.	Der Taufschein liegt bei (dieser ist nur nöthig anzugeben resp. beizu- fügen, wenn das Kind zum ersten- mal in die Liste zu stehen kommt.
					2) Zum freien Schulunterricht nicht berechnigte Kinder.			

Daß die Eltern der in vorstehender Liste (unter 1 bis . . .) aufgeführten Kinder außer dem Solde des Vaters kein Vermögen besitzen, auch kein Gewerbe oder eine Nahrung treiben, wodurch sie in den Stand gesetzt werden, das Schulgeld für ihre Kinder aus eigenen Mitteln zu bezahlen, wird hierdurch bescheinigt.

Wumezung. Die Aufnahme eines Kindes darf frühestens erst am ersten desjenigen Monats erfolgen, der auf den Tag folgt, an welchem das Kind das 6te Lebensjahr beginnt, von da ab die Berechnigung zum freien Schulbesuch.

W. den t e n 18 . . .

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 14. Nachweisung

über den Bestand und den Bedarf an Dienstausszeichnungen am 18.

I. Bei nachstehendem Truppen- theil sind am 18.	II. Im wirklichen Besitz			III. Nöthig zur neuen Ver- gabung.			IV. Durch Abgang oder Aufrücken in eine höhere Klasse disponi- bel.			V. B e m e r k u n g e n.
	1.	2.	3.	1.	2.	3.	1.	2.	3.	
Klasse der Dienstausszeichnung.										
N. Kompagnie	"	"	4	"	"	"	"	"	"	"
N. Inf.-Reg.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"

Anmerkung. Im wirklichen Besitz kommen auch die schon in Anrechnung, welche erst liquidirt werden.

18.
Hauptmann und Kompagnie = Chef.



Nro. 15. Namentliche Liste
der bei der N. Kompagnie, N. Infanterie = Regiments befindlichen Inhaber von Dienstausszeichnungen
1., 2. und 3. Klasse.

Lau- fende Nr.	Kompag- nie Nr.	Nr. des Besit- zeugnisses.	Charge	Vor- und Zunamen.	B e m e r k u n g.
1	12	367	Feldw.	C. Dritte Klasse.	
2		368	Serg.	A. S. Sch.	
3		383	Uffz.	A. F. Lo.	
4		398	dto.	J. Ma. B. R.	

Anmerkung. Ist Jemand, der sie beim nächsten Termin bekamt, so wird natürlich die Nro. des Besitzeugnisses unausgefüllt gelassen; und heißt es dann in der Rubrik „Bemerkung“:

Gelangt beim nächsten Verleihungs-Termin in wirklichen Besitz.
Bei Jemanden, der sie verloren hat: „Dieselbe ist im Dienst ver-
loren.“

W. den 18 . . .

Hauptmann und Kompagnie = Chef.

Nro. 16. Namentliche Liste
 der zum Empfange der Dienstausszeichnung berechtigten Kombattanten der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments.

Kaufende Nr.	Charge	Vor- und Zunamen.	Alter.	Dienstzeit				Besitz Denkmünze.	Waterland.			Hat Anspruch auf die Dienst-Auszeichnung.			Bemerkungen.	
				vom	bis einschließl.	Sind Jahre	Feldzüge mitgemacht.		Summa der Dienstjahre.	in Kombattanten	in Richtombattanten.	Geburtsort.	Arzt.	Regierungs-Begleit.		1.
1. 12	Uoffz.	B. N.	30 ³ / ₁₂	5. Apr. 1840.	18. Juni 1849.	9 ² / ₁₂	"	9 ² / ₁₂	"	Eberswinkel.	Waren-dorf.	Münster.	"	"	1	
										C. Dritte Klasse.						

Anmerkung. Alter und Dienstzeit werden bis einschließl. des Tages berechnet, an welchem der betreffende die Dienstausszeichnung bekommt. Hat jemand seine Dienstausszeichnung im Dienst verloren, so wird er ebenfalls wieder in diese Liste aufgenommen und heißt es dann gleich unter der Liste wie folgt:
 Daß von dem (Charge, Vor- und Zunamen) die von ihm in Besitz gehabte Dienstausszeichnung 3. Klasse im Dienste verloren ist, beschneigt.

18 . . . W. den ten

Hauptmann und Kompagnie = Chef.



Nro. 17. Nachweisung
von den im Jahre 18 . . bei der N. Kompagnie, N. In-
fanterie-Regiments vorgekommenen Bestrafungen.

Nro.	Charge		Ursache der Bestrafung.	Art u. Dauer der Be- stra- fung.	Von wem die Strafe verfügt, ob durch Kriegs- od. Stand- recht.	Bemerkun- gen.	
	Noffs	Spielleute u. Gemeine.					
			A. Arreststrafen.				
			I. Kasernen-Arrest	1 Tag. 24 St.			
			II. Gelinder-Arrest.				
			III. Mittel-Arrest.				
			IV. Strengen Arrest.				
			V. Festungs-Arrest.				
			VI. Degradation.				
			B. Kleinere Discipli- Strafen.				
			I. Nachererciren.	1 Mal			
			II. Straf-Wache.				
			III. Straf-Stuben du jour.				
			IV. Straf-Arbeit.				
			V. Straf-Rapport.				
			B e m e r k u n g e n .				
			Wo mehrere Individuen wegen ein und dasselbe Vergehen bestraft worden sind, sind dieselben zusammen aufzuführen.				

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Nro. 18. Namentliches Strafverzeichniß
 von der N. Kompagnie, 13. Infanterie-Regiments, pro
 Monat N.

Nro.	Charge	Namen.	Ursache der Bestrafung	Dauer der Bestrafung	Auf wessen Befehl.
1	N.	N.	"	den ten 18.. 4 Wochen strengen Arrest.	Standrecht vom ten 18..

W. den ten

18..

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Nro. 19. Nachweisung
 der wegen Mißhandlung von Untergebenen, gerichtlich verhängten Strafen, im Bereiche des 7. Armee-
 Corps in dem Zeitraume vom . . .

Nro.	Trup- pen- theil.	Charge Namen des Bestraften	Charge Namen des Gemißhandel- ten.	Kurze Angabe des Thatbestandes.	Verwirkte Strafe.	B e m e r k u n g e n

Anmerkung. In dieser Nachweisung werden alle von Seiten des Divisions, Gerichts resp. Standgerichts verhandelten und demnächst kriegs, resp. standrechtlich abgemachten Straffälle aufgenommen, nicht aber die von Seiten eines Kommandantur, Gerichts verhängten. In der Rubrik „Bemerkung“ ist das Gericht, welches die Strafe erkannte, angegeben.

Anmerkung. Nachweisung für Disziplinarstrafen ist dasselbe Schema nur steht in der Ueberschrift statt „gerichtlich verhängte“ Disziplinarstrafen und kommen hierin alle vom kommandirenden General bis zum Kompanie-Chef nicht aber die von einem Festungs-Kommandanten verhängte Strafen.

W. den . . . 18 . . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.



Nro. 20. Vorschlag

der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments zur Zurückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

Nro.	Trup- pen- theil.	Namen der Rehabilitan- ten.	Deren Vergehen und Da- tum des letzten gegen sie und Datum des Ablaufs Verbüßung der ergangenen Erkenntnisses derselben.	Dauer der Freiheitsstrafe Führung nach Strafe.	Bemerkungen.
1.	12. Co.	F. S.	1. Diebstahl an Sachen ei- nes Kameraden. 2. Erste Desertion in Frie- denszeiten, 9. März 1844.	4 Wochen strengen Ar- rest. 6 Monat Festungsstrafe, 15. März 1848.	Erste Rehabilitirung.
2.	12. "	B. N.	Erste Desertion in Frie- denszeiten, 19. August 1847.	6 Monat Festungsstrafe, 20. Febr. 1848.	Erste Rehabilitirung. Anlage 1. Verwendungs-Protokoll. 2. Führungszeugniß.

18. den ten

Hauptmann und Kompagnie = Chef.



Nro. 21. Nationale

der bei der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments vorhandenen, wegen erlittener Festungsstrafe zu längerer Dienstzeit genöthigten Individuen aus dem Regierungs-Bezirk N.

Kaufende Nr.	Kompagnie Nr.	Charge	Vor- und Zunamen.	Geburts.		Diensttritts.		Vaterland.		Religion.	Berberath.	Sinder.	haben sich zum Weiterdienen verpflichtet auf			Angabe der Vergehen, wo für sie Festungsstrafe erlitten u. Dauer der letzteren.	Bemerkungen.
				Tag	Monat	Tag	Monat	Sahr.	Sahr.				Sahr.	1	3		
1. 12	Hüf.	S. F.		14. Mai	26. Oct.	25. Dec.	46	Aus dem Regierungs-Bezirk N. N.								Erste Desertion 6 Monat Festungsstrafe. Erste Entwech. aus d. Straf-Abtheil. 6 Wch. Latten-Arrest.	
1. 12	Hüf.	F. F.						Aus dem Regierungs-Bezirk N. N.									

Anmerkung. Bei desertirt gewesenen Leuten ist das Datum der Entweichung (Abgangs) und des Zurückkehrens nach der in umstehendem Schema angegebenen Art stets sehr genau zu bemerken.
Diese Leute werden charginweise, also erst Unteroffiziere, Spielleute und Gemeine, letztere in alphabetischer Ordnung rangirt. Wer einmal aufgenommen gewesen, wird zum zweitenmal nicht wieder aufgenommen.

W. den ten 18 . . .
Hauptmann und Kompagnie - Chef.

Handwritten note: Hauptmann und Kompagnie - Chef

Nro. 23. Namentliche Liste
der Gefreiten der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments.

Nro.	Charge	Namen.	Ob und warum derselbe bestraft.	In welcher Klasse.		Bemerkungen.
				der In- struk- tion.	des Exerci- rens.	
			Niemals.			
		O.	Am $\frac{1}{12}$ 47 auf Befehl des Com- pagnie-Chefs, wegen Verunrei- nigung des Ka- sernenhofes 24 Stunden Mittel- Arrest.			

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Nro. 24. **Namentliche Liste**

derjenigen einjährigen Freiwilligen, welche in dem Zeitraume vom 1. April 1848 bis ultimo N. 1849 von der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments zur Reserve entlassen sind.

Nro.	Kom- pagnie Nro.	Vor- und Zunamen.	Vaterland.			Zum Dienste ein- getreten.	Zur Reserve ent- lassen.	Zum Landwehr- Offizier qualifizirt.	Zum Landwehr- Unteroffizier qualifizirt.	Nur zum Gemeinen geeignet.	In welchem Civil-Verhält- nisse derselbe steht.
			Orte.	Kreis.	Regie- rungs- Bezirk.						
1	12	H. A.	R.	W.	D.	1. April 1847.	1. April 1848	,	"	ja.	Kaufmann.

W. den ten 18..

Hauptmann und Kompagnie-Chef.



Nro. 25. **U a t i o n a l e**
 der seit einem Jahre bei der N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments eingestellten einjährigen Freiwilligen.

Laufende Nummer.	Charge	Vor- und Zunamen.		Geburts			Dienst-Eintritt			Vaterland.		Besitz			Verheirathet			Datum des Zuzaches.	Bemerkungen.								
		Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Geburts-Ort.	Arzt.	Regierungs-Bezirk.	Eiseres Areal.	Kombattanten.	Richtombattanten.	Denkmünze.	Dienstausscheidung.	Stand oder Gewerbe.	Vermögen von 300 Rthl. und darüber.			Vor dem 1. Januar 1810.	Nach dem 1. Januar 1810.	Öbne.	Zöchter.				
1. 12	Wüf.	N. N.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Geburts-Ort.	Arzt.	Regierungs-Bezirk.	Eiseres Areal.	Kombattanten.	Richtombattanten.	Denkmünze.	Dienstausscheidung.	Stand oder Gewerbe.	Vermögen von 300 Rthl. und darüber.	Vor dem 1. Januar 1810.	Nach dem 1. Januar 1810.	Öbne.	Zöchter.	Zur 2. Kl. des Soldatenstandes gehörig.	
1. 12	Uoffd.	N. N.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Geburts-Ort.	Arzt.	Regierungs-Bezirk.	Eiseres Areal.	Kombattanten.	Richtombattanten.	Denkmünze.	Dienstausscheidung.	Stand oder Gewerbe.	Vermögen von 300 Rthl. und darüber.	Vor dem 1. Januar 1810.	Nach dem 1. Januar 1810.	Öbne.	Zöchter.		

Anmerkung. Diese Leute werden in den gewöhnlichen Zuzachs-Rationalen (wie vorstehendes Schema) Landwehr Bataillons-Bezirksweite getrennt eingereiht.

18 . . . W. den ten
 Hauptmann und Compagnie = Chef.

Nro 26. **N a t i o n a l e**
 der zur Einstellung in die Genes'armerie sich gemeldeten (Charge und Namen) von der N. Compagnie,
 N. Infanterie = Regiments.

Nr. der Compagnie.	Charge	Vor- und Zunamen	Geburts			Wasser- land.	Dienst- zeit.		Größe		Kinder.		Bei wel- chen Regi- mentern und Trup- penheilen gestanden.	Ob und welche fremde Sprachen sie sprechen oder schreiben.	Ob und welche Zeichen und Aus- zeichnun- gen sie besitzen.	Genauere Angabe der körperlichen, moralischen und individuellen Eigen- schaften mit der bestimm- ten Anzeige, ob sie so weit ausgebildet sind, um einen schriftl Aufsatz in möglichst kurzer Zeit u. ohne fremde Hülfе anfer- tigen zu können, worüber die beigefügten Probe- schriften den nähern Nachweis geben.
			Tag.	Monat.	Jahr.		Sahr.	Monat.	Sahr.	Obne	Obner	Alter derselb. Jhr. No.				
9	Hoffz.	S. D.	8	Juni	15	E. Krs. u. Re- gierungs- Bezirk N.	9	11	5	8	ja	2	beim N. Regiment.	"	Dienstaus- zeichnung 3. Klasse.	

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Compagnie = Chef.



Nro. 27. **N a t i o n a l e**

derjenigen Unteroffiziere der N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments, welche zur Anstellung bei der Gensd'armee als dazu qualifizirt in Vorschlag gebracht werden.

Nr.	Charge	Vor- und Zunamen.	Alter.	Dienstzeit jetzt überhaupt.	Darunter Dienstzeit.		Religion.	Ehrenschilden.	Garnison ob. Wohnort.	Geburtsort u. vinz.	Verheirathet.	Verstorbene Kinder.	Verhältnisse.	Urtheile über die Qualifikation na-mentlich.		Bemerkungen.	
					Un-ter-offi-zier.	Bl-teen-offi-zier.								über die für-berstehen-Gen-thesen.	über b. moral. Eige-nth. Sub-stant. erlang-ten Dienstent-würdig-keit.		
1	Uoffz.	B. R.	31 ¹⁰ / ₁₂	10 ⁹ / ₁₂ Jahr.	8 ⁷ / ₁₂ Jahr.	9 ¹ / ₁₂ J.	5. R.	"	Wesel.	E. Pro- uinz Rhein-	1.	3	"	"	"	Bei der 8. Gens- d'ar- merte Vort- gabe.	Derselbe wurde am 14. Aug. 1840 zum Vice-Uoffz. u. am 21. Mai 1841 zum wirkl. Uoff. befördert, führt einen ganz geregelten Haushalt und hat keine Schulden.

Anmerkung. Wer hierzu eingegeben sein will, muß 9 Jahre gebient und darunter 5 Jahre Unteroffizier gewesen sein incl. der Dienstzeit als Vice-Unteroffizier in einer etatsmäßigen Stelle. Der Expectant darf zur Zeit des Vorschlags das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, darf als Kavallerist nicht unter 4 als Infanterist nicht unter 5 Zoll groß sein.
 Ferner ist der vorstehenden Eingabe noch ein vom Compagnie-Chef unterschrie- benes und unterschriebenes Strafverzeichnis beizufügen. Es werden hierin nicht bloß die geistlich verfürgten Strafen aufgenommen, sondern sämmtliche auch die vom Compagnie-Chef verfürgten, werden aufgenommen; letztere brauchen nur sum- marisch als kleinere Disziplinarstrafen aufgeführt werden. Bei Individuen, wel- che keine Strafen erlitten haben, ist eine von dem Compagnie-Chef unterschrie- bene und unterschriebene Bescheinigung z. B.

W. den ten 18 . . .

Hauptmann und Compagnie - Chef.



Straf - Verzeichniß.

Der (Charge und Namen) von der N. Kompagnie,
N. Infanterie-Regiments.

Ist niemals bestraft worden.

W. den ten 18 . . .

(L. S.) Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Entlassungsschein.

Der (Charge, Vor- und Zunamen) des Königlichen N. Infanterie-Regiments N. Jahr N. Monat alt, N. Jahr N. Monat gedient, aus N. im Regierungsbezirk N. gebürtig, welcher sich während seiner Dienstzeit gut geführt, N. Jahr N. Monat Unteroffizier gewesen, wird hiermit von gedachtem Regimente entlassen, und ist derselbe nach der Allerhöchsten Kabinetts-Ordnung vom 20. Decbr. 1820 zur Anstellung als Gensd'arm berechtigt, er steht mit gedachtem Regiment in keiner Verbindung mehr, und hat an dasselbe keine Forderung irgend einer Art zu machen.

N. den ten 18 . . .

Der Oberst und Regiments-Kommandeur.

Führungs-Beugniß

von der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments in Betreff
der sich zur Versetzung in die Gensd'armerie gemeldeten
(Charge und Namen).

Charge	Vor- und Namen.	Geburts			Dienst- eintritts			Zum Unteroffizier befördert.	Ob, wann, wie und warum er bestraft worden ist.	Welches Zeugniß er sich durch seine dienstliche u. mo- ralische Führung erworben hat.
		Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.			

Amerkung. Es kommen alle W. den ten 18..
Strafen hinein.

(L. S.) Hauptmann und Kompagnie-Chef.



Außerdem wird vom Bataillons-Arzt ein ärztliches Attest ausgestellt, daß der Betreffende sich bis zur Zeit noch kräftig und gesund etc. befindet, um den Dienst als Gensd'arm noch mehrere Jahre ertragen zu können. Dies Attest muß vom Bataillons-Arzt unterschrieben und untersiegelt sein. Und endlich wird eine Probefchrift des betreffenden Individuums unter Aufsicht eines Offiziers angefertigt, und zwar nach folgendem Schema

Probe-Schrift

des (Charge und Namen) von der N. Kompagnie, N.
Infanterie-Regiments.

Jeder
bemüht sein
damit er den Dienst etc.

N. N.
(Charge)

(die Probefchrift muß halb
deutsch und halb lateinisch
sein)

Entlassungsschein.

Vorzeiger dieses bei der N. Kompagnie, Königlichen N. Infanterie-Regiments als (Charge) gestandene (Vor- und Zuname) N. Jahr N. Monat alt, aus N. Kreis N. Regierungs-Bezirk N. gebürtig, welcher (einschließlich der doppelt gerechneten Feldzugsjahre 18) überhaupt N. Jahr N. Monat (und darunter N. Jahr N. Monat im Unteroffizier-Stande) gedient hat, wird, da er in Folge der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 20. Januar 1822 eine Anstellung als Grenzaufseher erhalten hat, von Seiten des gedachten Regiments mit dem Bemerkten entlassen, daß er sich stets in dienstlicher und moralischer Hinsicht zur völligen Zufriedenheit seiner Vorgesetzten (oder nach Maßgabe des vielleicht nicht immer gut gewesenen Betragens) geführt hat.

N. den ten 18 . . .

Der Oberst und Kommandeur des Königl.
Preuß. N. Infanterie-Regiments.



Nro. 30. National

eines Individuums von der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments, welches zur Anstellung als Gerichts-
bote sich qualifizirt und dazu in Vorschlag gebracht wird.

Grup- pen- theil.	Nr. Numamen.	Vor- und Nachnamen.	Charge	Waterland.		Aufent- halts- Ort.	Dienstzeit	Religion.	Vertrautheit.	Kinder.	Selbstige.	Ehrensichden.	Steuerung über Be- nutzung d. Unterrichts in den Wittschulen.	Führungs- Ritter.	Quartitions- Ritter.	Anstel- lung worauf der Antrag gerich- tet.	Behörde in deren Bezirk die Anstel- lung ge- wünscht wird.	Bemer- kungen.
				Ge- burt's Ort.	Arts													
12te Kom- pagn. N. Inf. Rgt's.	1.	F. M.	Serg.	Königsberg,	Wesel.	32 ¹⁰ / ₁₂ Jahr.	12 ² / ₁₂ Jahr. 9 ⁴ / ₁₂ Jahr.	Evangelisch.									Im Be- zirk des Ober- landes- Gerichts Münster	Kann 50 Tblr. Kauti- on stellen, hat keine Schulden und führt einenganz geregelten Haushalt

Anmerkung. Wer hierzu eingegeben sein will, muß 12 Jahr gebient und bar-
unter 5 Jahr Unteroffizier gewesen incl. der Dienstzeit als Vice-Unteroffizier
in einer etatsmäßigen Stelle.

Alter und Dienstzeit wird stets bis ultimo des Jahres berechnet.

Die sich Meldenden müssen eine Kauti-
on stellen können.
In Betreff über die Einreichung von Straf-
Verzeichnissen resp. Bescheini-
gungen, das das betreffende Individuum keine Strafen erlitten (siehe die Ein-
gabe zum Grenz-
Aufseher und zum Gensb-
armen).

Das Vorstehende Schema (für Gerichtsboten) ist auch für Postgebetener, Galen-
latoren, Ganglsten u. gütlich.

18. W. den ten

Hauptmann und Kompagnie-Chef.



Nro. 32. **M a t i o n a l e**
 und Führung = Zeugniß des Führers N. N. der N. Kompagnie, N. Infanterie = Regiments.

Zaufende Nummer.	Kompagnie.	Charge	Vor- und Zunamen.	Geburts Tag. Monat. Jahr.	Dienst- eintritts. Tag. Monat. Jahr.	Größe	V a t e r l a n d.			Stellung.	Feldzüge mitgemacht.	Eisernes Kreuz.	Medaille.	Kombattanten auf Dents	Richtombattanten auf münze.	Dienstauszeichnung.	Ehrenroßbel.	Gewerbe.	Vermögen von 300 thlr. u. darüber.	vor dem 1. Januar 1810.	nach dem 1. Januar 1810.	Öbne.	Köchter.	Zur 2. Kl. d. Soldatenstandes gehörig.	Zum Uebersetzen verpflichtet.	Bemerkung der Führung und der erlittenen Strafen.
				Geburts Tag. Monat. Jahr.	Dienst- eintritts. Tag. Monat. Jahr.	Größe	Ge-urts-Ort.	Kreis.	Regie-rungs-Bezirl.																	

W. den ten 18 . . .

Hauptmann und Kompagnie = Chef.



Nro. 33.

N a t i o n a l e

der

von der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments im Monat
N. 18 .. abgegangenen Mannschaften.



Reg. rum Bej.	Hat vor dem Belinde ge- dient.	Besitz		Stand oder Gewerbe.	Vermögen von 300 Thlr. und darüber.	Verheirathet.				Datum des Ab- gangs	Bemer- kung.		
		eisernes Kreuz.	Dent- münze für Kombattanten auf Nichtkombat- tanten auf			Vor dem 1. Januar 1810.		Nach dem 1. Januar 1810.				Kinder.	
						Söhne.	Töchter.	Söhne.	Töchter.				

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie = Chef.



A n m e r k u n g.

In die Unterabtheilung C. werden die als anderweitig versorgt abgegebenen Invaliden aufgenommen.

Die ohne Versorgungs-Anspruch vor beendeter Dienstzeit wegen körperlicher Untauglichkeit entlassenen Leute, werden in der Unterabtheilung D. aufgeführt.

In die Unterabtheilung E. kommen auch die von den Gemeinen als Spielleute und umgekehrt austrangirten Individuen.

Die Zuwachsliste enthält dasselbe Schema wie die Abgangsliste, mit Ausnahme der 2. letzten Rubrik statt „Datum des Abganges:“ „Datum des Zuwachses und untenstehende Bemerkungen:“

- A. Ausgehobene Rekruten.
- B. Ausgetretene Kantonsisten.
- C. Freiwillige auf 3 Jahre.
- D. Freiwillige auf 1 Jahr.
- E. Freiwillige auf Avancement.
- F. Versetzt und abgegeben erhalten.
- G. Eingebachte Deserteurs.
- H. Avancirt.

In die Unterabtheilung F. kommen auch diejenigen Leute, welche bei andern Regimentern ausgedient haben, oder zur Kriegesreserve entlassen gewesen, als Kapitulant in das diesseitige Regiment eingetreten sind. Ferner werden in diese Unterabtheilung die von den Gemeinen als Spielleute oder umgekehrt austrangirten Individuen aufgenommen. Die Rubrik „Bemerkung“ enthält, wo es nöthig ist, in kurzen Worten die etwa nähere Art des Zuwachses.

Offiziere kommen nicht in diese Listen.

Von Kriegesreserve-Rekruten, die den Bataillonen zur Ausbildung überwiesen werden, ist die Zuwachsliste ebenfalls nach vorliegendem Schema, jedoch auf einen besonderen Bogen und den Umständen gemäß mit den Unterabtheilungen:

a. Kriegesreserve-Rekruten des N. Infanterie-Regiments einzureichen.

A n m e r k u n g.

Die Nationale der Kriegs-Reservisten werden für die Individuen eines jeden Regierungsbezirks auf einen besondern Bogen angelegt.

Der gewählte Aufenthalts-Ort bestimmt den Regierungs-Bezirk, in dessen Liste ein Kriegs-Reservist aufgenommen wird. Die Ermittlung des Aufenthalts-Ortes muß stets mit großer Genauigkeit geschehen.

Bei der Entlassung von Reserve-Spielleuten ist deren Charge (Reserve-Tambour oder Reserve-Hornist) in der Rubrik ausdrücklich zu bemerken.

In der Rubrik „Kinder“ werden die Söhne getrennt von den Töchtern aufgeführt.

Die Rubrik „besitzt Ehrenzeichen“ weist mit kurzer Bezeichnung die Orden, Denkmünzen oder Dienstauszeichnungen der verschiedenen Klassen zu deren Tragung die betreffenden Kriegs-Reservisten berechtigt sind, nach.

In der Rubrik „Entlassungs-Grund“ ist anzugeben, ob wegen beendeter (1 oder 3jähriger) Dienstzeit, wegen gechehener Reklamation von Seiten ein oder der andern Civil-Behörde, wegen überstandener contagiöser Augenkrankheit zc.

Von Kriegsreserve-Rekruten, die nach beendeter Ausbildung entlassen werden, sind die Nationale ebenfalls nach vorliegendem Schema, jedoch abgeseondert von denen der wirklichen Kriegs-Reservisten Regierungsbezirkweise, getrennt einzureichen.

In der Rubrik „Bemerkung“ ist 1. über die etwaige Qualifikation zum Unteroffizier zc. Auskunft zu geben.

2. Kriegs- und standgerichtliche Bestrafungen (event. Rehabilitäts-Anträge.)

3. Dienstzeit in dieseitigen oder fremden Regimentern genau zu erläutern.

4. In der Rubrik: „Zur zweiten Klasse des Soldatenstandes gehörig;“ soll es heißen „ja“ oder durchzupunktieren.

5. In der Rubrik „Entlassungs-Grund“ ist in der Regel mit „Erfüllte 2jährige Dienstzeit im stehenden Heere,“ auszufüllen.

6. Ferner kommt in die Rubrik „Bemerkungen“

„zum Unteroffizier bei der Landwehr ausgebildet,“

„eignet sich zum Unteroffizier,“

„ist zum Chirurgengehulfen ausgebildet,“

„eignet sich zum Schützen“

„besitzt das Qualifications-Attest zum Landwehr-Offizier,“

(Aber bei solchen einjährigen Freiwilligen, die dieses Zeugnis nicht erhalten, ist anzugeben: warum und aus welchen Gründen sie dasselbe nicht erhalten haben. Bei solchen, die gar nicht geprüft sind, ist ebenfalls der Grund anzugeben)

„zur Führung und Verpackung eines Bataillons-Patronenwagen kommandirt gewesen,“

„eignet zum Bataillons-Tambour der Landwehr,“

„war Reserve-Tambour,“

„war Privatdiener (in den Listen selbst kommen diese Leute unter das betreffende Landwehr-Bataillon nach welchen sie entlassen werden, als Anmerkung, jedoch mit der fortlaufenden Nr. zu stehen. Wenn nach Anfertigung der Nationale einzelne Leute nicht zur Entlassung kommen, als z. B. wegen Kapitulation, Untersuchungs-Arrest zc. so sind deren Namen roth zu durchstreichen und der Grund der Nichtentlassung in der Rubrik „Bemerkung“ anzugeben.

Den Nationalen ist eine summarische Uebersicht der in jedem Landwehr-Bataillonsbezirk zu entlassenden Mannschaften, bei Einreichung derselben ins Bataillons-Bureau beizufügen.

Nro. 35. Ueber Anfertigung der Pässe

gibt die Allerh. Kab.-Ordre vom 23. Nov. 1833, welcher das Schema beigelegt ist, den nöthigen Anhalt. Demzufolge ist der Raum vor dem Worte „Paß“ bei allen Leuten, welche zur Reserve entlassen werden, mit „Urlaubs“, bei denen, welche zur Landwehr übertreten mit „Landwehr“ und nur bei denjenigen Leuten, welche aus allem Militair-Verbande, wie z. B. die Invaliden, ausscheiden, mit einem Striche auszufüllen.

Nach dem Erlaß des Ministeriums des Innern und des Krieges vom 29. 2. 45. sind Leute, welche von den Truppen wegen temporairer Dienstuntauglichkeit entlassen werden, nachdem sie bereits ein Jahr gedient haben, insofern sie später wieder brauchbar werden, nur der Reserve zu überweisen.

Dagegen müssen bei kürzerer Dienstzeit die wieder ausgehobenen Mannschaften unter Anrechnung der Dienstzeit 2 volle Jahre dienen.

Nach der Schieß-Instruktion vom 24. Jan. 1845, ist in den Pässen anzugeben, wenn der Mann zu den 15 besten Schützen der Kompagnie gehört. Für die Berechnung des Uebertritts ins 2. Aufgebot der Landwehr besagt die Allh. Cab.-Ordre vom 3. Nov. 1833, daß die Leute bis nach vollendeter 12jähriger Dienstzeit im 2. Aufgebot verbleiben.

Leute, welche dahin entlassen werden (zur Reserve) wo sie in Garnison stehen, erhalten zwar Pässe nach dem gewöhnlichen Schema, doch heißt es in demselben nicht mehr:

„Nach der Ankunft in dem von ihm gewählten Aufenthaltsorte hat sich derselbe bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks unter Vorzeigung dieses Urlaubs-Passes zu melden etc.“ (wie in dem unterm 10. Decbr. 1833 emanirten Schema), sondern an die Stelle dieser Worte treten folgende:

„Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks zu melden, zu welchen der oben bezeichnete Entlassungsort gehört unter Vorzeigung dieses Passes.“

Nach dem Erlaß des Kriegs-Ministeriums vom 5. Oct. 1848 soll in den Entlassungsscheinen (Pässen) und Nationalen, welche an die Landwehr-Batallione gehen, der Vermerk gemacht werden: „mit dem leichten Percussions-Gewehr ausgebildet“ oder wenn dieses nicht der Fall gewesen war, „in der Ausbildung mit dem leichten Percussions-Gewehr begriffen.“

Auf den Reserve-Pässen und Entlassungsscheinen gesagt werden:

„Mit Verpflegung ist derselbe versehen bis einschließlich den ten 18..“
 „Mit Marschgeld nicht“ oder auf 1 Tag.

In den Führungs-Attesten

Sind die gerichtlich verfügten Strafen zu bemerken, hat das betreffende Individuum solche nicht gehabt, aber doch Disciplinarstrafe erlitten, so darf nicht gesagt werden: „ist niemals bestraft“, sondern es muß heißen: „ist niemals gerichtlich bestraft.“ Demnächst ist das Urtheil über die Führung des Mannes während der ganzen Dienstzeit in kurzen Worten anzuführen und das Zeugniß von dem Kompagnie-Chef zu unterschreiben und zu unterzeichnen. In den Nationalen bei versehten Kommandirten etc. wie bei allen Gelegenheiten, wo Nationale, Führungs-, Strafverzeichnisse und Species facti gefordert werden, sind dagegen sämtliche Strafen ohne Ausnahmen zu verzeichnen und die Führung im Allgemeinen etc.

Wer entlassen wird, erhält Paß, Führungs-, Impfungsschein und Abrechnungsbuch und muß mit ihm abgerechnet werden; auch erklärt der zu Entlassende protokollarisch in Gegenwart eines Offiziers durch Namensunterschrift, daß er in keiner Art mehr Forderungen an die Kompagnie habe.

Nro. 38. **N a c h w e i s u n g**
 von denjenigen Kranken des N. N. Armee-Korps, vom Feldwebel ic. abwärts, welchen der Gebrauch der
 Bade- oder Brunnen-Cur angerathen worden ist.

Nro. Zumamen.	Truppen- theil und Garnison- Ort.	Krankheit u. Entste- hung der- selben.	Ob der. Pflüchtmäßiges Gut- Kranke im achten des Militair- Lazareth Oberarztes über die gewesen, Krankheit und die wo und mögliche Wiederher- wie lange. stellung des Kranken.	Gutachten des genannten Arztes des Corps.	Der Gebrauch der Heilquellen wird angena- then.		Bemerkungen.
					in	von bis	
	I. Die dem Brunnen-Verein zu Nachen vertragsmäßig zu überweisenden Kranken.						Wenn Kranke vorhanden sind, die den Weg zu Fuß zurückzulegen außer Stan- de sind, so muß dies durch ein besonderes Attest des betreffenden Oberarztes dargethan; dasselbe hier beigelegt werden.
	II. Die in das Garnison-Lazareth zu Nachen aufzunehmende Kranken.						

W. den ten 18..
 Hauptmann und Compagnie-Chef.



Nro. 39. **N a t i o n a l e**

v o n

dem zum Besuch des Aachener Bades sich gemeldeten Füsilier
P, der N. Compagnie N. Infanterie-Regiments.



No. der Compagnie.	Charge	Vor- und Zunamen.	Geburts			Dienst- eintritts			Größe		V a t e r l a n d .		
			Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Boß.	Strich.	Ge- burts- Ort.	Kreis.	Regie- rungs- Bezirk.
11	Füßl.	N. N.	1	Jun.	22	1	Oct.	47	4	„	E.	Münster.	

Anmerkung. Wenn nach geschehener Bewilligung des Gefüchs die betreffenden Individuen unfähig sind, die Reise nach Aachen zu Fuß zurückzulegen, so muß sofort ein ärztliches Attest eingesandt werden, woraus ersichtlich ist, daß die Angabe des Kranken wirklich Grund hat. Nach Maßgabe des Krankheitszustandes ist alsdann auf freie Post oder freien Vorspann anzutragen.

Unmittelbar vor dem Abgange nach Aachen müssen die Kranken noch einmal ärztlich untersucht werden, ob im Verlaufe der Zeit vielleicht eine Verschlimmerung ihres Zustandes eingetreten, und deshalb ihre Absendung unzulässig ist. Hierüber, sowie, daß die aus dem Bade zurückgekehrten Leute wenigstens 4 Wochen lang von allem Dienst verschont bleiben sollen, damit der gute Erfolg der Badekur nicht vereitelt werde.

Kriegs-Ministerium 6. Febr. 1827.

1801

1801

= 1 Hofz. 1 Arzt 2 Ge .



Main table with columns: Die etatsmäßige Friedens-Stärke, M it t e n, Von der effectiven Stärke sind, Es können ausstücken, Abgang, Zuwachs. Rows include various ranks like Unteroffiziere, Sergeanten, etc.

Erläuterungen.

Es manquiren: 1 Porteprefährlich, 1 Unter-Argt.

Arretirt. Nichts.

Bemerkungen zur Rubrik: In der Verpflegung.

h. In der zweiten Klasse des Soldatenstandes befindet sich Niemand.

Es sind überzählig: 1 Gem. für einen mang. Porteprefährlich, 54, = 55

Außerdem sind arretirt gewesen. Für A. vom 9. bis 23. d. M., laut Standrecht vom 8. d. M. weil er als Polter sein Gewehr aus der Hand gesetzt, 14 Tage Mittel-Arrest.

Die Komp. hat: 1 Feldweil, 3 Sergeanten und 9 Unteroffiziere = 13 Hoff, 4 Spl. 23 Gfr. und 142 Gem.

Small table with columns: am, u., G.

Abgang.

(Zgt. N.) als Halbvalide zum 7. comb. Reserve-Bataillon versetzt, verpflegt bis ult. v. M. (Z.) zum Unteroffizier befördert, bezog bereits Hoff.-Gehalt. (S.) reftamirt entlassen, verpflegt bis incl. 6. d. Monats.

Zuwachs.

(Z.) vom Gemeinen dazu ernannt, bezog bereits Unteroffizier-Gehalt.

Kommandirt.

Fr. Lt. v. A. f. d. 1. Jan. 47 als Adjutant zur 13. Landwehr-Brigade nach D. etc. Lt. v. C. f. d. 17. v. M. zur Gewehrfabrik nach S. f. d. 31. December 49 zur Arbeiter-Abtheilung nach M. f. resp. d. 4. Nov. 49 u. 17. Febr. c. als Vorgesetzter bei den Command. Rente. a. M. und v. C. f. d. 7. Jan. c. als Chirurgical-Hülfe ins biesige Garriken-Lazareth.

Die Soldzulage beziehen: 13 Unteroffiziere, 3 Gemeine.

Abgang: 1. d. M. Zgt. N. zum 7. combinirten Reserve-Bataillon versetzt, verpflegt bis ult. v. M. 1. d. M. Zgt. Z. zum Unteroffizier befördert, verpflegt bis ult. v. M.

Zuwachs: 1. d. M. Unteroffiz. J. vom Gemeinen dazu ernannt, verpflegt von da ab.

Bemerkungen zum Stärke-Rapport.

- a. Freiwillige auf 1 Jahr: 3
b. vom Erfahrungspro 1847: 7 Gem. 1848: 4 1849: 2
c. Kapitulanten: 13 Unteroffiz., 2 Gemeine.
d. Abgang und Zuwachs an Waffen hat in diesem Monat nicht stattgefunden.
e. Erwerbungsgehalte waren: 1, 5, 9, 13, 17, 21, 25. und 29. d. M.
f. In den Privatbeisten des Hauptmanns v. B. steht der Für. Z.
g. Die Kompagnie hat vom Erfag pro 1849 65 Gemeine.

Anmerkung.

zur Regiments-Liste.

Large table with columns: Beurlaubt, a. ohne Gehalt, b. mit Gehalt, c. im Lazareth. Includes sub-tables for leave and hospital status.

W. den ten

18 . .

Nro. 43. R a p p o r t
 von der ten Kompagnie, des ten Infanterie-Regiments.

		Dffz.	Uoffz.	Spfl.	Arzt.	B.	Gem.	Köpfe.	
Die Kompagnie soll stark sein		5	14	4	1	1	112	130	
Es fehlen		—	1	—	1	—	2	3	
Es sind überzählig		—	—	—	—	—	60	60	
Mithin beträgt die Stärke		5	13	4	—	1	170	187	
D a s s i n d	beurlaubt	ohne Gehalt	—	—	—	—	—	—	
		mit Gehalt	—	—	—	—	—	6	6
	krank	im Lazareth	—	—	—	—	—	8	8
		im Revier	—	—	—	—	—	—	—
	arretirt	auf der Festung	—	—	—	—	—	—	—
		in der Garnison	—	—	—	—	—	1	1
		auswärts	1	1	—	—	—	2	3
	kommandirt	in der Garnison	—	—	—	—	—	—	—
		auf Arbeit	—	—	—	—	—	—	—
		in den Koch-Anstalten	—	1	—	—	—	3	4
		Schreiber	—	—	—	—	—	—	—
		Schüler	—	—	—	—	—	—	—
		Sänger	—	—	—	—	—	—	—
		Vice-Untersoffiziere	—	—	—	—	—	3	3
		Reserve-Spielleute	—	—	—	—	—	1	1
		Zur Regiments-Musik	—	—	—	—	—	2	2
		Rekruten-Exercirer	—	—	—	—	—	—	—
	Rekruten	—	—	—	—	—	1	1	
Ordonanzen	—	—	—	—	—	—	—		
Offizier-Burschen	—	—	—	—	—	3	3		
Professionisten	—	1	—	—	—	8	9		
Invaliden und Dispensirte	—	—	—	—	—	—	—		
Summa des Abgangs		1	3	—	—	—	38	41	
Bleiben		4	10	4	—	1	132	146	
Hierzu Vice-Uoffz. und Reserve-Spiell.		—	3	1	—	—	—	4	
Es können ausrücken		4	13	5	—	—	132	150	
Außerdem sind attachirt		—	—	—	—	—	—	—	

E r l ä u t e r u n g e n .

Es manquiren: 1 Portepeseführer

1 Unterarzt

2 Gem.

= 1 Uoffz. 1 Arzt 2 Ge .

Beurlaubt: 1 Gem. vom 2. bis incl. 12. d. M. auf 11 Tage
 2 " " 3. " " 16. " " " 14 "
 3 " " 10. " " 15. " " " 6 "
 = 6 Gem.

Krank: a. im Lazareth: 8 Gem.
 b. im Revier: Nichts.

Arretirt: Füß. 3. seit dem 9. dieses Monats in Untersuchungs-
 Arrest.

Kommandirt:

P. Lt. von Lemke seit dem 1. Jan. 46 als Adjutant bei der
 ten Infanterie-Brigade in J.

1 Unteroffizier seit dem 7. Februar 46 als Rechnungs-Führer
 in J.

1 Gem. seit dem 4. Jan. c. als Chirurgengehülfe.

1 " " " 1. dieses Monats als Bursche zum Pr. Lt.
 von L.

= 1 Offz. 1 Uoffz. 2 G.

Professionisten: Schneider: 1 Uoffz. 5 Gem.
 Schuster: — " 3 "

W. den | ten | 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Nro. 44. R a p p o r t.
von der N. Kompagnie, 13. Infanterie-Regiments.

		Offz.	Uoffz.	Epl.	Arz.	Gem.	S.
Soll stark sein		5	14	4	1	112	130
Es manquiren		—	1	—	—	—	1
Ueberzählig		—	—	—	—	58	58
Ist stark		5	13	4	1	170	187
Davon sind	Krank	Im Lazareth		—	—	4	4
		Im Revier		—	—	—	—
	Kommandirt	1	2	—	—	4	6
	Arretirt	—	—	—	—	—	—
	Beurlaubt	—	—	—	—	—	—
Summa des Abgangs		1	2	—	—	8	10
Bleiben		4	11	4	1	162	177
Hierzu Vice-Unterofficiere u. Reserve-Spielleute		—	—	—	—	—	—
Bleiben zur Uebergabe		4	11	4	1	162	177

E r l ä u t e r u n g e n.

Es manquiren: 1 Portepeseführer.

Es sind überzählig: 58 Gemeine.

a. Krank im Lazareth: 4 Gemeine

b. " " Revier: Nichts

Kommandirt: 1 Offz. Pr. Lt. v. B. zur Gewehrfabrik in S.

1 Uoffz. als Battl.-Schreiber

1 " " Kapitaind'armes

1 Gem. als Chirurggehülfe

1 " " Ordnz. bet d. hies. Kommandtr.

2 " zur Regiments-Musk.

Summa 1 Offz. 2 Uoffz. 4 Gem.

W. den ten 18 ..

N. N.

Premier-Lieutenant.



Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs across the page.

2
u
d
3



Verhandelt: W. den ten J. 18 . .

Auf Befehl des Kommandeurs des Füsilier-Bataillons, 13. Infanterie-Regiments, Herrn Major B. versammelte sich heute um 10 Uhr die unterzeichnete Kommission Behufs Uebergabe der ten Kompagnie durch den Sec. Lieut. v. N. an den Hauptmann v. W.

Zu dem Ende war die gedachte Kompagnie unter dem Befehle des Sec. Lieut. v. N. nach dem beiliegenden Rapporte aufgestellt, wurde von dem Präses gedachter Kommission, als nach dem Rapport richtig befunden und hiernach befragt: „Ob irgend ein Individuum der Kompagnie bis zum gegenwärtigen Augenblick noch eine Forderung an Löhnung, Brod, Montirungsstücke habe oder sich im Rückstande befinde.“

Die Kompagnie antwortete hierauf allgemein mit „Nein“ und ward sodann durch den Sec. Lieut. v. N. nach der üblichen Form dem Kommando des Hauptmanns v. W. übergeben.

Hierauf verfügte sich die mehr gedachte Kommission und der Sec. Lieut. v. N. sowie der Hauptmann v. W. auf die Kammer der Kompagnie, woselbst die anliegende Nachweisung über die Bestände der Kompagnie daselbst vorgelegt ward, um auf Grund derselben die Richtigkeit der vorhandenen Stücke und deren angegebene Brauchbarkeit zu untersuchen.

Es fand sich in dieser Beziehung nichts gegen die Kammerordnung einzuwenden und wurde hierauf der Schlüssel zur Kammer dem Uebernehmer dieser eingehändigt.

Endlich schritten die Versammelten zur Abnahme und Ueberweisung der Strafkasse, die nach dem vorliegenden Buche und gehörigen Beläge im Abschluß einen Bestand von Thlr. Sgr. Pf. nachwies, als richtig befunden; gleichfalls übernommen wurde. Vorstehende Verhandlung ward sodann den Unterzeichneten langsam und deutlich vorgelesen und indem Niemand etwas dagegegen einzuwenden, oder darin abzuändern hatte, wie folgt zum Zeichen der Genehmigung unterschrieben.

v. N.

Sec. Lieutenant
als Uebergebender

v. W.

Hauptmann
als Uebernehmender

Die Kommission

v. W.

Hauptmann
und
Präsident.

G.

Sec. Lieutenant

H.

Lieutenant
und
Rechnungsführer.

Nro. 45. Löhnungs - Liquidation.

von der N. Kompagnie, N. Infanterie - Regiments pro 1.
bis incl. 10. 18.

Nr.	Benennung der Ausgaben.	Geltbetrag.	
		rtth.	fg.
1.	Für 1 Feldweibel a 3 th. 25 sgr. — pf.	3	25 —
2.	" 1 Sergeanten a 3 " — " — "	3	— —
3.	" 2 " a 2 " 20 " — " — "	5	10 —
4.	" 1 Unteroffizier a 1 " 25 " — " — "	1	25 —
5.	" 2 " a 1 " 15 " — " — "	3	— —
6.	" 9 " a 1 " 5 " — " — "	10	5 —
7.	" 4 Spielleute a — " 20 " — " — "	2	20 —
8.	" 150 Gemeine a — " 20 " — " — "	98	20 —
9.	" 15 Köpfe Goldzulage a — " 5 " — " — "	2	15 —
10.	" 168 " Victualien-Zulage a — " 5 " — " — "	27	25 —
11.	" 4 Lazarethfranke a — " 2 " 6 " — "	—	15 —
	Summa	159	20 —
	Hiervon zur Menage pro 1. bis 10. N. curr. 1600 Portionen a 1 Sgr. 3 Pf.	66	20 —
	Bleiben	93	— —

Geschrieben: Einhundert neun und fünfzig Thaler, zwanzig Silbergroschen sind der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments aus der Kasse des F. Bataillons genannten Regiments baar und richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Anmerkung. Vorstehender Betrag ist von dem Lieutenant v. N. in Empfang genommen.



Nro. 46. Liquidation

über das Marschtractament und Brodgeld derjenigen Mannschaften der
N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments, welche im Monat N. cur.
als untauglich (zur Reserve) entlassen sind.

Nr.	Charge.	Na- men.	Tag, wo das Marsch- tractament anfängt.	Kreis wobin sie entlas- sen.	Entfer- nung Meilen	Marsch- und Ruhe- tage.	Kompetenzen.								
							an Brodgelt.			an Löhnung.			In Summa.		
							tbl.	sg.	pf	tbl.	sg.	pf	t	sg.	pf
1.	Füs.	Sch.	5. Juli 42	Wa- ren- dorf.	13 1/2	5	—	6	3	—	12	6	—	18	9

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Compagnie-Chef

Nro. 47. Lazareth - Nachweisung
der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments pro Monat
N. 18..

Nr.	Charge	Namen.	Zeit- raum		Zurückgerechnet auf Tage für				Bemerkung.
			vom	bis	Noffz.	Spitel leute	Ge- freite	Ge- meine	
1	Füsil.	Sohn.	1	4	"	"	"	4	
2	"	H.	1	10	"	"	"	10	
				ic.					
Summa . .									a 2 Eg. 3 pf. thl. Eg. pf.

W. den ten 18..

Hauptmann und Kompagnie-Chef.





Nro. 48. **C a b e l l e**
 en Löhnung für Lazareth-Kranke, auf Tage berechnet.

Es sind zurückzurechnen

einen Gefreiten		für einen Hoffz. ohne Zulage		für einen Unteroffizier mit Zulage a 1 Thlr.	
Von der Gefreienzulage	Summa	Die Die- tualenzu- lage	Von der Löh- nung.	Die Die- tualenzu- lage	Von der Löh- nung.
rt. ig. pf.	rt. ig. pf.	rt. sa. pf. rt. sa. pf.	rt. sa. pf.	rt. sa. pf. rt. sa. pf.	rt. sa. pf.

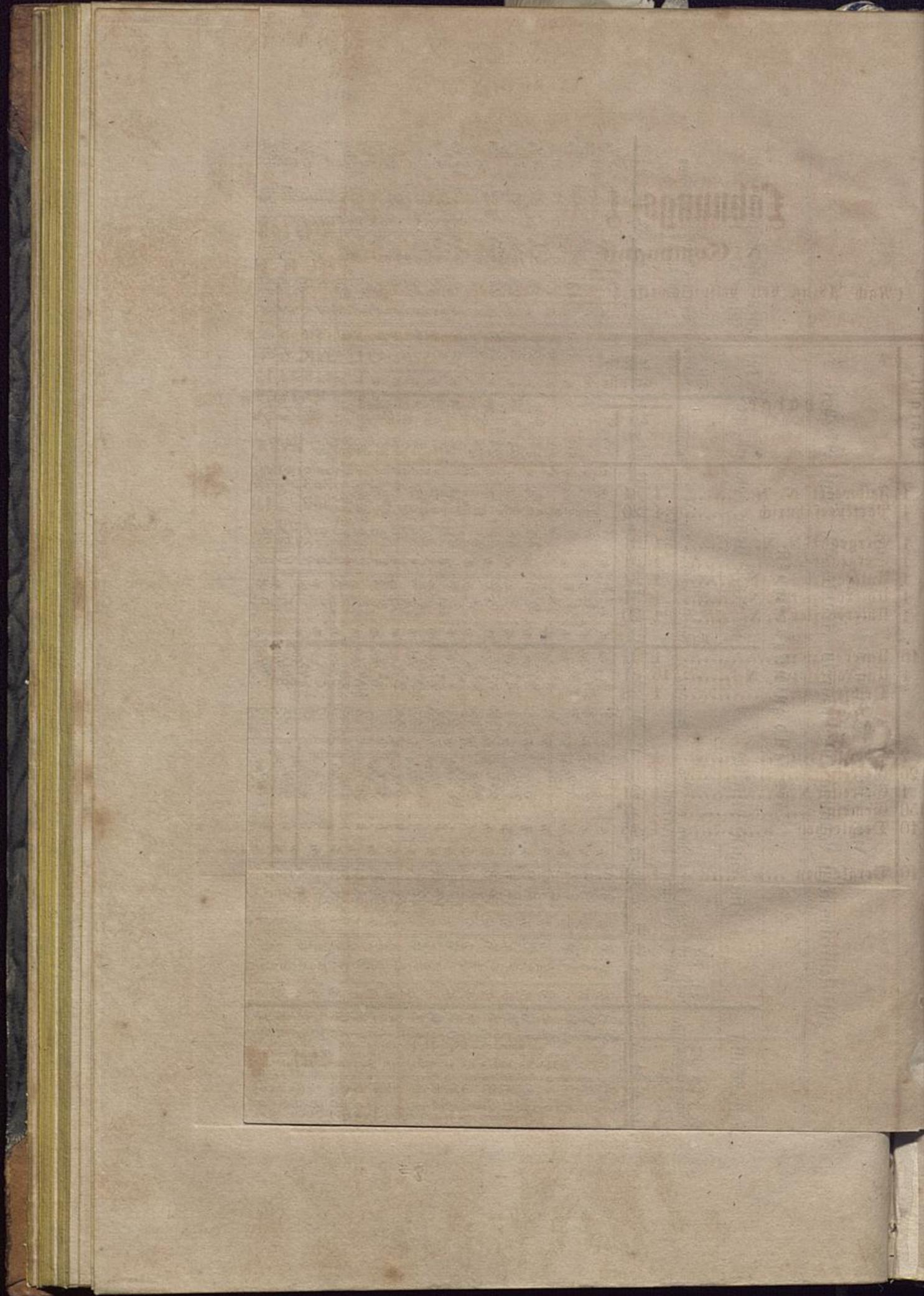
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31 32 33 34 35 36 37 38 39 40 41 42 43 44 45 46 47 48 49 50



Nro. 48. **T a b e l l e**
 der zurückzurechnenden Löhnung für Lazareth-Kranke, auf Tage berechnet.

Es sind zurückzurechnen

Für Tage	für einen Gemeinen				für einen Gefreiten				für einen Hoffb. ohne Zulage				für einen Unteroftizier mit Zulage a 1 Thlr.							
	Die Vie- haltenszu- lage.		Summa		Von der Löhnung		Von der Gefreitengulage		Die Vie- haltenszu- lage.		Summa		Die Vie- haltenszu- lage.		Summa					
	rt.	ig.	vt.	pf.	rt.	ig.	vt.	pf.	rt.	ig.	vt.	pf.	rt.	ig.	vt.	pf.	rt.	ig.	vt.	pf.
1	6	1	9	2	3	1	9	1	13/64	2	43/64	6	3	3	11 1/4	4	5 1/4			
2	1	3	6	4	6	3	6	2	23/32	4	83/32	1	7	1	10 1/2	8	10 1/2			
3	1	5	3	9	9	5	3	7	39/64	9	39/64	1	10	1	9 3/4	13	3 3/4			
4	2	7	9	9	11	7	9	11	43/16	7	43/16	2	14	3	17	17	9			
5	2	8	9	11	3	8	9	11	9/64	11	9/64	2	17	9 3/4	22	2 1/4				
6	3	10	6	13	6	10	6	14	7/32	14	17/32	3	21	4 1/2	26	7 1/2				
7	3	12	3	15	9	12	3	16	8 27/64	16	5 27/64	3	24	11 1/4	1	3 1/4				
8	4	14	9	18	9	14	9	18	9 5/8	18	9 5/8	4	28	6	1	5	6			
9	4	15	9	20	3	15	9	21	10 53/64	21	1 53/64	4	28	3 1/4	1	9	11 1/4			
10	5	17	6	22	6	17	6	23	6 1/32	23	6 1/32	5	1	5 1/2	1	14	4 1/2			
11	5	19	3	24	9	19	3	25	10 15/64	25	10 15/64	5	1	9 1/2	1	18	9 3/4			
12	6	21	9	27	6	21	9	28	2 7/16	28	2 7/16	6	1	12	1	23	3			
13	6	22	9	29	3	22	9	1	3 1/64	1	6 1/64	6	1	16	1	27	8 1/4			
14	7	24	6	1	16	24	6	1	4 27/32	1	2	7	1	19	10 1/2	2	2	6	6 3/4	
15	7	26	3	1	39	26	3	1	6 3/64	1	5	7	6	1	29	3 1/4	2	6	6 3/4	
16	8	28	9	1	6	28	9	1	7 1/4	1	7	8	1	19	3 1/4	2	11	5 1/4		
17	8	29	9	1	8	29	9	1	8 29/64	1	9	8	1	22	6 3/4	2	15	5 1/4		
18	9	1	16	1	10	1	16	1	9 21/32	1	12	9	1	25	10 1/2	2	19	10 1/2		
19	9	1	33	1	12	1	33	1	10 55/64	1	14	9	6	1	34	2	24	3 3/4		
20	10	1	5	1	15	1	5	1	1 1/16	1	17	1	10	2	3	2	28	9		
21	10	1	6	1	17	1	6	1	1 17/64	1	19	4	10	2	6	2	3	3	2 1/4	
22	11	1	8	1	19	1	8	1	2 15/32	1	21	8	10	2	7	2	7	7 1/2	3 1/4	
23	11	1	10	1	21	1	10	1	3 43/64	1	24	10	11	2	8	3	8	3	6	
24	12	1	12	1	24	1	12	1	4 7/8	1	26	12	12	2	9	3	9	3	16	6
25	12	1	13	1	16	1	13	1	6 9/64	1	28	12	12	2	10	3	10	3	20	11 1/4
26	13	1	15	1	18	1	15	1	7 9/32	1	30	13	13	2	11	3	11	3	25	4 1/2
27	13	1	17	1	19	1	17	1	8 31/64	1	33	13	13	2	12	3	12	3	29	9 3/4
28	14	1	19	1	2	1	19	1	9 11/16	1	35	14	14	2	13	4	13	4	3	3
29	14	1	20	1	2	1	20	1	10 37/64	1	38	14	14	2	14	4	14	4	8	8 1/4
30	15	1	22	1	2	1	22	1	3 3/32	1	40	15	15	3	1	4	15	4	13	1 1/2



Löhnungs-Liste

N. Compagnie

(Nach Abzug von beispielsweise 1

Anzahl.	Charge.	Sint verpfl.	
		von	bis
1	Feldwebel N. N.	1	31
1	Portepeeführerich	1	20
1	Sergeant N. N.	1	31
1	Sergeant	1	31
1	Unteroffizier N. N.	1	31
1	Unteroffizier N. N.	1	31
1	Unteroffizier N. N.	1	20
10	Unteroffiziere	1	31
1	Unteroffizier N. N.	16	31
	Demselben	1	28
2	Obergefreite	1	31
26	Gefreite	1	31
1	Gefreiter N. N.	1	31
150	Gemeine	1	31
10	Dergleichen	1	15
10	Dergleichen	1	20

Betrag.

tbl. sg. pf.

119 20 —

118 5 —

116 23 1 1/2

11 12 —

366 — 1 1/2

363 — 7 3/4

366 — 1 1/2

2 29 5 3/4

Chef.

Löhnungs-Liste pro März 18 .

N. Compagnie N. Infanterie-Regiments.

(Nach Abzug von beispielsweise 1 Rtblr. 10 Sgr. pro Mann für empfangene Natural-Verpflegung.)

Anzahl.	Charge.	Sind verpflegt		Betrag						Bemerkungen.					
		von	bis	Monat	à monatlich		in Summa		Rtbl. Sgr. pf.						
					Rtbl.	Sgr.	Rtbl.	Sgr.							
1	Feldwebel N. N.	1	31	März	10	20	—	10	20	—	4	—	—	Familien-Zahlung.	
1	Portepceeführerich	1	20	"	6	20	—	4	13	4	—	—	—	Am 21sten März abkommandirt.	
1	Sergeant N. N.	1	31	"	8	5	—	8	5	—	3	—	—	Familien-Zahlung.	
1	Sergeant	1	31	"	6	5	—	6	5	—	—	—	—	Familien-Zahlung.	
1	Unteroffizier N. N.	1	31	"	4	20	—	4	20	—	2	—	—	Familien-Zahlung.	
1	Unteroffizier N. N.	1	31	"	3	20	—	3	20	—	1	15	—	Familien-Zahlung.	
1	Unteroffizier N. N.	1	20	"	2	20	—	1	23	4	—	20	—	Am 21sten März abkommandirt.	
10	Unteroffiziere	1	31	"	2	20	—	26	20	—	—	—	—	Seit dem 15ten Januar abkommandirt.	
1	Unteroffizier N. N.	16	31	Jan.	2	20	—	1	10	—	—	15	—	Die Löhnung pro 1/2 Januar und Februar ist zur Anrechnung gekommen.	
	Demselben	1	28	Febr.	2	20	—	2	20	—	1	—	—		
2	Obergefreite	1	31	März	1	8	5 ^{1/4}	2	16	10 ^{1/2}	—	—	—		
26	Gefreite	1	31	"	—	23	5 ^{1/4}	20	9	4 ^{1/2}	—	—	—		
1	Gefreiter N. N.	1	31	"	—	23	5 ^{1/4}	—	23	5 ^{1/4}	—	15	—	Familien-Zahlung.	
150	Gemeine	1	31	"	—	20	—	100	—	—	—	—	—		
10	Dergleichen	1	15	"	—	20	—	3	10	—	—	—	—	Vom 16ten März ab krank im Lazareth N. N.	
10	Dergleichen	1	20	"	—	20	—	4	13	4	—	—	—	Am 21sten März abkommandirt.	
1	Bataillons-Tambour	1	31	"	2	20	—	2	20	—	1	—	—	Familien-Zahlung.	
4	Spielleute	1	31	"	—	20	—	2	20	—	—	—	—		
5	Train-Goldaten.....	1	31	"	1	5	—	5	25	—	—	—	—		
	Zulage für den Kapitain- d'armes und Fourier ...	1	31	"	1	—	—	2	—	—	—	—	—		
	Summa....	—	—	—	—	—	—	214	24	8 ^{1/4}	14	5	—		
	Ab: Familien-Zahlungen....	—	—	—	—	—	—	—	—	14	5	—	—		
Die Richtigkeit vorstehender Löhnungs-Liste wird hiermit pflichtmäßig attestirt.															
N. N. den															
N. N.															
Hauptmann und Compagnie-Chef.															
N. N.															
Feldwebel.															
											Anmerkung.				
											Unter den Löhnungs-Ansätzen ist die Gold-Zulage für Gefreite und Gemeine nicht enthalten. Wo sie in der Wirklichkeit gezahlt wird, ist sie mit auszuwerfen.				

Aus der Instruction wegen Anlegung und Feststellung der monatlichen Geld-Verpflegungs-Liquidationen mobiler Truppen.



Nro. 49. Verpflegungs-Berechnung

pro 18 . .

von der N. Kompagnie N. Infanterie-Regiments.

Nro.	Soll haben.	Betrag.		Nro.	Hat erhalten.	Betrag.	
		tbl.	sg. pf.			tbl.	sg. pf.
Für die Mannschaft.				Aus der Bataill.-Kasse			
1	1 Feldwebel	11	15 —	1	Am 1. d. Mts.	119	20 —
2	1 Portepeseführer	—	— —	2	" 11. d. "	118	5 —
3	1 Sergeant	9	— —	3	" 21. d. "	116	23 1 1/2
4	2 dto. à 8 Thlr.	16	— —	4	Laut Vacanten Berechn.	11	12 —
5	1 Mittel-Offizir	5	15 —	Summa			366 — 1 1/2
6	2 dto. à 4 1/2 tbl.	9	— —	Balance.			
7	7 Unteroffiz. à 3 1/2 tbl.	24	15 —	1	Soll haben	363	— 7 3/4
8	4 Spielleute à 2 tbl.	8	— —	2	Hat erhalten	366	— 1 1/2
9	110 7/30 Gemeine à 2 tbl.	220	14 —	Zahlt zurück			229 5 3/4
10	15 Befreiten à 3 sg. 5 1/4 pf.	1	21 6 3/4				
Summa I		305	20 6 3/4				
ad Extraordinaria.							
1	128 7/30 M. Victualienzulage à 15 Sgr.	64	36				
2	13 3/30 " Soldzulage à 15 sg.	6	19 6				
Summa II		70	23 —				
Hierzu Nro. I		305	20 6 3/4				
Summa Summarum		376	13 6 3/4				
Davon ab.							
Laut anliegender Kranken- Berechnung		13	12 11				
Bleiben		363	— 7 3/4				

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.



Nro. 50. Sold-Berechnung

pro N. 18..

von der N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments.

ult. Dec. pr. war				pro Januar c. sind				pro Januar bleiben im Genuß				Bemerkungen.	
				Abgang		Zuwachs							
Mann	Betrag			Mann	Datum	Mann	Datum	Mann	Betrag				
	thl.	sg.	pf.						thl.	sg.	pf.		
14	7	—	—	—	—	1	22	14 ⁹ / ₃₀	7	4	6	Zuwachs am 22. d. Monats Füs. N.	
Davon ab:													
1 Gem. vom 1. bis ult. d. Mts. beim L. B.								1	—	15	—		
						Bleiben . .		13 ⁹ / ₃₀	6	19	6		

W. den ten 18..

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 51. Vacanten - Berechnung
 pro N. 18 ..
 von der N. Compagnie N. Infanterie-Regiments.

Nro.	Charge	N a m e n.	Betrag.		Zeit und Ursache der Vacanz.
			fl.	sg. pf.	
1	Uoffz.	N.	5	15	v. 1. b. ult. d. M. zur Gew. n. Saarn
2	Füsil.	L.	2	15	dto. zur Regmts-Musik.
3	"	W.	2	15	dto als Regmts-Ordonanz
4	"	B.		27	v. 22. bis ult. zur Regmts-Musik.
Summa			11	12	

W. den ten 18 ..

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 52. Menge-Berechnung
der N. Compagnie, N. Infanterie-Regiments pro November 1849

Datum.	Anzahl der Portionen.		Geldbetrag.			Geldbetrag.										
	pro Tag.	Summa.	à 1 Egr. 3 pf. pro Monat und Tag.		In Summa.	à 1 Egr. 3 pf. pro Mann und Tag.		In Summa.								
			thl.	fg.		pf.	thl.		fg.	pf.						
1	96		4			20		41		6		7		6		
2	96		4			4		41		6		7		6		
3	100		4			4		41		6		7		6		
4	100		4			4		41		6		7		6		
5	100		4			4		41		6		7		6		
6	100		4			4		41		6		7		6		
7	98		4			4		41		6		7		6		
8	100		4			4		41		6		7		6		
9	100		4			4		41		6		7		6		
10	100	990	4			4		41	7	6						
11	98		4			4		41		6		7		6		
12	96		4			4		41		6		7		6		
13	100		4			4		41		6		7		6		
14	100		4			4		41		6		7		6		
15	100		4			4		41		6		7		6		
Latus . .	494	990	20	17	6	41	7	6			41	12	6			
Summa pro November 1849 . . .													2974	123	27	6



Nro. 52. b. Menage-Berechnung
 2te Compagnie 13tes Infanterie-Regiment
 vom 11ten bis incl. 20ten Mai c.

Am	Es haben gespeist.	Betrag.		
		thl.	sgr.	pf.
11	57	1	22	3
12	57	1	22	3
13	57	1	22	3
14	57	1	22	3
15	57	1	22	3
16	59	1	24	1
17	60	1	25	
18	46	1	12	2
19	36	1	3	
20	40	1	6	8
Summa	526			
	à Mann und Tag 11 Pfenn. . .	16	2	2
	Es sind eingezahlt.	16	24	2
	Mithin zu viel		22	
	Es werden eingezahlt	16	24	2
	Mithin sind im Ganzen zu zahlen	16	2	2

N. den ten 18 . .

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 53. Liquidation

der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments über den pro N. 18 . . bewilligten extraordinären Verpflegungs-Zuschuß auf 4 Pf. pro Mann und Tag.

Laut Verpflegungs-Liquidation pro N. 18 . . sind gelöhnt:

Unteroffiziere	13
Gefreiten	24
Gemeine	170
Spielleute	4
	<hr/>
	211

Beurlaubt laut Verpflegungs-Rapport Tage 40

Krank im Lazareth zu Wesel " 50

Arretirt.

Füs. N. vom 23. bis incl. 29.

t. M. 7 Tage Mittel-Arrest. 7.

Davon für 1 guten Tag, an welchem derselbe aus der Menage verpflegt worden 1 6

Kommandirt.

1 Gemeiner, Bursche bei dem kommandirten Lieut. v. S. 30.

1 Gemeiner zur Regiments-Mu-
st in N. 30.

60.156. = $5\frac{6}{30}$

205 $\frac{24}{30}$

205 $\frac{24}{30}$ Mann a 10 Sgr. = 68 Thlr. 18 Sgr.

Geschrieben = Acht und Sechzig Thaler achtzehn Silbergroschen sind der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments aus der Kasse des N. Bataillons genannten Regiments haar und richtig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Nro. 54. Liquidation

der N. Kompagnie, 13. Infanterie-Regiments über den pro
31. M. c. bewilligten Löhnungs-Antheil von 1 Sgr. 3 Pf.
pro Mann und Tag.

Laut Rapport waren ultm. M. in der Verpflegung 16
Unterofficiere, 4 Spielleute, 162 Gemeine = 182

Hiervon ab:

Im Lazareth	5	
Beurlaubt mit Gehalt	30	
Arretirt	1	
Kommandirt	5	41
	Bleiben	141 Mann

141 Mann a 1 Sgr. 3 Pf. = 5 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf.

Vorstehender Betrag von Fünf Thaler, Sechs und zwanzig
Silbergroschen, Drei Pfennige ist der N. Kompagnie, N. In-
fanterie-Regiments aus der Kasse des 1. Bataillons genannten
Regiments richtig gezahlt, worüber diese Quittung.

N. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

N. Kompagnie,
N. Infanterie-Regiment.

An
das Königliche Lithographische Institut
zu
Berlin.

Das Königliche Lithographische Institut wird ergebenst er-
sucht, der diesseitigen Kompagnie:

„50 Stück kleine Abrechnungsbücher für die Mann-
schaft“

gefälligst bald zu übersenden.

W. den ten 18 . .

N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

N. Kompagnie
N. Infanterie-Regiments.

An
das Königliche Kreisgericht
hier

Dem Königlichen Kreisgerichte übersende ich auf Befehl
des Regiments, das Protokoll über den Nachlaß des am 4. N.
curr. im Lazareth zu N. verstorbenen Füslier N. ergebenst.

Ueber den Empfang der Sachen bitte ich gefälligst quitti-
ren zu wollen.

W. den ten 18 . .

N.
Hauptmann und Kompagnie-Chef.

N. Kompagnie,
N. Infanterie-Regiment.

An
die Königl. Bürgermeisterei
zu

N. N.

Der zur Fahne eingezogen gewesene Reservist E. H. dies-
seitiger Kompagnie aus N. hat bei seiner Wiederentlassung am
1. d. Mts.

„Einen Waffenrock,

„Eine Hose

unter der Bedingung und dem Versprechen mit erhalten, diese
Montirungsstücke von der Heimath als sub Militaria wieder an
die Kompagnie zurück zu schicken.

Die Zurücksendung ist jedoch bisher unterblieben, weshalb
die Königliche Bürgermeisterei ergebenst ersucht wird, den E. H.
hierzu anhalten lassen zu wollen.

W. den ten 18 . .

N.

Hauptmann und Compagnie-Chef.

Nro. 55. Brod - Quittung
der N. Kompagnie N. Infanterie - Regiments
für den Monat N. 185.

K ö p f e		für die Tage		für die Tage Brod- Portionen à 1 1/2 Pfd.	Summa	Bemerkungen.	
		von	bis				
537		Ende vor. Mt. hatte die Comp. in der Verpflegung:					
	13	Unteroftiziere					
	4	Spieleute					
	1	Assistenz - Arzt					
	110	Gemeine					
	128	Summa erhalten Brod		1 30 30	3840		
		Zuwachs.					
	1	Mann am 1. als Rekrut eingestellt		1 30 30	30		
	3	1	" 26. v. Urlaub ohne Gehalt zurück	26 30 5	5		
	1	"	25. vom 1jähr. Festungs-Arrest zurück	25 30 6	6	41	
	131	Abgang.					
	1	Mann am 5. zur Reserve entlassen		5 30 26	26		
	3	1	" 24. zum 2. Batail. versetzt	28 30 3	3		
		1 Hoffz. am 28. als Gens'darm angestellt		28 30 3	3		
	128	Beurlaubt mit Gehalt:					
	1	Hoffz. am 21. auf 4 Wochen		21 30 10	10		
	1	Gem. " 26. " 3 "		26 30 5	5		
		Kranke:					
		Für die im Laufe des Mts. im Lazareth gewesenen Mannschaften beträgt die gesamte Portionzahl . . . 100					
		Davon sind aber mit ins Laza- reth gegeben u. gehen hiervon ab 10					
		Arretirte:					
	1	Mann seit d. 1. vor. M. auf Festung		1 30 30	30		
		Kommandirte:					
	1	Hoffz. als Schreiber bei der 13. Divis.		1 30 30	30		
	1	Gem. Bursche beim command. Lt. v. S.		1 30 30	30		
		Latus . .			227	3881	

K ö p f e.		für die Tage		für die Tage Brod-Portionen à 1 1/2 Pfd.	Summa	Bemerkungen.
sollen sein laut Etat	sind wirk- lich	von	bis			
				227	3881	
						Transport . .
						Noch commandirt:
		1	30	30	30	1 Gem. beim Rgmts.-Commando in N. als Ordonanz
						Attacheirte vom 2. Bataillon.
		1	30	30	30	1 Gem. vom 1. bis ult.
						Hier von ab.
					4	für 1 Gem. pro 27. bis 30. v. M. über- hoben
					3650	Summa
					912 1/2	Sind Brode à 6 Pfund

Vorstehende Neun Hundert zwölf 1/2 Stück Brode a 6 Pfund sind hierauf
der N. Kompagnie N. Rgmts. von dem Königl. Proviant-Amte hierselbst
für den Monat N. 18 . . verabreicht, worüber diese Quittung.

W. den ten 18 . .

N. N.

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

Nro. 56. Quittung über Vorspann

von der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments.

Behufs Anfuhr nachstehender Verpflegungs-Gegenstände für
den 25., 26. und 27. August 18 . . aus dem Magazine zu
Münster bis nach dem Kantonierungsquartiere
auf Meilen
und zwar

Stück Brode a 6 Pfund — Etr. — Pf.

zusammen an Gewicht

ist von der Gemeinde N. N. ein einspänniger Karren gestellt
worden, worüber hiermit unter dem Bemerken quittirt wird, daß
für diesen Vorspann Seitens genannten Truppentheils keine
Zahlung geleistet worden.

Kantonierungsquartier N. den ten 18 . .

St.

Hauptmann und Chef
der 11. Kompagnie, 13. Infanterie-Regiments.

Nro. 57. Vorspann - Quittung.

Zum Transport des von der Compagnie Infanterie - Regiments erkrankten Füsiliers N. Behufs Aufnahme in das Garnison - Lazareth zu Düsseldorf, ist von der Gemeinde N. Dato ein einspänniger Karren auf Meilen, nämlich von N. bis D. gestellt, wofür von dem Kommandeur des Füsilier - Bataillons genannten Regiments, Herrn Major N., die vorgeschriebene Vergütung a 11 Sgr. 3 Pf. pro Meile mit — Thlr. — Sgr. — Pf. geschrieben:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
baar gezahlt ist, worüber diese Quittung.			

N. den ten 18 . .

(L. S.)

Unterschriften der Ortsbehörde.

Nro. 58. Servis - Tarif.

	M o n a t l i c h											
	in						in					
	Städten 1. Klasse						Städten 2. Klasse					
	im Sommer			im Winter			im Sommer			im Winter		
thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.	thl.	fg.	pf.	
1 Hauptmann und Comp.-Chef	6	—	—	10	—	—	4	15	—	7	15	—
1 Lieutenant	3	22	6	6	7	6	2	24	4	4	20	8
2 Feldwebel u. s. w.	2	7	6	3	22	6	1	20	7	2	24	5
1 Portepeeführich, Regiments- u. Bataillons-Schreiber	1	15	—	2	15	—	1	3	9	1	26	3
1 Sergeant, Unteroffizier u. s. w.	1	—	—	1	20	—	—	22	6	1	7	6
1 Bataillons-Tambour od. Haut- boisten	—	22	6	1	7	6	—	16	10	—	28	2
Gemeiner u. s. w.	—	11	3	—	18	9	—	8	5	—	14	1

Stallservis für 1 Offizier. Dienstpferd
(Winter und Sommer gleich.)

In Städten 1. Klasse	—	15	—									
In Städten 2. Klassen	—	11	3									



Nro. 59. Species-facti.

Der Füssler N. von der N. Kompagnie, N. Infanterie-Regiments, N. Jahr, N. Monat alt, katholischen Glaubens aus N. N., Kreises N. N., Regierungs-Bezirk N. N. gebürtig, der Sohn eines Adermanns, unverheirathet, seit dem 1. N. N. 18 . . im Dienst und noch nicht im Besitz einer besondern Dienstausszeichnung, hat sich eines Diebstahls dringend verdächtig gemacht.

(Hierauf folgt die kurze Angabe der Thatfachen des Vergehens.

W. den ten 18 . .

Hauptmann und Kompagnie-Chef.

